



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## Tierschutzbericht 2023

Bericht der Landesregierung über den  
Stand der Entwicklung des Tierschutzes  
in Sachsen-Anhalt  
Berichtszeitraum 2021/2022

Liebe Tierschutzinteressierte,  
liebe Leserinnen und Leser,

für das Land Sachsen-Anhalt ist das Wohlergehen von Tieren ein wichtiges Anliegen. Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Ziel meines Ministeriums ist es, den Schutz von Nutz-, Heim- und Versuchstieren stetig zu verbessern.



Tierschutz betrifft viele Bereiche unseres Zusammenlebens und bewegt sich in einem steten Spannungsfeld, etwa zwischen Politik, Verbraucherwünschen und Forderungen des Handels.

Der Tierschutzbericht 2023 zeigt uns, dass das Thema uns alle betrifft: die Politik, die Wirtschaft und auch die Verbraucherinnen und Verbraucher. Als Tierhalterin und Tierhalter, aber auch beim Einkauf im Supermarkt können Sie zum Wohlergehen von Tieren beitragen.

Im vorliegenden Bericht finden Sie unter anderem eine Zusammenfassung der aktuell diskutierten Probleme in der Nutztierhaltung. Daneben werden auch viele andere Bereiche betrachtet: Vom Tierschutz in der behördlichen Kontrolle und bei Tierversuchen bis hin zu Tierschutz im Ehrenamt, um nur einige zu nennen.

Um entsprechende Verdienste angemessen zu honorieren, haben wir im Berichtszeitraum den Tierschutzpreis an vier vorbildliche Nutztierhalter vergeben. Die prämierten Betriebe zeigen in nachahmenswerter Weise, wie moderne, artgerechte Tierhaltung funktionieren kann. Und eben diese gesellschaftlich akzeptierte und wettbewerbsfähige Haltung von Nutztieren muss in Deutschland eine Zukunft haben.

Unserer Verantwortung zum Wohlergehen von Tieren müssen wir unbedingt gerecht werden. Auch aus diesem Grund gilt mein Dank allen Menschen, die sich beherzt für die Belange des Tierschutzes einsetzen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Sven Schulze". The signature is written in a cursive, flowing style.

**Sven Schulze**

Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
1. Einleitung.....	7
2. Tierschutzthemen 2021/2022 .....	8
2.1 Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren .....	8
2.1.1 Nutztierstrategie des Bundes, Borchert-Kommission, Zukunftskommission Landwirtschaft .....	8
2.1.2 Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungen im Brandfall .....	10
2.1.3 Tierhaltungskennzeichnung .....	12
2.2 Heimtierhaltung .....	15
2.2.1 Festlegung von Katzenschutzgebieten .....	15
2.2.2 Qualzucht .....	16
2.3 Tierschutz bei Wildtieren .....	18
2.3.1 Schliefenanlagen .....	18
2.3.2 Rehkitzhilfe.....	19
2.4 Kleine Anfragen und Petitionen zum Tierschutz.....	22
3. Amtliche Kontrollen im Bereich Tierschutz 2021/2022 .....	26
3.1 Schutz von Tieren in der Nutztierhaltung .....	26
3.1.1 Ergebnisse für den Berichtszeitraum 2021 und 2022.....	27
3.1.2 Evaluierung des Aktionsplanes Schwanzkupieren bei Schweinen .....	31
3.1.3 Cross Compliance-Kontrollen .....	34
3.2 Kontrollen von Tiertransporten.....	37
3.2.1 Angaben über durchgeführte Tiertransportkontrollen.....	37
3.2.2 Abfertigung und Kontrollen im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Beförderungen.....	40
3.3 Schutz von Tieren beim Betäuben und Töten .....	44
3.4 Schutz von Heimtieren.....	47
3.5 Tierversuche.....	48
3.5.1 Genehmigungen von Tierversuchen .....	50
3.5.2 Anzahl der verwendeten Tiere in Tierversuchen .....	52
3.5.3 Kontrolle von Versuchstierhaltungen und Versuchsdurchführungen .....	55
4. Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt .....	62
4.1 Tierschutzdienst Rind .....	62
4.2 Tierschutzdienst Schwein .....	63
4.3 Tierschutzdienst Geflügel .....	64
4.4 Technischer Sachverständiger .....	65
5. Fördermaßnahmen im Bereich Nutztierhaltung mit Bezug zum Tierschutz .....	67
5.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm .....	67

5.2	Beratungsförderung/Berater-Richtlinie .....	69
5.3	Maßnahmen des Herdenschutzes .....	73
5.3.1	Förderung Herdenschutz und Schadensausgleich.....	73
5.3.2	Förderung laufender Betriebsausgaben.....	76
6.	Das Kompetenzzentrum für Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt.....	77
6.1	Entwicklung zum Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung .....	77
6.2	Versuchswesen/ „Netzwerk FOKUS Tierwohl“ .....	78
6.2.1	Vergleich von Ferkelverlusten in Abferkelbuchten mit Ferkelschutzkorb und in Bewegungsbuchten .....	78
6.2.2	Kooperation der Hochschule Anhalt und der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt .....	80
6.2.3	Netzwerk Fokus Tierwohl .....	82
6.3	Aus-, Fort- und Weiterbildung .....	84
7.	Ehrenamtliche Tierschutzarbeit durch Tierschutzvereine und Tierheime .....	86
7.1	Förderrichtlinie Tierschutz .....	86
7.2	Kastration von herrenlosen freilebenden Katzen.....	88
8.	Tierschutzpreis des Landes 2022 .....	90
9.	Tierschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt.....	95
9.1	Struktur des Tierschutzbeirates .....	95
9.2	Aufgaben des Tierschutzbeirates .....	96
9.3	Sitzungen und Beschlüsse .....	96
10.	Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten.....	99
10.1	Beantwortung von tierschutzrelevanten Anfragen.....	100
10.2	Öffentlichkeitsarbeit .....	102
10.3	Veranstaltungen .....	103
10.4	Projektarbeit .....	106
11.	Anlagen .....	107
	Impressum.....	117

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Überblick über Petitionen mit Tierschutzbezug .....	23
Tabelle 2 Überblick über parlamentarische Anfragen mit Tierschutzbezug .....	24
Tabelle 3 Darstellung der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen im Jahr 2021 .....	28
Tabelle 4 Darstellung der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen im Jahr 2022 .....	30
Tabelle 5 Anzahl und Anteil kontrollierter Unternehmen an der Grundgesamtheit der Tierhalter.....	35
Tabelle 6 Durchgeführte Tierschutzkontrollen und deren Sanktionshöhe 2021 .....	36
Tabelle 7 Durchgeführte Tierschutzkontrollen und deren Sanktionshöhe 2022 .....	36
Tabelle 8 Tierschutzrechtliche Transportkontrollen sowie dabei auftretende Beanstandungen .....	37
Tabelle 9 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2021 .....	39
Tabelle 10 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2022 .....	39
Tabelle 11 Handel Nutztiere/ Schlachtung 2021 .....	40
Tabelle 12 Handel Nutztiere/ Schlachtung 2022 .....	41
Tabelle 13 Handel Nutztiere/ Zucht-, Mastvieh 2021 .....	41
Tabelle 14 Handel Nutztiere/ Zucht-, Mastvieh 2022.....	41
Tabelle 15 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2021.....	42
Tabelle 16 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2022.....	42
Tabelle 17 Amtliche Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung....	45
Tabelle 18 Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen.....	51
Tabelle 19 Überblick über Art und Anzahl der Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt 2022.....	51
Tabelle 20 Überblick über Kontrollen von Versuchstierhaltungen und Versuchsdurchführungen in den Jahren 2021 und 2022.....	55
Tabelle 21 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit der Belastungsgrade 2021.....	57
Tabelle 22 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit der Belastungsgrade 2022.....	58
Tabelle 23 Tierversuche nach Verwendungszweck im Jahr 2021 .....	59
Tabelle 24 Tierversuche nach Verwendungszweck im Jahr 2022 .....	60
Tabelle 25 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben 2014 bis 2022.....	68
Tabelle 26 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben im Zeitraum 2021-2022 .....	69
Tabelle 27 Überblick über durchgeführte Beratungen hinsichtlich der Beratungsthemen 2021/2022.....	71
Tabelle 28 Förderstatistik Herdenschutz im Zeitraum 2013 bis 2022 .....	74
Tabelle 29 Schadensausgleiche nach Wolfsrissen in den Jahren 2021 und 2022.....	75
Tabelle 30 Anzahl getöteter Nutztiere in Sachsen-Anhalt.....	75
Tabelle 31 Förderhöhen laufender Betriebsausgaben im Berichtszeitraum.....	76
Tabelle 32 Überblick über Ergebnisse der verschiedenen Buchtenarten.....	80
Tabelle 33 Überblick über die Kastration von herrenlosen, freilebenden Katzen .....	89
Tabelle 34 Überblick über Gespräche und Beratungen, an denen der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat .....	101

Tabelle 35 Überblick über veröffentlichte Pressemitteilungen bzw. Presseanfragen und Interviews ....	102
Tabelle 36 Auflistung der Anfragen an die Stabsstelle des Landestierschutzbeauftragten .....	108
Tabelle 37 Veranstaltungen und Termine des Tierschutzbeauftragten.....	114

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Tierhaltungskennzeichen.....	13
Abbildung 2 Aufklärungsschriften der Berliner Tierärztekammer zu Qualzuchten .....	17
Abbildung 3 Gerettetes Rehkitz.....	19
Abbildung 4 Drohne im Einsatz.....	20
Abbildung 5 Sichten der Überflugergebnisse .....	21
Abbildung 6 Heimtiere in Deutschland .....	47
Abbildung 7 Belastungskategorien bei Tierversuchen.....	50
Abbildung 8 Anzahl der verwendeten Versuchstiere in Sachsen-Anhalt von 2014 bis 2022.....	52
Abbildung 9 Anzahl der verwendeten Tiere nach Schweregrad 2021 (Zahlen gerundet).....	53
Abbildung 10 Anzahl der verwendeten Tiere nach Schweregrad 2022 (Zahlen gerundet).....	54
Abbildung 11 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2021 .....	55
Abbildung 12 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2022 .....	56
Abbildung 13 Wolfsterritorien im Monitoringjahr 2021/22 in Sachsen-Anhalt.....	73
Abbildung 14 Bewegungsbucht 1.....	79
Abbildung 15 Bewegungsbucht 2.....	79
Abbildung 16 Auslaufläche mit Sonnenschutz.....	91
Abbildung 17 Blick in die Legenester .....	91
Abbildung 18 Blick auf die Weiden .....	91
Abbildung 19 Streicheleinheiten für den Bullen .....	92
Abbildung 20 Hühner im Auslauf.....	92
Abbildung 21 Regiomat zum Erwerb der Produkte.....	92
Abbildung 22 Gruppenhaltung älterer Kälber .....	93
Abbildung 23 Ein wenige Minuten altes Kalb in der Abkalbebucht .....	93
Abbildung 24 Preisträger und Teilnehmer bei der Tierschutzpreisverleihung .....	94
Abbildung 25 Stand des Tierschutzbeauftragten auf dem Landeserntedankfest in Magdeburg.....	105

# 1. Einleitung

Auf Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt ist die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht zum Stand des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt vorzulegen.<sup>1</sup> Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Auftrag des Landtages für den Berichtszeitraum 2021 und 2022 Rechnung getragen.

Ziel des Berichtes ist es, dem Landtag und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über relevante Themen und Schwerpunkte des Tierschutzes im Berichtszeitraum zu geben. Die Tierhaltung in Sachsen-Anhalt kann dabei nicht losgelöst beschrieben werden, sondern ist im Kontext zur Tierhaltung in Deutschland und in Europa zu sehen. Deshalb sind die Themen – insbesondere politisch-strategische Vorgänge und die Gesetzgebung – nicht allein auf Sachsen-Anhalt begrenzt, sondern in einen größeren Rahmen eingebunden. Um Sachverhalte im Zusammenhang darzustellen und abschließend zu beschreiben, wurde bei manchen Themen der Berichtszeitraum geringfügig überschritten.

Weitreichende Veränderungen stehen in der Nutztierhaltung auch Sachsen-Anhalt bevor. So beschäftigten sich im Berichtszeitraum zahlreiche politische Gremien, der Gesetzgeber und die Bundesregierung mit dem Umbau der Nutztierhaltung. Der Bericht gibt auch über diese Aktivitäten einen Überblick.

Neben der Nutztierhaltung wird über Themenschwerpunkte der Heimtierhaltung und der ehrenamtlichen Tätigkeit in Tierschutzvereinen und Tierheimen berichtet.

Der Bericht umfasst außerdem die Tätigkeitsberichte des Tierschutzbeirates und des Tierschutzbeauftragten des Landes.

Um den Bericht über den Stand des Tierschutzes möglichst objektiv zu gestalten, werden bewusst ausschließlich Fakten berichtet. Auf Wertungen und Einschätzungen wird weitestgehend verzichtet, wenngleich natürlich erwünscht ist, dass die oder der Lesende die Feststellungen bewusst einordnet. Die Darstellungen im Bericht sind bei den meisten Sachbereichen auf die wesentlichsten Fakten beschränkt; ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden, da dies den Rahmen des Berichtes sprengen würde.

---

<sup>1</sup> Beschluss vom 13. Dezember 1996 – Drs. 2/53/2958 B

## **2. Tierschutzthemen 2021/2022**

### **2.1 Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren**

#### **2.1.1 Nutztierstrategie des Bundes, Borchert-Kommission, Zukunftskommission Landwirtschaft**

Nachdem sowohl der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in seinem Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ (2015) als auch der Kompetenzkreis Tierwohl in seinem Abschlussbericht (2017) festgestellt hatten, dass es einer Neuausrichtung der Nutztierhaltung bedarf, um den gesellschaftlichen Erwartungen an diesen Bereich gerecht zu werden, war auch der zurückliegende Berichtszeitraum 2021/2022 davon geprägt, Wege aufzuzeigen, auf welche Weise und in welchem Tempo die Umgestaltung der Nutztierhaltung zukünftig erfolgen soll. Zentraler Bestandteil dabei waren die Konkretisierung vorzunehmender Schritte und die Finanzierung der Maßnahmen.

Das Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung („Borchert-Kommission“) hatte in seinem Abschlussbericht dringenden und deutlichen politischen Handlungsbedarf, insbesondere auch bezüglich des Ausbaus der zielorientierten staatlichen Förderpolitik, angemahnt.

Auf die Empfehlungen der Borchert-Kommission folgten im März 2021 eine vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beauftragte Beurteilung der Machbarkeit der Fördermaßnahmen<sup>2</sup> und eine Folgenabschätzung durch das Thünen-Institut<sup>3</sup>.

Die Folgenabschätzung des Thünen-Institutes, dessen Ergebnisse im April 2021 vorlagen, beinhaltete die tierwohlbedingten Mehrkosten, den Fördermittelbedarf und die wirtschaftlichen Folgen einer Umsetzung der Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes.

Schließlich setzte das Bundeskabinett im Juli 2020 die Zukunftskommission Landwirtschaft ein, deren Aufgabe insbesondere in einem gesellschaftlichen Interessensausgleich bestand. Den 32 Mitgliedern der Kommission aus landwirtschaftlichen Spitzenverbänden, den Bereichen Wirtschaft, Verbraucherschutz, Umwelt, Tierschutz und der Wissenschaft kam nach dem Beschluss des Bundeskabinetts die Aufgabe zu „Empfehlungen und Vorschläge zu erarbeiten, um eine nachhaltige, das heißt ökologisch und ökonomisch tragfähige sowie sozial verträgliche Landwirtschaft in

---

<sup>2</sup> „Machbarkeitsstudie zur rechtlichen und förderpolitischen Begleitung einer langfristigen Transformation der deutschen Nutztierhaltung“ für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach Beschlüssen des Deutschen Bundestages, der Agrarministerkonferenz der Bundesländer und des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung im Auftrag der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 01.03.2021

<sup>3</sup> Politikfolgenabschätzung zu den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung – Thünen Working Paper 173



Deutschland auch in Zukunft zu ermöglichen – eine Aufgabe, die oft als „Quadratur des Kreises“ bezeichnet wird<sup>4</sup>.

Der Abschlussbericht der Kommission, der am 6. Juli 2021 verabschiedet wurde, bestätigte die Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung darin, dass eine Umgestaltung der Nutztierhaltung sowohl notwendig als auch möglich ist, allerdings erheblicher insbesondere finanzieller Anstrengungen bedarf. Dementsprechend hielten die Verantwortlichen auf der Sonder-Agrarministerkonferenz am 5. Februar 2021 auch insbesondere den Themenkomplex „Finanzierung des Umbaus der Tierhaltung“ für dringend lösungsbedürftig<sup>5</sup>.

Von den Agrarministerkonferenzen des Jahres 2022, abgehalten im Vorsitzland Sachsen-Anhalt, wurden diese Notwendigkeiten bestätigt. So wurde auf der Agrarministerkonferenz am 1. April 2022 der Bund gebeten, „...auf der Grundlage der vom Kompetenznetzwerk und mit der Machbarkeitsstudie vorgelegten Ergebnisse aufbauend, anhand eines konkreten Zeitplanes die Transformation der Tierhaltung in Deutschland hin zu mehr Tierwohl, Klimaschutz und Umweltbelangen einzuleiten und den Betrieben dabei eine wirtschaftliche Perspektive zu bieten“ und „... die für den Umbau notwendige Finanzierung bereit zu stellen“. Die Agrarministerkonferenz wies zudem auf Probleme bezüglich des Einklanges von baurechtlichen Anforderungen, Immissionsschutzfragen und Tierwohl hin und bat den Bund „... zeitnah die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um Verzögerungen und Stau von Genehmigungen bei Stallneu- oder Umbauten zugunsten des Tierwohls auch bei Ökobetrieben zu vermeiden“.<sup>6</sup>

Auf der Agrarministerkonferenz am 16. September 2022 in Quedlinburg wurden die Beschlüsse der Frühjahrs-Agrarministerkonferenz nochmals bekräftigt.

Die Agrarministerinnen und Agrarminister der Länder betonten darüber hinaus, „... dass der Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland auf der Grundlage der breit abgestimmten Vorschläge der Borchert-Kommission

- a. zeitgleich mit erforderlichen Rechtsänderungen zur Genehmigungsfähigkeit von tierwohlgerechten und kennzeichnungsrelevanten Stallneu- und -umbauten erfolgen muss,
- b. das Vorhandensein von rechtssicheren, langfristigen und ausreichenden Finanzierungshilfen mit zusätzlichen Mitteln voraussetzt;

---

<sup>4</sup> Zitat von Prof. Dr. Peter Strohschneider, Vorsitzender der Zukunftskommission Landwirtschaft auf der 62. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Bundestages, 28. Oktober 2020

<sup>5</sup> Protokoll der Sonder-Agrarministerkonferenz (GAP), TOP 4, 5. Februar 2021

<sup>6</sup> Protokoll der Agrarministerkonferenz, TOP 19, Umbau der Nutztierhaltung, 1. April 2022, Videokonferenz

- c. neben der finanziellen Unterstützung von Investitionen auch Möglichkeiten zu schaffen sind, um die gestiegenen laufenden Aufwendungen der Tierhalter in den höheren Haltungsstufen auszugleichen und
- d. perspektivisch für alle Nutztierarten und Vermarktungsformen zu erfolgen hat“.<sup>7</sup>

### **2.1.2 Sicherheitsvorkehrungen in Tierhaltungen im Brandfall**

Auch im Berichtszeitraum 2021/22 kam es in Deutschland zu verlustreichen Bränden in Nutztierställen.

Nach Recherchen einer ehrenamtlich tätigen Gruppe wurde im Jahr 2021 auf medialer Ebene über 2.343 Brände in oder in der Nähe von Nutztierhaltungen berichtet, die mit Tierschädigung einhergingen und bei denen knapp 153.000 Tiere getötet oder verletzt wurden. Im Jahr 2022 wurden in den Statistiken der Gruppe deutschlandweit 597 Brände mit Tierschädigungen verzeichnet, bei denen rund 90.000 Tiere Schäden erlitten.<sup>8</sup>

Die Tatsache, dass Brände in Stallgebäuden in der Regel verheerende Folgen für die Tiere haben, ist seit langem bekannt.

Sachsen-Anhalt hatte bereits auf der Agrarministerkonferenz 2018 in Münster den Tagesordnungspunkt „Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Fall technischer Störungen oder im Brandfall“ mit einem Beschlussvorschlag eingebracht. Danach sollte die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebeten werden, konkrete Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Fall technischer Störungen oder im Brandfall zu erlassen.

Im Berichtszeitraum wurde die Problematik der Brandvorfälle in Tierhaltungsbetrieben insbesondere vor dem Hintergrund des Großbrandes in der Schweinezuchtanlage Alt Tellin (Mecklenburg-Vorpommern), bei dem über 50.000 Schweine verendeten, unter anderem auf der Agrarministerkonferenz am 11. Juni 2021 diskutiert. Unter TOP 29 wurde festgestellt, „dass in Tierhaltungen die Prävention von Bränden und der Schutz der Tiere im Falle von Bränden verbessert werden müssen“. Die Agrarministerinnen und Agrarminister betonten, dass es erforderlich sei, „Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Tiere unter brandschutzrechtlichen Aspekten zu formulieren“ und dass Tierbestände der Betriebe so darauf auszurichten sind, „dass eine effektive Betreuung sowohl in Bezug auf das Tierwohl als auch für die Sicherheit der Tiere im Brandfall möglich ist“<sup>9</sup>. Die Agrarministerkonferenz berief zur Umsetzung dieser Beschlüsse eine ad-hoc-Arbeitsgruppe ein,

---

<sup>7</sup> Protokoll der Agrarministerkonferenz TOP 12/13/14, Quedlinburg, 16. September 2022

<sup>8</sup> Alle Daten: Stefan Stein; [www.facebook.com/stallbraende](https://www.facebook.com/stallbraende)

<sup>9</sup> Protokoll der Agrarministerkonferenz, TOP 29, 11. Juni 2021, Videokonferenz

der neben dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und sieben weiteren Bundesländern auch Sachsen-Anhalt angehörte.

Am 25. Juni 2021 forderten die Länder im Bundesrat mit Beschluss auf,

- die Möglichkeit der Größenbeschränkungen für Tierhaltungsanlagen, insbesondere auch aus Brandschutzgründen, zu prüfen und bei positivem Ergebnis wettbewerbsneutral einzuführen,
- die Möglichkeit des Erlasses einer neuen Rechtsverordnung wahrzunehmen, um zu gewährleisten, dass Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall aktualisiert werden und
- Informationen zu Stör- und Brandfällen in Tierhaltungsanlagen, die mit hohen Tierverlusten einhergehen, bereitzustellen.<sup>10</sup>

Auf der Agrarministerkonferenz vom 1. April 2022 und nachfolgend der Bauministerkonferenz wurde der Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf auf Grund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ vorgelegt. Dieser Bericht kam zum Fazit, dass für landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich sind, mit denen Grundlagen zum vorbeugenden Brandschutz sowie die Voraussetzungen für ein effizientes Vorgehen der Feuerwehren im Brandfall geschaffen werden. Der Bericht benannte umfangreiche Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der wirksamen Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und Tierrettung im baulichen und technischen Bereich ebenso wie im Betriebsmanagement und abwehrenden Brandschutz. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen teilweise mit erheblichen Aufwendungen verbunden sind, wurde auch auf Fragen der Förderung solcher Maßnahmen eingegangen.<sup>11</sup> Die Agrarministerkonferenz nahm den Bericht der ad-hoc-AG zur Kenntnis, begrüßte die aus den Schlussfolgerungen resultierenden Vorschläge mit Lösungsmöglichkeiten und bat den Bund um deren dringende Prüfung.<sup>12</sup>

Anlässlich der Agrarministerkonferenz vom 16. September 2022 in Quedlinburg berichtete der Bund schriftlich über die erbetene Prüfung und wurde wiederum um ergänzende Berichterstattung gebeten.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Obergrenzen für Tiere in Tierhaltungsanlagen, Bundesrats-Drucksache 386/21

<sup>11</sup> Ergebnisbericht AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf auf Grund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“

<sup>12</sup> Protokoll der Agrarministerkonferenz, TOP 33, 1. April 2022, Videokonferenz

<sup>13</sup> Protokoll der Agrarministerkonferenz, TOP 26, Quedlinburg, 16. September 2022

### 2.1.3 Tierhaltungskennzeichnung

Bereits im Berichtszeitraum des Tierschutzberichtes 2021 hatte es Bemühungen um eine Kennzeichnung der Tierhaltungsform als Verbraucherinformation gegeben. Diese soll für Transparenz in Bezug auf die Haltungsform von Tieren sorgen und Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste

Kaufentscheidung ermöglichen. „Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen sich eine Kennzeichnung für Lebensmittel, die Auskunft über die Haltung der Tiere gibt, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Sie sind bereit, für Lebensmittel tierischen Ursprungs höhere Preise zu zahlen, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass die Tiere in einer Haltungsform gehalten wurden, die artgerechtes Verhalten im besonderen Maße ermöglicht.“<sup>14</sup>

Insbesondere sollen damit Haltungsformen kenntlich gemacht werden, die für Tiere bessere Haltungsbedingungen als der gesetzliche Mindeststandard schaffen.

Im März 2021 übte der Bundesrechnungshof massive Kritik an den Plänen des damaligen Bundeslandwirtschaftsministeriums für dessen freiwilliges staatliches Tierwohllabel. Es wurde kritisiert, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft keine ausreichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt habe und Alternativen zum freiwilligen Label – etwa ein verpflichtendes Kennzeichen oder eine Verschärfung des gesetzlichen Standards – nicht ausreichend geprüft seien.<sup>15</sup>

Im Berichtszeitraum wurde nunmehr vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Referentenentwurf zum Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG, Bearbeitungsstand: 14.07.2022<sup>16</sup>) vorgelegt und umfassend diskutiert. In der Gesetzesbegründung finden sich nun auch Angaben zum Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung.

Verbraucherinnen und Verbraucher sollen demnach auf einen Blick erkennen, wie ein Tier in landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland gehalten wurde. In einem ersten Schritt soll unverarbeitetes Fleisch von Schweinen gekennzeichnet werden, eine Erweiterung auf weitere Tierarten, die Gastronomie sowie verarbeitete Produkte soll zeitnah erfolgen. Maßgeblich für die Kennzeichnung

---

<sup>14</sup> Referentenentwurf Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden

<sup>15</sup> [www.agrarheute.com/politik/exklusiv-bundesrechnungshof-schiesst-julia-kloeckners-tierwohllabel-ab-579646](http://www.agrarheute.com/politik/exklusiv-bundesrechnungshof-schiesst-julia-kloeckners-tierwohllabel-ab-579646)

<sup>16</sup> <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierhaltungskennzeichnung/tierhaltungskennzeichnung.html>

der Lebensmittel ist die Haltungsform der Tiere während des sogenannten „produktiven Lebensabschnittes“, bei Fleisch ist dies die Mastphase der Tiere.

Die Kennzeichnung des Frischfleisches soll mit einer der folgenden Haltungsformen erfolgen: Stall, Stall + Platz, Frischluftstall, Auslauf/Weide, Bio.



Abbildung 1 Tierhaltungskennzeichen<sup>17</sup>

Schweine, deren Fleisch mit einem der fünf Kennzeichen versehen wird, müssen unter folgenden Bedingungen gehalten worden sein (Kurzform):<sup>18</sup>

- „Stall: Die Haltung während der Mast erfolgt mindestens entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.
- Stall + Platz: Den Schweinen steht mindestens 12,5 Prozent mehr Platz im Vergleich zum gesetzlichen Mindeststandard zur Verfügung. Die Buchten müssen über Raufutter, das zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial gegeben wird, verfügen und sind durch verschiedene Elemente strukturiert. Dies können z. B. Trennwände, unterschiedliche Ebenen, verschiedene Temperatur- oder Lichtbereiche sein.
- Frischluftstall: Das Außenklima in jeder Bucht hat einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima. Die Schweine haben jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen.

<sup>17</sup> Bildquelle: BMEL, <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierhaltungskennzeichnung/tierhaltungskennzeichnung.html>

<sup>18</sup> <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierhaltungskennzeichnung/tierhaltungskennzeichnung.html> - Informationen zu den Haltungsformen

- Auslauf/Weide: Den Schweinen steht ganztägig ein Auslauf zur Verfügung bzw. sie werden in diesem Zeitraum im Freien ohne festes Stallgebäude gehalten. Der Auslauf darf für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.
- Bio: Die Tierhaltung entspricht den Anforderungen der EU-Ökoverordnung. Das bedeutet, die Schweine haben eine noch größere Auslaufläche und noch mehr Platz im Stall.“

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wurde im Berichtszeitraum umfassend diskutiert und zum Teil heftig kritisiert.

In einer Stellungnahme im Rahmen der Länderbeteiligung kritisierte das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt unter anderem, dass sich der Gesetzesentwurf zunächst lediglich auf die verbindliche Kennzeichnungspflicht der Haltungsform auf den Bereich der Mast bezieht. Die Bereiche der Ferkelerzeugung (Sauenhaltung) und Aufzucht sowie auch die im Koalitionsvertrag niedergeschriebenen Abschnitte Transport und Schlachtung bleiben zunächst unberücksichtigt. Ebenso wird bemängelt, dass verarbeitete tierische Produkte sowie Gastronomie und Außer-Haus-Verpflegung ebenfalls unberücksichtigt bleiben, obwohl ein Großteil des produzierten Fleisches in diese Verarbeitungsstufen geht.

Laut Beschluss der Agrarministerkonferenz am 16. September 2022 in Quedlinburg genügt die verpflichtende Tierhaltungskennzeichnung allein nicht zum beabsichtigten Umbau der Nutztierhaltung. Es handele sich dabei vielmehr um eine marktorganisatorische Maßnahme. Im Kontext der Tierhaltungskennzeichnung sei zeitnah eine solide Finanzierungsstrategie für die notwendigen Investitionen und den laufenden Mehraufwand der Landwirtschaft für Tierwohlställe vorzulegen.<sup>19</sup>

Im Fortgang nach Ende des Berichtszeitraumes dieses Berichtes, wurde das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz am 16. Juni 2023 im Bundestag beschlossen.<sup>20</sup>

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfahl dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, um den Gesetzesbeschluss des Bundestages aufzuheben. Zudem wurde die EntschlieÙung gefasst, eine auskömmlichere Finanzierung zum Umbau der Nutztierhaltung zur Verfügung zu stellen, zeitnah die Haltungsform auf die Produktionsstufen Ferkelproduktion und Ferkelaufzucht auszuweiten, das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz für verarbeitete Produkte sowie weitere Vermarktungswege wie der Außer-Haus-Verpflegung

<sup>19</sup> Protokoll der Agrarministerkonferenz, TOP 12/13/14, Quedlinburg, 16. September 2022

<sup>20</sup> <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierhaltungskennzeichnung/>

und der Gastronomie zu erweitern und im Sinne eines Gesamtkonzeptes zeitnah Regelungen zu weiteren Tierarten vorzunehmen.<sup>21</sup>

Der Bundesrat billigte das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz am 7. Juli 2023 durch Verzicht auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Am 24. August 2023 ist das Gesetz in Kraft getreten.<sup>22</sup>

## **2.2 Heimtierhaltung**

### **2.2.1 Festlegung von Katzenschutzgebieten**

Seit 2013 erlaubt der neu eingefügte § 13b des Tierschutzgesetzes den Bundesländern Gebiete zum Schutz freilebender (herrenloser) Katzen festzulegen. In diesen Schutzgebieten, in denen für freilebende Katzen „erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind“<sup>23</sup> können entsprechende Maßnahmen getroffen werden, die den Schutz der freilebenden herrenlosen Katzen bezwecken. Das betrifft allerdings zumeist Katzen, die einen Besitzer haben und unkontrollierten Freilauf genießen.

Die Festlegung der Katzenschutzgebiete ist an folgende Voraussetzungen geknüpft, die vom Gesetzgeber in § 13b Tierschutzgesetz genannt sind:

1. In einem bestimmten, abgrenzbaren Gebiet halten sich freilebende Katzen (Katzen, die nicht in einem Obhutsverhältnis stehen und nicht einem Halter, zu dem sie regelmäßig zurückkehren, zugeordnet werden können) in hoher Anzahl auf.
2. Bei einem Teil dieser Katzen lassen sich erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden feststellen.
3. Die Schmerzen, Leiden oder Schäden müssen auf die hohe Anzahl der Tiere in dem Gebiet zurückzuführen sein.
4. Es muss die Annahme begründet sein, dass sich die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Katzen durch eine Verminderung ihrer Anzahl innerhalb des jeweiligen Gebietes verringern lassen.

In Sachsen-Anhalt wurde die Ermächtigung zur Ausweisung von Katzenschutzgebieten im Jahr 2019 auf die Gemeinden des Landes übertragen (Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27. November 2019, GVBl. LSA Nr. 31/2019 vom 4. Dezember 2019). Den Gemeinden wurde im August 2022 ein

---

<sup>21</sup> Bundesratsdrucksache 272/1/23 – Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – Empfehlungen der Ausschüsse

<sup>22</sup> <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierhaltungskennzeichnung/>

<sup>23</sup> Tierschutzgesetz, § 13b

Schema zur Verfügung gestellt, mit dem das Vorliegen von Voraussetzungen zur Festlegung von Katzenschutzgebieten geprüft werden kann.

Da das vorgenannte Übertragungsgesetz nach dem Erfahrungszeitraum von drei Jahren eine Evaluierung vorsieht, wurde der Stand der Festlegung von Katzenschutzgebieten eruiert.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes hatte keine Gemeinde des Landes von der Ermächtigung zur Festlegung von Katzenschutzgebieten Gebrauch gemacht.

### **2.2.2 Qualzucht**

Nach § 11b) des geltenden Tierschutzgesetzes ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass bei der Nachzucht selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.<sup>24</sup>

Zuchtbedingte Defekte kommen dabei in unterschiedlichem Ausmaß bei vielen Tierarten vor, deren Aussehen oder Leistungsfähigkeit Menschen durch gezielte Auswahl und Verpaarung je nach subjektiver Bedürftigkeit oder Schönheitsideal verändert haben.

Von Qualzucht ist zu sprechen, wenn Elterntiere zur Zucht eingesetzt werden, bei deren Nachzucht damit gerechnet werden muss, dass eines oder mehrere dieser Tiere an Defekten, Körperschäden oder Veranlagungen zu Erkrankungen leiden wird.

Seit 1999 existiert hierzu ein Gutachten des Bundes, in dem Zuchtziele bestimmter Heimtierrassen unter Beachtung auszuschließender Qualzuchtmerkmale empfohlen werden.<sup>25</sup> Während einige Zuchtdefekte als krasse Abweichungen vom physiologischen Normalzustand der Tierart leicht erkennbar sind, liegen die meisten Defekte jedoch als verdeckte, nicht sichtbare Schäden und Veranlagungen bei Tieren vor, die in jedem Fall eine Einzelfallbeurteilung über die Rechtmäßigkeit des Züchtens erfordern.

Die rechtlichen Vorgaben haben nicht dazu geführt, dass Züchter von Heimtieren in genügendem Maße das Ausschließen der Vererbung von Merkmalen beachtet hätten, in deren Folgen Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Vielmehr werden nach wie vor Tiere gezüchtet, die möglicherweise potentiellen Tierhaltern aus unterschiedlichsten Gründen gefallen, aller-

---

<sup>24</sup> Tierschutzgesetz, § 11b

<sup>25</sup> Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen vom 02.06.1999)



dings auf Grund der Ausprägung bestimmter Qualzuchtmerkmale leiden. Darauf macht unter anderem die Bundestierärztekammer mit Informationsflyern, Postkarten und Werbebannern für Busse und Bahnen aufmerksam.<sup>26</sup>



Abbildung 2 Aufklärungsschriften der Berliner Tierärztekammer zu Qualzuchten

Um Tierzüchter verstärkt über das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen bei bestimmten Zuchtlinien aufzuklären oder (zukünftige) Tierhalter zu informieren, aber insbesondere auch Veterinärbehörden beim Vollzug des geltenden Tierschutzrechtes zu unterstützen, hat sich im Berichtszeitraum die Informationsplattform QUEN (Qualzucht-Evidenz Netzwerk) als Projekt engagierter Tierärzte aus unterschiedlichsten Fachdisziplinen etabliert. Die Datenbankbetreiber haben es sich zur Aufgabe gemacht, die bereits bekannten und gesicherten Erkenntnisse über zuchtbedingte Prädispositionen und Erkrankungen bei Heimtieren zusammenzutragen und mit Hilfe von Merkblättern zu systematisieren und Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Den Veterinärämtern der Landkreise und kreisfreien Städte, die in Sachsen-Anhalt für den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständig sind, wurden die Thematik und die Möglichkeiten, die die Datenbank QUEN bietet, im Rahmen der Amtstierärzte-Dienstberatung am 30. November 2021 als Tagesordnungspunkt vorgestellt.

Ebenso befasste sich der Ausschuss für Tierschutz der Tierärztekammer Sachsen-Anhalts auf seiner Sitzung am 12. September 2022 mit dem Sachverhalt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Tourismus führte am 23. November 2022 für die nachgeordneten Veterinärbehörden des Landes eine Fortbildungsveranstaltung zur Thematik Qualzucht bei Hundezuchten durch.

<sup>26</sup> [www.bundestierarztekkammer.de/tieraerzte/qualzuchten](http://www.bundestierarztekkammer.de/tieraerzte/qualzuchten)

Seit 1. Januar 2022 ist es verboten, Hunde mit Qualzuchtmerkmalen auszustellen bzw. Ausstellungen mit solchen Hunden zu veranstalten. Dies gilt entsprechend für Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.<sup>27</sup>

Die Änderung der Rechtsvorschrift in der Tierschutz-Hundeverordnung war im Berichtszeitraum auch durch Ausstellungsveranstalter und Vollzugsbehörden Sachsen-Anhalts umzusetzen. Insbesondere vor dem fachlichen Hintergrund, welche Hunde mit welchen Merkmalen dem Ausstellungsverbot unterliegen, war Abstimmungsbedarf unter den Bundesländern und insbesondere mit Hundezuchtverbänden notwendig. Die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz beschäftigte sich in den Sitzungen am 3. Mai 2022 und 9./10. November 2022 mit der Thematik und setzte eine Projektgruppe zur Vereinheitlichung der Rechtsauslegung ein, deren Tätigkeit auch nach Ende des Berichtszeitraumes andauert.

## **2.3 Tierschutz bei Wildtieren**

### **2.3.1 Schliefenanlagen**

In Schliefenanlagen werden Jagdhunde sowohl für die Baujagd auf Füchse und andere Tiere ausgebildet als auch auf ihre diesbezügliche Brauchbarkeit geprüft. Ziel der Baujagd ist es, dass Hunde Füchse oder andere Tiere aus ihrem Erdbau heraustreiben und so dem Zugriff von Jägern zugänglich machen. Die Hunde werden dabei in den Schliefenanlagen an lebenden Füchsen ausgebildet bzw. geprüft, die zwischen den Ausbildungs- bzw. Prüfungsverwendungen in Gehegen gehalten werden.

Wegen des mutmaßlichen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz (§ 17 Nr. 2b) hatte eine Tierrechtsorganisation im September 2021 die Betreiber aller bekannter Schliefenanlagen in Deutschland bei den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt, die Schließung der Anlagen und die Beschlagnahme der gehaltenen Füchse gefordert.<sup>28</sup> Davon waren auch fünf Anlagen in Sachsen-Anhalt betroffen.

Die Ausbildung von (Jagd-)Hunden an lebenden Tieren – seien es Enten oder wie hier Füchse – ist seit vielen Jahren ein strittiges Thema. Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) hat 2019 ein Gutachten über die tierschutzrechtliche Unzulässigkeit von Schliefenanlagen veröffentlicht, in dem auf die fachliche und auch juristische Sicht seit dem Jahr 2002, in dem Tierschutz Verfassungsrang erhalten hat, Bezug genommen wird.<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup> Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25. November 2021

<sup>28</sup> <https://www.peta.de/aktiv/schliefenanlagen-melden/>

<sup>29</sup> Tierschutzrechtliche Unzulässigkeit von Schliefenanlagen und Bewertung des Filmmaterials unter Bezugnahme auf die gutachterlichen Stellungnahmen von Robin Jähne vom 15.10.2019 sowie von Dr. Claudia

Bisherige Rechtsprechungen aus den 1990er und den frühen 2000er Jahren berücksichtigen zum größten Teil, dass der direkte körperliche Kontakt zwischen Füchsen und Hunden mittels eines Schiebers verhindert und dadurch körperliche Beschädigungen vermieden werden. Unberücksichtigt blieb bisher das vermeintliche Leiden der Füchse durch die eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten in der Gehegehaltung und durch das Auslösen von Angst durch die Bedrängungen der Jagdhunde.

Schliefenanlagen bedürfen in Sachsen-Anhalt der Genehmigung nach § 25a des Landesjagdgesetzes, für dessen Umsetzung die Unteren Jagdbehörden zuständig sind.<sup>30</sup> An dem Genehmigungsverfahren sind die jeweiligen Veterinärbehörden zu beteiligen.

Die in Sachsen-Anhalt betriebenen Anlagen wurden von den zuständigen Behörden im Berichtszeitraum tierschutzrechtlich überprüft. Vier der Anlagen werden von den Betreibern weiterhin aktiv benutzt.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes waren die von der Tierrechtsorganisation angestregten Strafverfahren gegen drei Schliefenanlagen Sachsens-Anhalts noch nicht abgeschlossen. Ein Verfahren wurde eingestellt und gegen eine weitere Einstellung hat die Organisation Beschwerde eingelegt.

### 2.3.2 Rehkitzhilfe

Die Monate April bis Juni sind alljährlich die Setz- und Aufzuchtzeit von Wildtieren, insbesondere von Rehkitzen. Das fällt genau in die Zeit des ersten Grünlandschnitts. Bis zu einem Alter von drei bis vier Wochen haben Rehkitze genau wie andere junge Wildtiere keinen Fluchtreflex, sondern „drücken“ sich bei drohender Gefahr zu Boden. Da sie keinen Eigengeruch haben, ist das durchaus ein wirkungsvoller Schutzmechanismus gegenüber Beutegreifern. Allerdings ist die Gefahr groß, von den Messern der Mähmaschinen erfasst und verstümmelt oder sogar getötet zu werden. In Deutschland sterben jedes Jahr Kitze durch die



Abbildung 3 Gerettetes Rehkitz

Stommel, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 25.02.2019; Gutachten der DJGT vom 15.12.2019

<sup>30</sup> Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.01.2011

Mahd. Die über Jahrtausende bewährten Überlebensstrategien der Wildtiere, das regungslose Verharren von Rehkitzen als Schutz gegen Fressfeinde, wirken sich bei der Mahd verheerend aus.

Daher ist die Zusammenarbeit von Landwirtinnen und Landwirten sowie Jägerinnen und Jägern zum Schutz der Tiere von großer Bedeutung. Der Flächenbearbeiter ist tierschutzrechtlich verpflichtet, bei der Durchführung der Mäharbeiten Tieren vermeidbare Leiden, Schmerzen oder Schäden zu ersparen. Der Landwirt hat besondere Pflichten, bevor er mit der Mahd beginnt. Kommt er diesen nicht nach, macht er sich strafbar.



Abbildung 4 Drohne im Einsatz

In dem Bemühen, diesen Verpflichtungen nachzukommen, bedienen sich viele Flächennutzer neben traditionellen Vergrämungsmethoden der Technik von Drohnen mit Wärmebildkamera. Dabei werden in der Kühle der Morgendämmerung die betreffenden Flächen durch Drohnenpiloten abgeflogen und die Rehkitze durch weitere Helfer geborgen und in Sicherheit gebracht. Auch andere Wildtiere wie Junghasen oder Gelege von Wiesenbrütern können so gerettet werden. Mit Hilfe der zunehmend zur Verfügung stehenden modernen Technik ist die Kitzsuche zudem immer effektiver durchführbar.

Seit 2021 unterstützt das Land Sachsen-Anhalt Institutionen bei der Anschaffung von Drohnentechnik zum Zweck der Wildtierrettung aus Mitteln der Jagdabgabe.

Mittlerweile bieten in Sachsen-Anhalt flächendeckend mindestens zehn ehrenamtliche Vereine, jagdliche Vereinigungen oder Einzelpersonen mit Drohnentechnik ihre Unterstützung an.

Auf der Datenbank des Deutsche Wildtierrettung e.V. waren dazu folgende zehn Institutionen Sachsen-Anhalts verzeichnet (<sup>31</sup> Stand 31.12.2022):

- Wildtierretter Sachsen-Anhalt e.V. (<https://wildtierretter.org>)
- Kitzrettung Unstruttal (<https://www.kitzrettung-unstruttal.de>)
- Tierschutzverein Gera (<https://rehkitzretter-gera.de>)
- Wiesensheriffs e.V. (<https://wiesensheriffs.de>)
- Tierschutzverein Zörbig (<https://www.tierschutzverein-zoerbig.de>)

<sup>31</sup> [www.deutsche-wildtierrettung.de](http://www.deutsche-wildtierrettung.de)

- Jägerschaft Wittenberg (<https://www.jaegerschaft2020.de>)
- Jägerschaft Osterburg (<https://www.jaegerschaften-stendal.de/Osterburg>)
- Agrarhof Burg ([info@agrарhof-gmbh.de](mailto:info@agrарhof-gmbh.de))
- Kitzrettung Berßel ([info@tierarzt-harz.de](mailto:info@tierarzt-harz.de))
- Drohnenpilot Sven ([sven-drohne@outlook.de](mailto:sven-drohne@outlook.de))



Abbildung 5 Sichten der Überflugergebnisse

Weitere hier nicht aufgeführte Organisationen und Privatpersonen führen ehrenamtlich zusammen mit den Landwirten das Aufspüren und Bergen der Rehkitze durch.

Für das Jahr 2022 zogen beispielhaft einige Institutionen wie folgt Bilanz ihrer Tätigkeit<sup>32</sup>:

- Die Mitglieder des Vereins „Wildtierretter Sachsen-Anhalt e.V.“ mit Sitz in Burg sind mit 5 Drohnen im Jahr 2022 etwa 1.800 ha Grünflächen abgeflogen und haben dabei rund 150 Rehkitze gefunden und in Sicherheit gebracht.
- Der Tierschutzverein Zörbig konnte bei 24 Einsätzen 537 ha Grünfläche absuchen (entspricht etwa der Fläche von 757 Fußballfeldern) und dabei 66 Rehkitze bergen.
- Die Wiesensheriffs aus Pabstorf im Huy haben mit 2 Drohnen im Großen Bruch bei Osterwieck 52 Rehkitze gerettet.
- Die Kitzrettung Unstruttal aus Freyburg (4 Drohnen) war 2022 auf über 1.600 ha abgesuchter Fläche für nahezu 200 Kitz Retter vor dem drohenden Mähtod.
- Die Jägerschaft Osterburg konnte 2022 mit 7 Drohnen mehr als 3.000 ha abfliegen und so 403 Rehkitze retten.

<sup>32</sup> persönliche Mitteilungen in Telefonaten im Zeitraum März bis April 2023

## 2.4 Kleine Anfragen und Petitionen zum Tierschutz

Als Instrument der parlamentarischen Kontrolle können in Sachsen-Anhalt Landtagsmitglieder Kleine und Große Anfragen an die Landesregierung als Exekutive stellen (Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung).<sup>33</sup>

Große Anfragen stellen in der Regel eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages. Sie sind oft umfangreicher formuliert und daher ausführlicher innerhalb von zwei Monaten nach Zugang zu beantworten. Die Antwort einer Großen Anfrage kann im Rahmen einer Landtagssitzung oder in einem Landtagsausschuss beraten werden.

Kleine Anfragen können durch einzelne Parlamentarierinnen und Parlamentarier gestellt werden und sind meist auf wenige Fragen zu einem Sachverhalt begrenzt. Zur schriftlichen Beantwortung hat die Landesregierung in der Regel vier Wochen Zeit.

Die Beantwortung von Kleinen Anfragen im Rahmen der Fragestunde findet während der Landtagssitzungen statt. Nachdem die Frage eines Parlamentsangehörigen verlesen wurde, wird diese sofort mündlich durch Mitglieder der Landesregierung beantwortet. Anfragen, die in der jeweiligen Fragestunde nicht beantwortet werden, sind von der Landesregierung binnen einer kurzen Frist schriftlich zu beantworten

Dringliche Anfragen beinhalten Fragen von dringendem öffentlichen Interesse. Immer bis Donnerstag vor Beginn der jeweiligen Landtagssitzungen (meist einmal im Monat) kann jeder Abgeordnete dringliche Anfragen stellen. Die Regierung antwortet bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Landtagssitzung.<sup>34</sup>

Tabelle 2 gibt einen Überblick über 24 Kleine Anfragen, 7 Dringliche Anfragen und 3 mündliche Anfragen im Landtag bzw. Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten mit Bezug zu Tierschutz-Themen, die durch Landtagsabgeordnete gestellt und durch die Landesregierung im Berichtszeitraum beantwortet wurden.

Petitionen können dagegen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von juristischen Personen des Privatrechts verfasst werden. Petitionen sind Eingaben, die entweder dem allgemeinen Interesse dienen oder auch Beschwerden in eigener Sache darstellen. Petitionen können auch Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die

---

<sup>33</sup> [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Downloads/Rechtsgrundlagen/Handbuch\\_2\\_EL/2022\\_Verfassung\\_des\\_Landes\\_Sachsen-Anhalt.pdf](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Downloads/Rechtsgrundlagen/Handbuch_2_EL/2022_Verfassung_des_Landes_Sachsen-Anhalt.pdf)

<sup>34</sup> [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/service/lexikon?tx\\_isaglossary\\_isaglossarysubset%5Baction%5D=subset&tx\\_isaglossary\\_isaglossarysubset%5Bcontroller%5D=Definition&tx\\_isaglossary\\_isaglossarysubset%5Bdefinition%5D=20&cHash=f785c6766441878a0a22b581e6f04899](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/service/lexikon?tx_isaglossary_isaglossarysubset%5Baction%5D=subset&tx_isaglossary_isaglossarysubset%5Bcontroller%5D=Definition&tx_isaglossary_isaglossarysubset%5Bdefinition%5D=20&cHash=f785c6766441878a0a22b581e6f04899)

öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sein. Petitionen werden in Sachsen-Anhalt durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten an den zuständigen Petitionsausschuss des Landtages überwiesen und von dort aus bearbeitet. In der Regel wird dafür eine fachliche Abstimmung und Meinungsbildung durch ein zuständiges Ministerium erbeten.

Folgende Tabelle stellt eine Übersicht dar, welche Petitionen zum Thema Tierschutz eingereicht und seitens des Petitionsausschusses im Zeitraum 1. Dezember 2020 bis 30. November 2022 gemäß den Landtagsdrucksachen Nr. 8/413, Nr. 8/819, Nr. 8/1638 und Nr. 8/2308 mit Bescheid an die Petenten für erledigt erklärt wurden.

Tabelle 1 Überblick über Petitionen mit Tierschutzbezug

Nummer	Titel der Petition
7-L/00047	Überwachung tierschutzrechtlicher Vorgaben
7-L/00049	Tätigkeit der Tierschutzkommissionen
7-L/00051	Ersatzmethoden für Tierversuche
7-L/00053	Kennzeichnungspflicht für Pelzprodukte
7-L/00055	Aufnahme der Westlichen Honigbiene in das Tierschutzgesetz
7-L/00058	Registrierpflicht gechipter Tiere
7-L/00065	Religiöses Schlachten ohne Betäubung
7-L/00070	Kastrationspflicht freilebender Katzen als kommunale Pflichtaufgabe
8-L/00001	Kastrationspflicht für Katzen
8-L/00015	Freilauf von Hauskatzen
7-I/00434	Finanzierung von Tierheimen
8-I/00043	Übernahme eines Wildparks
7-P/00145	Sachenrecht – Anwendung bei Tieren
7-P/00152	Gesetzesinitiative Verbot Zoologischer Gärten

Tabelle 2 Überblick über parlamentarische Anfragen mit Tierschutzbezug

Datum	Thema	behandelt durch:
12.02.2021	Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Afrikanischen Schweinepest auf den Schlachtbetrieb des Schlachthofes Tönnies in Weißenfels und Feststellung der Tiergesundheit	Kleine Anfrage und Antwort Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/7253 (KA 7/4269) (6 S.)
28.04.2021	Wildtiere in privater Haltung	Kleine Anfrage und Antwort Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/7662 (KA 7/4484) (4 S.)
26.05.2021	Wolfskompetenzzentrum Iden II	Kleine Anfrage und Antwort Hendrik Lange (DIE LINKE), Kerstin Eisenreich (DIE LINKE), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 7/7759 (KA 7/4571) (5 S.)
09.08.2021	Umbau des Zentralen Tierlabors (ZTL) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	Kleine Anfrage und Antwort Hannes Loth (AfD), Antwort Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, 15.10.2021 Drucksache 8/277 (KA 8/96) (16 S.)
14.09.2021	Brandschutz in der Nutztierhaltung – Sachstand und Handlungsbedarf	Kleine Anfrage und Antwort Hannes Loth (AfD), Antwort Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Drucksache 8/166 (KA 8/99) (290 S.)
05.11.2021	Kollisionsoffermonitoring an Windenergieanlagen – Vögel	Kleine Anfrage und Antwort Matthias Lieschke (AfD), Antwort Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, Drucksache 8/319 (KA 8/133) (23 S.)
09.11.2021	Kollisionsoffermonitoring an Windenergieanlagen – Fledermäuse	Kleine Anfrage und Antwort Hannes Loth (AfD), Antwort Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, Drucksache 8/339 (KA 8/142) (7 S.)
19.01.2022	Kastration von freilebenden Katzen	Ausschussprotokoll Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten 8/LEF/5, S. 68, Nachfrage zu veranschlagten Finanzmitteln im Haushaltsplanentwurf 2022 zur Unterstützung der Tierschutzvereine bei Maßnahmen zur Kastration freilebender Katzen
05.07.2022	Tierschutzverstöße in der Asmussen Agro GmbH	Kleine Anfrage und Antwort Hannes Loth (AfD), Antwort Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, Drucksache 8/1398 (KA 8/709) (9 S.)
31.08.2022	Frage eines Abgeordneten nach Möglichkeiten der Unterstützung von Tierheimen im Hinblick auf eine zunehmende Anzahl von aufzunehmenden Tieren	Ausschussprotokoll Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten 8/LEF/13, S. 49
01.09.2022	Versorgungsnotfälle in Vereinen mit lebenden Tieren	2. Dringliche Anfrage Ulrich Siegmund (AfD), Drucksache 8/1588



Datum	Thema	behandelt durch:
19.10.2022	Eindämmung der Populationen von Stadttauben und der Verschmutzung des öffentlichen Raumes mit Taubenkot	Kleine Anfrage und Antwort Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Antwort Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Drucksache 8/1790 (KA 8/1010) (4 S.)

### **3. Amtliche Kontrollen im Bereich Tierschutz 2021/2022**

#### **3.1 Schutz von Tieren in der Nutztierhaltung**

In Ergänzung zu den Regelungen im Tierschutzgesetz existieren für bestimmte Tierarten landwirtschaftlich genutzter Tiere zusätzliche Vorgaben in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Diese enthält Anforderungen an Haltungseinrichtungen und die Überwachung, Fütterung und Pflege der Tiere sowie spezielle Abschnitte mit Anforderungen an das Halten von Kälbern, Legehennen, Masthühnern, Schweinen und Kaninchen. Neben der Konkretisierung von § 2 Tierschutzgesetz dient die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auch der Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien in nationales Recht. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gilt laut Anwendungsbereich für das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken, sie wird aber auch als Maßstab zur Interpretation des § 2 Tierschutzgesetz in anderen Fällen, beispielsweise bei der privaten Hobbytierhaltung von Nutztieren in Form einer Auslegungshilfe herangezogen. Bei den Anforderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung handelt es sich um Mindestanforderungen.

Landwirtschaftliche Nutztierhaltungen unterliegen nach Maßgabe des § 16 Tierschutzgesetz einer regelmäßigen Tierschutzaufsicht durch die zuständige Behörde. In Sachsen-Anhalt sind das die Landkreise und kreisfreien Städte. Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Nutztierhaltung geltenden Tierschutzvorschriften eingehalten und bei entsprechender Notwendigkeit rechtzeitig Verbesserungen durchgesetzt werden. Diese Betriebe werden im Rahmen von amtlichen Tierschutzkontrollen (Regel-, Nach- und Anlasskontrollen) auf die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften überprüft. Im Bedarfsfall können Vertreterinnen und Vertreter anderer Fachbereiche der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie behördeninterne oder externe Sachverständige zur Kontrolle hinzugezogen werden. Die amtlichen Kontrollen sind unangekündigt durchzuführen, Ausnahmen sind nur in Einzelfällen mit hinreichender Begründung möglich.

Seit 2002 führen die zuständigen Behörden im Hinblick auf die ihrer Überwachung unterliegenden Nutztierhaltungen regelmäßig Risikoanalysen durch und machen es von deren Ergebnis abhängig, ob der Überwachungsabstand einrichtungsbezogen verkürzt werden muss oder verlängert werden kann.

Im Ergebnis der Berichterstattungen über seitdem stattgefundene Kontrollen und in Umsetzung neuer rechtlicher Vorgaben wurde die Kontrollauswahl angepasst. Entsprechende Vorgaben gegenüber den zuständigen Tierschutzbehörden erfolgten in den Jahren 2021 und 2022 auf Grundlage des hiesigen „Runderlasses zur risikobasierten Kontrollauswahl im Rahmen der Durchführung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Veterinärrechts gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und der einschlägigen Vorschriften des Tierarzneimittelrechts“

vom 14. Mai 2020. Ein risikobasierter Ansatz bei den tierschutzrechtlichen Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen wird auch im Rahmen von Cross Compliance umgesetzt (siehe Punkt 3.2).

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt orientieren sich beim Vollzug der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung an den Vorgaben des Handbuchs „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucher- und dokumentieren die Ergebnisse der Tierschutzkontrollen nach den Vorgaben der einschlägigen Qualitätsmanagement-Dokumente. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert, um in allen Bundesländern einen möglichst einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

### **3.1.1 Ergebnisse für den Berichtszeitraum 2021 und 2022**

In Sachsen-Anhalt wurden im Jahr **2021**, von der Grundgesamtheit 6.754 landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen ausgehend, in 1.953 Produktionsstätten insgesamt 2.255 amtliche Kontrollen durchgeführt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von 28,9 Prozent, welche damit deutlich über der Dichte der vergangenen Jahre liegt. Hintergrund ist die von der EU geänderte Jahresberichterstattung der Mitgliedstaaten nach Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 ist der Jahresbericht vereinheitlicht worden und wird von den Mitgliedstaaten seit 2021 für die Ergebnisse ab 2020 mit einem einheitlichen Musterformular erstellt. Eine wesentliche Änderung ist dabei, dass die Anzahl der Kleinsthalter aus der Grundgesamtheit herausfallen und nur noch anlassbezogen berücksichtigt werden. Auch sind Einzelverstöße nicht mehr zu benennen und bei Sanktionen und Maßnahmen nur noch die administrativen und die gerichtlichen Maßnahmen zu erfassen.

Im Rahmen der amtlichen Kontrollen von landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen wurden im Jahr 2021 in 291 Produktionsstätten Verstöße festgestellt. Damit liegt die Beanstandungsrate bei durchschnittlich 14,9 Prozent. In Folge wurden 276 administrative Maßnahmen verfügt sowie fünf gerichtliche Verfahren eingeleitet.

In zehn Fällen mit schwerwiegendsten Verstößen wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, fünf weitere Vorgänge wurden der Staatsanwaltschaft übergeben. Auf sieben Tierhalter wurde im Berichtszeitraum eine Verbotserfügung in Bezug auf das Halten und Betreuen von Tieren gemäß § 16a TierSchG verfügt. In zwei weiteren Fällen erfolgte seitens der Behörden der Erlass von Ordnungsverfügungen mit Anordnungen zur Bestandsreduzierung. Die Verstöße zweier Tierhalter hatten Ordnungsverfügungen mit der Anordnung von Haltungsbeschränkungen zur Folge, wobei bezüglich eines Tierhalters daraus die Auflösung des Tierbestandes resultierte.

Tabelle 3 Darstellung der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen im Jahr 2021

Tierart	Produktionsstätten	Anzahl durchgeführter Kontrollen	Anzahl Produktionsstätten mit Verstößen	Beanstandungsrate in %
Rinder (ohne Kälber)	1.536	302	44	16,9
Schafe	1.208	331	56	19,4
Kälber <sup>35</sup>	1.162	273	27	12,4
Hausgeflügel <sup>36</sup>	1.016	332	37	11,9
Schweine <sup>37</sup>	766	345	67	24,8
Ziegen	315	198	20	10,7
Enten	289	144	19	13,9
Masthühner <sup>38</sup>	158	97	5	5,6
Gänse	134	81	7	9,3
Legehennen <sup>39</sup>	97	67	3	5,3
Puten	55	77	5	9,8
Laufvögel	18	8	1	12,5
Pelztiere	-	-	-	-
Summe/ Durchschnitt	6.754	2.255	291	14,9

Beanstandungsrate: Anteil der Produktionsstätten mit Verstößen an den kontrollierten Produktionsstätten

Die schwerwiegendsten Mängel wurden v. a. in Schweine- und Rinderhaltungen sowie Schaf- und Ziegenhaltungen festgestellt. Im Vordergrund stehen dabei Verstöße in den Kategorien Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere, angemessene Futter- und Wasserversorgung, Pflege und Unterbringung, ausreichend Personal mit Kenntnissen und Fertigkeiten sowie geeignetes Beschäftigungsmaterial.

Die Umsetzung des Aktionsplans Kupierverzicht in Schweinehaltungen war 2021 ein Kontrollschwerpunkt in Sachsen-Anhalt, wodurch vermehrt Verstöße festgestellt wurden. Die festgestellten Verstöße bei Schaf- und Ziegenhaltungen hingen mit dem plötzlichen Kälte- und Schneeeinbruch Anfang 2021 zusammen.

Ursächlich für die Verstöße waren u. a. mangelndes Wissen zu Inhalten tierschutzrechtlicher Regelungen, mangelnde oder fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten des betreuenden Personals, aber auch vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung trotz Kenntnis der Vorgaben und auch unzureichende finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung der Betriebe.

<sup>35</sup> im Sinne der Richtlinie 2008/119/EG des Rates

<sup>36</sup> der Spezies Gallus gallus, Legehennen nach RL 1999/74/EG und Masthühner nach RL 2007/43/EG ausgenommen

<sup>37</sup> im Sinne der Richtlinie 2008/120/EG des Rates

<sup>38</sup> im Sinne der Richtlinie 2007/43/EG des Rates

<sup>39</sup> im Sinne der Richtlinie 1999/74/EG des Rates

Eine Vergleichbarkeit der Daten mit denen aus dem Berichtsjahr 2020 ist auf Grund des überarbeiteten Berichtsformats nicht grundsätzlich gegeben. Zudem war auch das Kontrolljahr 2021 vom Corona-Pandemie-Geschehen beeinflusst.

Im Jahr **2022** wurden von der Grundgesamtheit 7.068 landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen in 1.773 Produktionsstätten insgesamt 2.079 Kontrollen durchgeführt, das entspricht einer Kontrolldichte von durchschnittlich 25,1 Prozent. Dabei wurden in 340 Produktionsstätten Verstöße festgestellt. Damit liegt die Beanstandungsrate bei durchschnittlich 19,2 Prozent. In Folge wurden 335 administrative Maßnahmen eingeleitet und zwei gerichtliche Verfahren angestrengt.

Die Anzahl der schwerwiegendsten Verstöße hat sich von 26 im Jahr 2021 auf 12 im Berichtsjahr 2022 deutlich reduziert. Gleichwohl ist im Hinblick auf die Gesamtstatistik sowohl die Anzahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen um 7,8 % als auch die Gesamtzahl kontrollierter Produktionsstätten um 9,2 % gesunken. Währenddessen hat sich die Anzahl der Produktionsstätten, bei denen Verstöße festgestellt wurden, im Vergleich zum Vorjahr um 16,8 % erhöht.

Die schwerwiegendsten Mängel wurden v. a. in Schweine-, Kälber- und Rinderhaltungen sowie Schaf- und Ziegenhaltungen festgestellt. Auch in Geflügelhaltungen wurden schwerwiegendste Verstöße erfasst, hier waren die Tierarten Hühner, Gänse, Enten und Tauben betroffen. Im Vordergrund stehen im o. g. Berichtszeitraum Verstöße in den Kategorien Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere, angemessene Futter- und Wasserversorgung, Pflege und Unterbringung, ausreichend Personal mit Kenntnissen und Fertigkeiten sowie geeignetes Beschäftigungsmaterial.

Ursächlich für die Verstöße waren v. a. mangelnde oder fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten des betreuenden Personals, aber auch vorsätzliche oder fahrlässige Nichteinhaltung tierschutzrechtlicher Regelungen trotz Kenntnis und auch unzureichende finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung der Betriebe.

Während sich die Anzahl der schwerwiegendsten Verstöße im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert hat, sind die Verstößkategorien, die betroffenen Tierarten sowie die Ursachen für die genannten Verstöße weitestgehend unverändert geblieben.

Somit ist festzustellen, dass sich im Vergleich zum Vorjahr die Schwere der festgestellten Verstöße abgenommen hat. Die festgestellten Verstöße im Allgemeinen haben in Hinblick auf weniger durchgeführte amtliche Kontrollen im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. Dies lässt darauf schließen, dass das im QM-System des Landes Sachsen-Anhalt verankerte Verfahren zur Durchführung von Kontrollen und zur Einleitung von Maßnahmen geeignet ist, Verstöße aufzudecken und wirkungsvoll zu ahnden.

Die im Berichtsjahr 2022 von den zuständigen Veterinärbehörden ergriffenen amtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel und zur Verhütung künftiger Verstöße einschließlich der Überprüfung der Mängelabstellung im Rahmen von Nachkontrollen haben sich bewährt.

Tabelle 4 Darstellung der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen im Jahr 2022

Tierart	Produktionsstätten	Anzahl durchgeführte Kontrollen	Anzahl Produktionsstätten mit Verstößen	Beanstandungsrate in %
Rinder (ohne Kälber)	1.529	297	57	24,1
Schafe	1.397	400	55	16,5
Hausgeflügel <sup>40</sup>	1.234	338	48	15,3
Kälber <sup>41</sup>	1.112	199	30	19,6
Schweine <sup>42</sup>	804	280	64	26,6
Enten	307	152	21	15,2
Ziegen	270	152	28	21,4
Gänse	154	100	16	16,8
Legehennen <sup>43</sup>	84	58	6	12,8
Masthühner <sup>44</sup>	72	58	12	28,6
Puten	68	30	2	7,4
Laufvögel	37	15	1	7,1
Pelztiere	-	-	-	-
Summe/ Durchschnitt	<b>7.068</b>	<b>2.079</b>	<b>340</b>	<b>19,2</b>

Beanstandungsrate: Anteil der Produktionsstätten mit Verstößen an den kontrollierten Produktionsstätten

Im Jahr 2021 wurden 15 Tierhaltungsverbote in sieben Landkreisen ausgesprochen. Diese betrafen meist Tiere jeglicher Art, aber auch die Haltung konkret von Schafen, Rindern, Pferden und Schweinen. Alle Tierhaltungsverbote waren unbefristet.

2022 wurden 16 Tierhaltungsverbote in sieben Landkreisen ausgesprochen. Diese betrafen wie auch im Jahr 2021 zumeist Tiere jeglicher Art, aber auch die Haltung speziell von Rindern, Pferden, Geflügel und Schweinen. Alle 16 Verbote sind unbefristet.

Zudem wurden die festgestellten Verstöße auf ihre Cross Compliance-Relevanz überprüft. Stellten die aufgetretenen Verstöße gleichzeitig Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen dar, wurden sie im Rahmen der Direktzahlungen sanktioniert (siehe Nr. 3.2 des Berichtes).

<sup>40</sup> der Spezies Gallus gallus, Legehennen nach RL 1999/74/EG und Masthühner nach RL 2007/43/EG ausgenommen

<sup>41</sup> im Sinne der Richtlinie 2008/119/EG des Rates

<sup>42</sup> im Sinne der Richtlinie 2008/120/EG des Rates

<sup>43</sup> im Sinne der Richtlinie 1999/74/EG des Rates

<sup>44</sup> im Sinne der Richtlinie 2007/43/EG des Rates

### 3.1.2 Evaluierung des Aktionsplanes Schwanzkupieren bei Schweinen

Auf der Agrarministerkonferenz am 28. September 2018 in Bad Sassendorf war der „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ (Aktionsplan Schwanzkupieren) beschlossen worden. Gleichzeitig hatte die Konferenz beschlossen, dass nach etwa zwei Jahren „aufgrund der nicht unerheblichen Konsequenzen für die Schweinehaltende Landwirtschaft“ eine Evaluierung der Umsetzung des Aktionsplans durchgeführt wird, die auch die fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einbezieht.<sup>45</sup>

Die Evaluierung sollte unter Beteiligung der Länder (über die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz), der Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder sowie der Interessenvertretungen der Landwirtschaft und Tierärzteschaft durchgeführt werden.

In Ermangelung eines vom Bund vorgegebenen Evaluierungskonzeptes verständigte sich die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz im Berichtszeitraum auf ein Verfahren zur Evaluierung der die Länderbehörden betreffenden Aspekte und führte die Evaluierung des Aktionsplanes unter Einbeziehung der Länder durch.

In Sachsen-Anhalt ist der Aktionsplan Schwanzkupieren auf der Grundlage des Erlasses „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein im Land Sachsen-Anhalt – Umsetzung des Amputationsverbots nach § 6 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)“ vom 9. Juli 2019 umgesetzt wurden.

Ausgangslage ist, dass das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen laut Tierschutzgesetz verboten ist. Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.<sup>46</sup> Die Unerlässlichkeit des Eingriffes zur Verhinderung der Verhaltensstörung Schwanzbeißen ist der zuständigen Behörde glaubhaft darzulegen. Dabei sind zunächst zwingend die Haltungsbedingungen der Schweine zu verbessern, um das Risiko für Schwanzbeißen zu reduzieren. Erst wenn trotz dieser Maßnahmen Schwanzbeißen weiterhin auftritt, wird die Schwanzamputation als unerlässlich angesehen.<sup>47</sup> Dafür sind in jeder Schweinehaltung Risikoanalysen und die Umsetzung geeigneter Optimierungsmaßnahmen notwendig.

---

<sup>45</sup> Protokoll Agrarministerkonferenz, TOP 41, Bad Sassendorf, 28. September 2018

<sup>46</sup> Tierschutzgesetz, § 6 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 5 Absatz 3 Nummer 3

<sup>47</sup> Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren

In der Evaluierung des Aktionsplanes Schwanzkupieren wurden folgende Fragen geprüft:<sup>48</sup>

- Ist der Aktionsplan geeignet, die Unerlässlichkeit des Eingriffs zu begründen und zur Optimierung der Haltungsanforderungen beizutragen?
- Welche Probleme und Schwierigkeiten traten in Umsetzung des Aktionsplanes auf?
- Reichen die im Aktionsplan enthaltenen Maßnahmen aus oder war grundsätzlich ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16a TierSchG erforderlich?
- Gibt es grundsätzlich Probleme bei der Umsetzung, Kontrolle, Sanktionierung (u. a. auch Cross Compliance)?
- Zeichnet sich ein Trend zum wirklichen Ausstieg aus dem Schwänzekürzen in den Ländern ab?
- Wurde das Risiko für das Auftreten von Schwanzbeißen reduziert und die Anzahl unkupierter Schweine schrittweise erhöht?
- Ist der Aktionsplan wirksam und ein geeignetes Instrument, um auf das Schwänzekupieren nachhaltig und flächendeckend verzichten zu können und das EU- (und nationale) Recht umzusetzen?

In Sachsen-Anhalt wurde erhoben, dass von 281 in die Evaluierung einbezogenen Schweinehaltungen in 218 Betrieben Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Schweine gehalten werden. Bei den mit Stand 3. Mai 2022 bezüglich der Einhaltung des Kontrollplanes kontrollierten 58 Schweinehaltungen wurden in 30 Betrieben Verstöße festgestellt. Die Verstöße betrafen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (22), Verstöße gegen die vorgeschriebene Dokumentation von Schwanz- oder Ohrverletzungen (6), Verstöße gegen die Durchführung der Risikoanalyse (2), Verstöße bezüglich der Durchführung von Optimierungsmaßnahmen (5) und sonstige Verstöße im Zusammenhang mit dem Aktionsplan (15).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bezüglich der Problematik Schwanzbeißen bei Schweinen zwar schrittweise Verbesserungen, bedingt vor allem durch die Motivation der Tierhalter und den zur Verfügung stehenden Ressourcen (u. a. Sachkunde, Bauhülle, Mitarbeiter, Finanzen) erkennbar seien, sich insgesamt jedoch kein Trend zum wirklichen Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren bei Schweinen abzeichnet. Der Aktionsplan sei grundsätzlich geeignet,

---

<sup>48</sup> Bericht „Evaluierung des Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ der AG Tierschutz der LAV (AGT)



den Nachweis der Unerlässlichkeit für den Eingriff des Schwänzekupierens zu erbringen, allerdings allein nicht ausreichend, um perspektivisch auf das Schwänzekupieren nachhaltig und flächendeckend verzichten zu können.

Ursächlich wird insbesondere die fehlende Rechtssicherheit bei der Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans angeführt, sofern diese Maßnahmen über die gesetzlich festgeschriebenen Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehen. Zudem erschweren Handelsbeziehungen zwischen Ferkelerzeugern, -aufzüchtern und Mästern, welche sich jeweils darauf berufen können, dass der vor- oder nachgelagerte Bereich die Unerlässlichkeit des Eingriffes nachgewiesen hat, einen wirkungsvollen Vollzug.

Die Evaluierung des Aktionsplanes in Sachsen-Anhalt führte damit zum selben Ergebnis wie in der Mehrzahl der anderen Bundesländer. Die AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz legt in ihrem diesbezüglichen gemeinsamen Bericht an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter anderem dar, dass der Aktionsplan in den Ländern umgesetzt wurde, die nunmehr vorliegende mehrjährige Erfahrung allerdings zeigt, dass der Aktionsplan in seiner derzeitigen Form sowohl für die zuständigen Behörden als auch die Tierhalter zu komplex ist und mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden einhergeht. Auf Grund fehlender Sanktionierungsmöglichkeiten laufen die Bemühungen weitgehend ins Leere. Zudem behindere insbesondere die Möglichkeit, dass vor- und nachgelagerte Betriebe sich jeweils darauf berufen können, dass ein Zulieferer oder Abnehmer ausschließlich kupierte Schweine halten kann bzw. dass unkupierte Schweine nicht am Markt erhältlich oder verkäuflich sind, einen wirkungsvollen Vollzug durch die zuständigen Behörden.

Es ist unstrittig, dass für einen wirklichen Ausstieg aus dem Schwänzekupieren kostenintensive Änderungen der Haltungssysteme notwendig sind, die über die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehen. Erforderlich wären Maßnahmen, die mehr als nur unwesentlich und in mehr als nur in einzelnen Fällen über die Mindesthaltungsanforderungen hinausgehen. Das hat sich in den Betrieben gezeigt, die bereits freiwillig weitergehende Maßnahmen zur Optimierung der Haltungsbedingungen umgesetzt haben und betrifft beispielsweise Maßnahmen in den Bereichen Futter- und Wasserversorgung, Klima, Lüftung, Thermoregulation, Einstreu, Besatzdichten oder Buchtenstruktur. Zudem bestehen konkrete Bedenken in Bezug auf eine rechtlich tragfähige Durchsetzung der amtlichen Maßnahmen, die Veterinärbehörden infolge des Aktionsplanes anordnen wollen, wenn diese amtlichen Maßnahmen über die rechtlichen Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehen. Dies betrifft insbesondere die durch den Tierhalter vorzulegenden Maßnahmenpläne.

Nach Ansicht der Länder bedarf es zur Erreichung des in der Richtlinie 2008/120/EG vorgegebenen Kupierverbotes im Lichte der Empfehlung (EU) 2016/336 auf Grund tiermedizinischer und weiterer Erkenntnisse grundlegender Regelungen im Tierschutzgesetz und dies einschließlich einer Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung, die detailliertere Vorgaben aufstellt, so dass Rechtsicherheit sowohl für die Tierhalter als auch für die unteren Tierschutzbehörden geschaffen wird.<sup>49</sup>

### 3.1.3 Cross Compliance-Kontrollen

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber als Empfänger von flächenbezogenen EU-Zahlungen im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EU-Richtlinien (Rechtsakte) ab:

- spezifische Vorgaben für den Schutz von Kälbern – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 11,
- spezifische Vorgaben für den Schutz von Schweinen – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 12 und
- grundlegende Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere – Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 13.

Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften im Tierschutzgesetz und in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind im vorliegenden Bericht auch nur diese Inhalte dargestellt.

Die Einhaltung der Cross Compliance-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt, da sich in einigen Fällen aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen ergeben. Nähere Einzelheiten wie die Beschreibung von Anforderungen an die Beschaffenheit von Haltungseinrichtungen, die Fütterung, die Kontrolle und Verbote sind den Rechtsvorschriften bzw. der jährlich auf der Homepage des Ministeriums veröffentlichten „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften“ zu entnehmen.<sup>50</sup>

Betroffen sind Zahlungsempfänger (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten. Zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehaltene Pferde werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Cross Compliance-relevanter Tierschutz) in der Regel

---

<sup>49</sup> Bericht „Evaluierung des Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänze-kupieren beim Schwein“ der AG Tierschutz der LAV

<sup>50</sup> [https://mw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MW/MWL/04\\_Publikationen/2022-02\\_Broschuere\\_CC.pdf](https://mw.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MW/MWL/04_Publikationen/2022-02_Broschuere_CC.pdf)

nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen sollten. Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind Cross Compliance-relevant.

Werden Cross Compliance-relevante Verpflichtungen – also Anforderungen, die unmittelbar auf EU-Recht basieren – nicht erfüllt, erfolgt eine Sanktionierung durch Kürzung der Zahlungen aus EU-Mitteln oder kompletter Ausschluss von dieser Zahlung. Je nach Schwere, Ausmaß, Dauer oder Häufigkeit des Verstoßes kommt es zu einer Kürzung zwischen einem Prozent und bis zu 100 Prozent der Beihilfezahlungen für ein Kalenderjahr oder in besonders schweren Fällen zum Ausschluss im Folgejahr.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der kontrollierten Unternehmen.

Tabelle 5 Anzahl und Anteil kontrollierter Unternehmen an der Grundgesamtheit der Tierhalter<sup>51</sup>

Jahr	Grundgesamtheit		Kontrollierte Unternehmen		Anteil kontrollierte Unternehmen an der Grundgesamtheit	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022
Tierschutz Kalb	1.054	1.040	27	21	2,56 %	2,02 %
Tierschutz Schwein	334	334	6	6	1,80 %	1,80 %
Tierschutz allgemein	2.205	2.225	39	32	1,77 %	1,44 %

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Summe der kontrollierten Unternehmen nicht in jedem Fall mit der Summe der Kontrollen je Rechtsakt übereinstimmt. Gründe hierfür können entweder in der Struktur des Unternehmens oder in der Kontrollhäufigkeit liegen. So kann es zum Beispiel sein, dass ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten hat, die jeweils einzeln kontrolliert, jedoch als Unternehmen sanktioniert wurden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass ein Betrieb mehrmals kontrolliert wurde. Daneben wurden mehrere Rechtsakte ggf. in einem Unternehmen kontrolliert.

<sup>51</sup> Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Angaben gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT Datenbank)

Tabelle 6 Durchgeführte Tierschutzkontrollen und deren Sanktionshöhe 2021<sup>52</sup>

	Anzahl der kontrollierten Rechtsakte	Sanktionshöhe je Rechtsakt					
		0 %	1 %	3 %	5 %	20 %	100 %
Tierschutz Kalb	38	37	0	1	0	0	0
Tierschutz Schwein	5	3	0	1	1	0	0
Tierschutz allgemein	50	40	0	8	2	0	0
Summe	93	80	0	10	3	0	0

Nach dem Ausbruch des Covid-19-Virus und der geltenden Erlasslage konnten die Kontrollen im Jahr 2021 und auch im Jahr 2022 nicht in vollem Umfang durchgeführt werden. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/532 der Kommission vom 16. April 2020 konnte auch in den Kontrolljahren 2021 und 2022 die Mindestkontrollquote von 1% auf 0,5% abgesenkt werden. Deshalb sind die Werte der hier dargestellten Jahre 2021 und 2022 nicht mit der vorherigen Berichterstattung zum Jahr 2019 vergleichbar.

Bei der Interpretation der Zahlen müssen daher immer die jahresspezifischen Gegebenheiten beachtet werden.

Dennoch ist die Anzahl im Rahmen Cross Compliance festgestellter Verstöße in den Jahren 2019 (16 Verstöße), 2020 (15 Verstöße), 2021 mit 13 Verstößen und 2022 mit 19 Verstößen annähernd gleichgeblieben und gegenüber den Jahren 2017 (30 Verstöße) und 2018 (38 Verstöße) insgesamt rückläufig bei der Betrachtung der absoluten Zahlen.

Dies ist natürlich auch der Absenkung der Kontrollquote bei der Risikoanalyse Cross Compliance und der damit abgesenkten Anzahl der kontrollierten Unternehmen geschuldet.

Tabelle 7 Durchgeführte Tierschutzkontrollen und deren Sanktionshöhe 2022<sup>53</sup>

	Anzahl der kontrollierten Rechtsakte	Sanktionshöhe je Rechtsakt					
		0 %	1 %	3 %	5 %	20 %	100 %
Tierschutz Kalb	44	41	0	3	0	0	0
Tierschutz Schwein	8	5	1	2	0	0	0
Tierschutz allgemein	57	44	1	11	0	0	1
Summe	109	90	2	16	0	0	1

In den o.g. Tabellen 5, 6 und 7 sind nicht nur die nach Risikoanalyse Cross Compliance gezogenen Unternehmen und Kontrollen erfasst, sondern alle Zahlungsempfänger, die in Sachsen-Anhalt

<sup>52</sup> Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Angaben gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT Datenbank)

<sup>53</sup> Quelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Angaben gemäß Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT Datenbank)

nach den Rechtsakten GAB 11 Tierschutz Kälber, GAB 12 Tierschutz Schweine und GAB 13 Tierschutz Allgemein kontrolliert wurden.

## 3.2 Kontrollen von Tiertransporten

### 3.2.1 Angaben über durchgeführte Tiertransportkontrollen

Im Rahmen tierschutzrechtlicher Tiertransportkontrollen nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wurden Transportfahrzeuge, transportierte Tiere und notwendige Dokumente an den Versandorten, während des Transportes, bei der Ankunft am Bestimmungsort sowie auf Märkten begutachtet.

In Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 sind besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Tierschutzauflagen festgelegt. Gemäß dem Grundsatz dieser Verordnung werden amtliche Kontrollen auf allen relevanten Stufen entlang der Lebensmittelkette durchgeführt. Dazu gehören auch amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Tierschutzauflagen beim Transport, wie beispielsweise

- die Überprüfung der Transportfähigkeit der zu transportierenden Tiere,
- die Überwachung und Kontrolle der zulässigen Transportdauer und
- die Kontrolle von Fahrtenbüchern.

Bei den in den Jahren 2021 und 2022 in Sachsen-Anhalt durchgeführten Tiertransportkontrollen und der dabei festgestellten Beanstandungen ergibt sich nachfolgendes in Tabelle 8 zusammengefasstes Bild.

Tabelle 8 Tierschutzrechtliche Transportkontrollen sowie dabei auftretende Beanstandungen<sup>54</sup>

Jahr	Anzahl der Kontrollen	Beanstandungen	Beanstandungsrate %
2021	10.340	169	1,6
2022	10.387	135	1,3

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 10.340 amtliche Kontrollen bei Tiertransporten durchgeführt, wobei 169 Transporte beanstandet werden mussten. Die Beanstandungsrate im Jahr 2021 lag damit im Vergleich zum Jahr 2020 ebenfalls bei 1,6 Prozent.

<sup>54</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 10.387 amtliche Kontrollen vollzogen. Hierbei lag die Gesamtzahl der Verstöße bei 135, was einer Beanstandungsrate von 1,3 Prozent der kontrollierten Tiertransporte entsprach. Die Zahl festgestellter Verstöße ist demnach im Vergleich zu den Vorjahren leicht gesunken.

Bei der überwiegenden Zahl der Verstöße handelte es sich im Berichtszeitraum um Verstöße hinsichtlich:

- der Transportfähigkeit der Tiere (bei einzelnen transportierten Tieren lag eine Gravidität von über 90 % vor oder es wurden kranke bzw. verletzte Tiere transportiert),
- der Transportpraxis, Raumangebot, Höhe des Fahrzeuges (beispielsweise zu hohe Ladedichte oder Anbindung von Tieren),
- des Transportmittels (fehlende Belüftung oder Temperaturüberwachung sowie defekte/ungeeignete Tränken) und
- der Vorlage der Unterlagen (Zulassung, Transportpapiere, Fahrtenbuch, Befähigungsnachweis).

Die festgestellten Verstöße wurden von den Landkreisen und kreisfreien Städten geahndet.

Einzelheiten zu den Anzahlen der jeweilig kontrollierten Tierarten und der Zahl der Verstöße in den einzelnen Kategorien sind der Tabelle 9 und Tabelle 10 zu entnehmen. Sowohl 2021 als auch 2022 wurden 84,6 Prozent (2021) bzw. 80,0 Prozent (2022) aller Transportverstöße bei Schweinen auch festgestellt. Diese hohe Zahl ergibt sich, wie aus den Tabellen 9 und 10 ersichtlich, aus der hohen Kontrolldichte bei Schweinen in Sachsen-Anhalt vorrangig am Schlachthof.

Generell gilt bei nationalen Tiertransporten, dass bei der Feststellung von Verstößen (wie Überladung und Transport hochtragender Tiere) und in Abhängigkeit der Schwere bzw. Häufigkeit, eine Weitergabe der Informationen an die zuständige Behörde des Herkunftsbestandes und des Transportunternehmens, erfolgt. Wenn am Bestimmungsort (Schlachthof) eine Transportunfähigkeit festgestellt wird, findet die Weitergabe der Information ebenfalls an die zuständige Behörde des Herkunftsbestandes statt. Bei grenzüberschreitenden Transporten nimmt das Landesverwaltungsamt die Aufgaben der Verbindungsstelle nach Verordnung (EU) 2017/625 für Sachsen-Anhalt wahr. Bei der Feststellung von Verstößen bei der Transportdurchführung werden diese von den zuständigen Ämtern der Landkreise und kreisfreien Städte mitgeteilt und vom Landesverwaltungsamt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als Nationale Verbindungsstelle Deutschlands weitergeleitet.

Tabelle 9 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2021<sup>55</sup>

	Rinder	Schweine	Schafe/ Ziegen	Equiden	Geflügel	Sonstige <sup>56</sup>
Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	146	2.617	4	91	7.332	150
Anzahl und Kategorie der Verstöße						
1. Transportfähigkeit der Tiere	0	40	0	0	0	0
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	0	47	0	0	1	0
3. Transportmittel	0	20	0	0	3	0
4. Wasser, Futtermittel, Reise- und Ruhezeiten	5	10	0	0	0	0
5. Unterlagen	6	23	0	0	9	2
6. Sonstiges	0	3	0	0	0	0

Tabelle 10 Aufschlüsselung der tierschutzrechtlichen Kontrollen 2022<sup>57</sup>

	Rinder	Schweine	Schafe/ Ziegen	Equiden	Geflügel	Sonstige <sup>58</sup>
Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen	82	2.593	1	74	7.550	87
Anzahl und Kategorie der Verstöße						
1. Transportfähigkeit der Tiere	0	27	0	1	0	0
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	0	21	0	0	0	0
3. Transportmittel	5	7	0	0	2	0
4. Wasser, Futtermittel, Reise- und Ruhezeiten	0	13	0	0	0	0
5. Unterlagen	15	36	0	1	3	0
6. Sonstiges	0	4	0	0	0	0

<sup>55</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

<sup>56</sup> Sonstige Tierarten wie Hunde (93), Zootiere (44), Katzen (8), Neuweltkameliden (2), Versuchstiere (1), Vögel außer Geflügel (1), Fische (1)

<sup>57</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

<sup>58</sup> Sonstige Tierarten wie Zootiere (50), Hunde (19), Katzen (4), Vögel außer Geflügel (2) und sonstige Wirbeltiere (12)

### 3.2.2 Abfertigung und Kontrollen im Zusammenhang mit langen, grenzüberschreitenden Beförderungen

Es ist wichtig, dass alle Akteure in der Transportkette ihren Verpflichtungen nachkommen, seien es Landwirte, Transportunternehmen oder Tierärzte. Es gilt immer der Grundsatz der europäischen Transportverordnung: Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

#### 3.2.2.1 Angaben zu den in Sachsen-Anhalt abgefertigten langen, grenzüberschreitenden Nutztiertransporten

In den nachfolgend dargelegten Tabellen ist die Anzahl der aus Sachsen-Anhalt verbrachten und exportierten Tiere zu entnehmen. Es findet eine Differenzierung zwischen Zucht- bzw. Mast- oder Schlachtvieh sowie zwischen innergemeinschaftlich (Europäische Union und Europäische Freihandelsassoziation/ EFTA) verbrachten oder ausgeführten (außerhalb Europäische Union und Europäische Freihandelsassoziation, sogenannte Drittländer) Tieren statt. Die Daten wurden aus der Datenbank TRACES (Trade Control and Expert System) entnommen.

Bei den transportierten Schweinen handelte es sich vorwiegend um Schlachttiere, bei Rindern um Zuchttiere für den Handel und Export, die zum Zeitpunkt ihrer Verladung im Herkunftsbetrieb einer Kontrolle unterzogen wurden.

##### 3.2.2.1.1 Nutztiere, die für die Schlachtung vorgesehen sind<sup>59</sup>

Tabelle 11 Handel Nutztiere/ Schlachtung 2021

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer, innergemeinschaftlich <sup>60</sup>
Rinder <sup>61</sup>	**	**	Niederlande
Schweine	51	10.661	Belgien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Spanien
Equiden <sup>62</sup>	k.A.	k.A.	
Schafe <sup>63</sup>	**	**	Tschechische Republik
Ziegen	2	171	Niederlande

<sup>59</sup> Datenquelle: Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Abruf der Systeme TRACES classic und TRACES NT

<sup>60</sup> Insgesamt keine Exporte in Drittländer

<sup>61</sup> Die Daten liegen dem Berichterstatter vor, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.

<sup>62</sup> Bei der Zertifizierung von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) unterscheidet das TRACES classic nicht zwischen Zucht- und Schlachtequiden.

<sup>63</sup> Daten liegen dem Berichterstatter vor, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht



Tabelle 12 Handel Nutztiere/ Schlachtung 2022

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer, innergemeinschaftlich <sup>64</sup>
Rinder <sup>65</sup>	**	**	Niederlande
Schweine	184	36.879	Frankreich, Italien, Kroatien, Polen
Equiden	3	30	Polen
Schafe	-	-	
Ziegen	-	-	

### 3.2.2.1.2 Nutztiere, die für die Zucht oder Mast vorgesehen sind<sup>66</sup>

Tabelle 13 Handel Nutztiere/ Zucht-, Mastvieh 2021

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer, innergemeinschaftlich und <i>Drittländer</i> (kursiv gestellt, Anzahl der Transporte und transportierten Tiere in Klammern)
Rinder	163	3.713	Belgien, Bulgarien, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn; <i>Russische Föderation (14 Transporte/ 395 Tiere)</i>
Schweine	312	153.740	Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn; <i>Bosnien und Herzegowina (4 Transporte/ 2.980 Tiere)</i>
Equiden <sup>67</sup>	k.A.	133	Im Jahr 2021 wurden 130 Equiden innergemeinschaftlich verbracht (EU und EFTA) und 3 Equiden in ein Drittland exportiert.
Schafe	2	2	Schweiz, Österreich
Ziegen	-	-	

Tabelle 14 Handel Nutztiere/ Zucht-, Mastvieh 2022

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer, innergemeinschaftlich und <i>Drittländer</i> (kursiv gestellt, Anzahl der Transporte und transportierten Tiere in Klammern)
Rinder	101	2.566	Bulgarien, Estland, Litauen, Niederlande, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Ungarn; <i>Russische Föderation (8 Transporte/ 249 Tiere)</i>

<sup>64</sup> Insgesamt keine Exporte in Drittländer

<sup>65</sup> Daten liegen dem Berichtersteller vor, werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

<sup>66</sup> Datenquelle: Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Abruf der Systeme TRACES classic und TRACES NT

<sup>67</sup> Bei der Zertifizierung von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) unterscheidet das TRACES classic nicht zwischen Zucht- und Schlachtequiden.

Tierart	Anzahl Transporte	Anzahl Tiere	Zielländer, innergemeinschaftlich und <i>Drittländer</i> (kursiv gestellt, Anzahl der Transporte und transportierten Tiere in Klammern)
Schweine	404	193.335	Belgien, Frankreich, Italien, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn; <i>Bosnien und Herzegowina (11 Transporte, 10.362 Tiere)</i>
Equiden	101	159	Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn; <i>Serbien, USA (je ein Transport mit 1 Tier)</i>
Schafe	3	15	Niederlande, Österreich, Ungarn
Ziegen	-	-	

### 3.2.2.2 Angaben zu den in Sachsen-Anhalt nicht abgefertigten langen, grenzüberschreitenden Nutztiertransporten

Mit Blick auf die nicht abgefertigten Transporte ist festzustellen, dass sich der Wert im Jahr 2022 (18) im Vergleich zum Vorjahr (22) etwas verringert hat. Bei der überwiegenden Zahl nicht abgefertigter Transporte handelte es sich 2021 um Rindertransporte. Im Gegensatz dazu waren 2022 die meisten nicht abgefertigten Transporte Schweinetransporte.

Tabelle 15 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2021<sup>68</sup>

Tierart	Anzahl der Transporte	Gründe für die Nichtabfertigung des Transportes
Schweine	6	Transportfahrzeug defekt (Tränke, Lüfter), Tränke ungeeignet, Fehlen des 2. Fahrers
Rinder	15	Transportfahrzeug defekt, widrige Witterungsverhältnisse, Absage durch Organisator/ Unternehmen, Plausibilität Fahrtenplanung

Tabelle 16 Nicht abgefertigte lange, grenzüberschreitende Nutztiertransporte 2022<sup>69</sup>

Tierart	Anzahl der Transporte	Gründe für die Nichtabfertigung des Transportes
Schweine	16	Transportfahrzeug defekt (Tränke, Temperatursensoren), unplausible Routenplanung, fehlender Befähigungsnachweis, LKW nicht vor Ort, Absage durch Organisator/ Unternehmen
Rinder	2	Absage durch Organisator/ Unternehmen

<sup>68</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

<sup>69</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### 3.2.2.3 Fahrtenbücher bei langen grenzüberschreitenden Tiertransporten

Bei jeder langen Beförderung zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern muss der Transportunternehmer bei Beförderungen von über 8 Stunden ein Fahrtenbuch führen. In diesem wird die Fahrtrplanung, der Versandort, der Bestimmungsort und eventuelle Meldungen von Unregelmäßigkeiten eingetragen, unterschrieben und abgestempelt. Ein elektronisches Führen eines Fahrtenbuches ist inzwischen ebenfalls möglich. Eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuches muss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 innerhalb eines Monats nach Abschluss der Beförderung an die zuständige Behörde des Versandortes zurückgesandt werden. Allgemein gilt, dass der Rücklauf bzw. Nichtrücklauf aller Fahrtenbücher nach der Beförderung für jeden Transport gesondert zu dokumentieren ist.

Die Kontrollhäufigkeiten für die risikobasierten Plausibilitätsprüfungen zurückgesandter Fahrtenbücher in Verbindung mit der detaillierten Auswertung satellitengestützter Aufzeichnungen (wie Route, Innentemperatur, Öffnungshäufigkeit der Ladeklappen) erfolgt in Abhängigkeit von der Zahl und Art der Transporte, etwaigen in der Vergangenheit festgestellten Verstößen gegen tierschutzrechtliche Transportvorschriften sowie Hinweise auf mangelnde Zuverlässigkeit des Organisations/Transportunternehmers. Von einem erhöhten Risiko kann zum Beispiel auch bei einem bisher nicht bekannten Bestimmungsort, bei einem neuen Routenverlauf zu einem bereits bekannten Bestimmungsort, beim Anfahren einer Versorgungseinrichtung im Drittland, Routen, die einen Transport über den Seeweg einschließen und bei Beförderungen in den Sommer- und Wintermonaten ausgegangen werden.

Die Erhebung des Rücklaufs der Fahrtenbücher zeigt, dass nicht in jedem Fall der Rücklauf fristgerecht erfolgte. So wurden 2021 14,6 Prozent und 2022 18,8 Prozent aller Fahrtenbücher nicht zurückgesandt. Bleibt eine nachträgliche Datenübermittlung aus, ist dies bei zukünftigen Abfertigungen durch die zuständige Behörde zu berücksichtigen und in Folge vom selben Organisator oder Transportunternehmer beantragte Transporte zu versagen. Allerdings gingen aber auch im Jahr 2021 56,3 Prozent der Fahrtenbücher fristgerecht bzw. 29,1 Prozent verspätet ein. Im Jahr 2022 wurden 39,4 Prozent der Fahrtenbücher fristgerecht zurückgesandt, 41,8 Prozent der Fahrtenbücher erreichten die zuständige Behörde nach der gesetzlichen Frist.<sup>70</sup>

---

<sup>70</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt, Stand der Datenerhebung für das Jahr 2021 09.03.2022 und für das Jahr 2022 08.03.2023

### **3.2.2.4 Gegenseitiger Informationsaustausch durch Mitteilung von Verstößen**

Gemäß Artikel 103 der Verordnung (EU) 2017/625 haben die Mitgliedsstaaten zur gegenseitigen Unterstützung und zum Informationsaustausch nationale Verbindungsstelle einzurichten. In Sachsen-Anhalt wird diese Aufgabe im Bereich Tiertransporte vom Landesverwaltungsamt wahrgenommen. Mitteilungen über Verstöße beim Tiertransport werden von dort an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Weitergabe an die zuständige Behörde des jeweils betroffenen Mitgliedsstaates weitergereicht. An die Verbindungsstelle Deutschlands, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, wurden im Jahr 2021 sechs und im Jahr 2022 neun Vorgänge vom Landesverwaltungsamt weitergeleitet. Gründe dafür waren in den beiden Jahren:

- nicht zurückgesandtes oder unzureichend ausgefülltes Fahrtenbuch,
- Hinweise auf einen mangelhaften Gesundheitszustand der Tiere,
- Nichteinhaltung der Transportzeit,
- Abweichung von der Transportmittelzulassung,
- nicht eingehaltene Melkzeiten.

### **3.3 Schutz von Tieren beim Betäuben und Töten**

Beim Schlachten werden Tiere durch Blutentzug getötet. Warmblütige Tiere sind vor dem Entbluten zu betäuben. Ausnahmen bestehen bei Notschlachtungen, wenn dies nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist, oder wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat.

Die zwei maßgeblichen Rechtstexte beim Betäuben und Töten von Wirbeltieren sind die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung. Ausnahmen bestehen im Zusammenhang mit Tierversuchen, Jagd und Fischerei, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und ernster Gefährdung des Menschen. Die Maßgaben des Tierschutzgesetzes bleiben aber auch in diesen Fällen bestehen.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften beim Betäuben und Töten von Tieren liegt in Sachsen-Anhalt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zuständige Behörde für eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten ist das Landesverwaltungsamt.

Für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und der Tierschutz-Schlachtverordnung durch die Landkreise und kreisfreien Städte wird das von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeitete Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der

Schlachtung und Tötung“ herangezogen, welches zuletzt im Dezember 2021 aktualisiert wurde. Dieses Handbuch umfasst konkrete Auslegungshinweise und Checklisten, anhand derer die entsprechenden Tierschutzkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Wie aus Tabelle 17 ersichtlich, liegen zwar noch Mängel bei der Kontrolle von Einrichtungen zur Betäubung, Schlachtung und Tötung vor, allerdings sind diese Auffälligkeiten im Vergleich zu den Vorjahren sehr deutlich zurückgegangen (2019: 45, 2020: 38, 2021: 23, 2022: 8 Einzelverstöße).

Tabelle 17 Amtliche Kontrollen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung<sup>71</sup>

Berichtsjahr	2021	2022
Anzahl der Einrichtungen zur Betäubung/ Schlachtung/ Tötung	81	79
Anzahl der kontrollierten Einrichtungen	77	73
Anzahl der festgestellten Verstöße (Einzelverstöße)	23	8
Anzahl der behördlichen Maßnahmen (mündliche Belehrungen, Anordnungen, Bußgelder)	23	7

Hauptgründe für Verstöße waren: Mängel an den Betäubungsgeräten, Abweichungen von Standardanweisungen, fehlende Sachkundenachweise bei Hilfspersonen, Schwierigkeiten beim Auslesen der Daten aus der Elektrobetäubungsanlage, fehlende Ersatzgeräte in unmittelbarer Nähe und das Überschreiten von Entblutezeiten sowie das Überschreiten von Wartezeiten und fehlendes Wasserangebot im Wartebereich.

Ende 2019 fand in Deutschland ein EU-Audit zum Kontrollsystem im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von Rindfleisch, einschließlich der Rückverfolgbarkeit statt.<sup>72</sup> Auf Grund der damals festgestellten Ergebnisse fand neben der Festlegung von Schwerpunktkontrollen von handwerklichen Schlachtbetrieben in den Jahren 2019 und 2020 auch eine **Weiterbildungsveranstaltung für amtliche und beliehene Tierärzte** der Landkreise im Jahr 2021 statt. Am 12. bzw. 19. Oktober 2021 fanden in Halle und in Bernburg jeweils eine Fachfortbildung zum Thema Schlachtung statt. Insgesamt 128 Personen nahmen an diesem Weiterbildungsangebot teil. Thematische Schwerpunkte waren unter anderem die amtliche Fleischuntersuchung bei einzelnen Tierarten, die amtliche Untersuchung auf Trichinellen, Fehlerquellen und Probenahme, der Antransport, die Unterbringung, Treibwege und die Betäubung bei Schweinen und Rindern. Zum Schluss wurde über die Aufgaben des amtlichen Tierarztes bei der Tierschutzüberwachung bzw. über die Elektrobetäubung von Schweinen referiert.

Durch die Einfügung des Kapitels VIa in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist nun auch die **Schlachtung von Rindern, Einhufern und Schweinen mittels teilmobiler**

<sup>71</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

<sup>72</sup> Siehe Tierschutzbericht 2021

**Schlachtung im Herkunftsbetrieb** möglich. Bisher war ein ähnliches Verfahren nur für ganzjährig im Freien gehaltene Rinder und Betäubung mittels Kugelschuss möglich. Schlachtungen im Herkunftsbetrieb können zu einem Mehr an Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben führen, da zum einen der Lebetiertransport inklusive Be- und Entladen vom Betrieb zum Schlachthof entfällt und zum anderen die Betäubung und Tötung im gewohnten Umfeld der Tiere erfolgt. Ein weiterer Vorteil ist auch der (Wieder-)Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten. So können zeitnah Schlachtkapazitäten in Regionen mit geringer Schlachtstättendichte aufgebaut oder revitalisiert, Arbeitsplätze geschaffen und durch die Kommunen Steuern eingenommen werden. In einem gewissen Rahmen können mobile Schlachtstätten auch dazu beitragen, Situationen wie die des Schweinestaus auf Grund von Corona-Ausbrüchen in Schlachtstätten sowie Abnahmeverweigerung einiger Schlachtstätten von Tieren aus ASP-nahen Kreisen zu reduzieren. Sie eignen sich darüber hinaus für Nottötungen und ggf. den Einsatz im Seuchenfall.

Dafür müssen aber auch im Herkunftsbetrieb die tierschutzrechtlichen Vorgaben der EU-Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung und der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung eingehalten werden.

Allerdings fallen für den Betreiber für die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb neben den Anschaffungskosten für die mobile Einheit und weiterer erforderlicher Gerätschaften zur Ruhigstellung und Betäubung sowie eventueller Ausbildungskosten weitere Gebühren, wie für die Genehmigung und die amtliche Überwachung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb an.

Auf Grund der Übertragung der Aufgabe durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ist die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau) für die Organisation und die **Durchführung der Sachkundes Schulungen und -prüfungen** nach Maßgabe der Artikel 7 und 21 samt der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie § 4 Tierschutz-Schlachtverordnung für Schweine, Schafe und Ziegen zuständig. Im Jahr 2021 führte die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau einen Lehrgang mit insgesamt 10 Teilnehmenden zur Erlangung der Sachkunde durch. Im Jahr 2022 fand kein solcher Lehrgang statt. Das Landesamt für Verbraucherschutz ist in die Wissensvermittlung (Mitarbeiter als Dozenten) und Prüfungen eingebunden. Ebenso wurde dem Beratungs- und Schulungsinstitut (bsi) Schwarzenbek die Organisation und Durchführung von Sachkundes Schulungen und -prüfungen für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel übertragen. So konnten im Jahr 2021 5 Kurse inkl. Prüfung mit insgesamt 48 Teilnehmern und im Jahr 2022 ebenfalls 5 Kurse inkl. Prüfung mit 39 Teilnehmern durchgeführt werden.

Nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes bedarf es keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein **Schlachten ohne Betäubung (Schächten)** erteilt hat. Diese darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen

gen bestimmter Religionsgemeinschaften Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften der Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Eine solche Ausnahmegenehmigung wurde in den Jahren 2021 und 2022 in Sachsen-Anhalt nicht beantragt und somit auch nicht erteilt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2020 (C-336/19) entschieden, dass Unionsrecht der Regelung in einem Mitgliedstaat nicht entgegensteht, mit der für rituelle Schlachtungen eine Betäubung vorgeschrieben wird, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen. Es bleibt abzuwarten wie der Bund als Gesetzgeber mit diesem Urteil umgeht.

### 3.4 Schutz von Heimtieren

Als Heimtiere werden Tiere bezeichnet, die in einem Haushalt leben. Meist handelt es sich um Säugetiere, aber auch viele Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Fischarten sowie Wirbellose werden als Heimtiere gehalten. Überwiegend dienen sie der Unterhaltung und Freude des Menschen. In anderen Fällen sind Heimtiere verlässliche Begleiter und unterstützen die Menschen, beispielsweise als Therapiehunde. In Deutschland leben laut aktueller Datenerhebung des Zentralverbandes Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. 34,4 Mio. Heimtiere (ohne Zierfische und Terrarientiere). Damit werden in 46 Prozent aller Haushalte Heimtiere gehalten. Vorrangig werden in Familien (67 %) Heimtiere gehalten, 14 Prozent aller Haushalte besitzen mindestens zwei Heimtierarten.

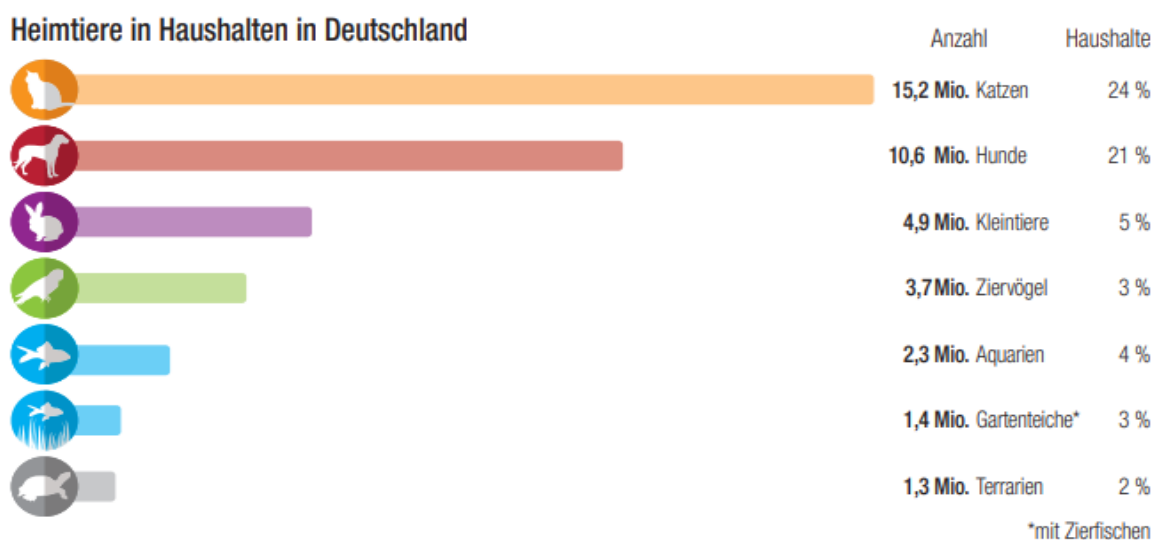


Abbildung 6 Heimtiere in Deutschland<sup>73</sup>

<sup>73</sup> Bildquelle: [https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Dokumente/Heimtiermarkt/ZZF\\_IVH\\_Der\\_Deutsche\\_Heimtiermarkt\\_Anzahl\\_Heimtiere\\_2022.pdf](https://www.zzf.de/fileadmin/ZZF/Dokumente/Heimtiermarkt/ZZF_IVH_Der_Deutsche_Heimtiermarkt_Anzahl_Heimtiere_2022.pdf)

Private Heimtierhaltungen unterliegen nicht, wie beispielsweise Tierheime oder Hundeschulen, einer regelmäßigen amtlichen Tierschutzüberwachung. Eine verpflichtende Datenerhebung findet deshalb nicht statt und kann hier auch nicht abgebildet werden. Trotzdem finden Kontrollen statt. Meist werden die zuständigen Behörden wegen einer Tierschutzanzeige tätig und führen sogenannte Anlasskontrollen durch.

Neben dem Tierschutzgesetz, das die Ausrichtung des gesamten nationalen Tierschutzrechts festlegt, gibt es nur wenige konkretisierende verbindliche Vorschriften zur Heimtierhaltung und -betreuung. Dazu zählt die Tierschutz-Hundeverordnung. Für die zunehmende Haltung von heimischen und insbesondere exotischen Kleinsäugetern, Ziervögel, Reptilien, Amphibien oder Zierfische können die zuständigen Behörden auf eine Reihe von Gutachten, Merkblättern, Leitlinien und Empfehlungen zurückgreifen. Insbesondere die vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Dokumente haben den Rang von Sachverständigengutachten. Sie sind für die Tierhalter und für den Vollzug des Tierschutzrechtes äußerst sachdienlich und werden selbst durch Gerichte häufig in Streitfällen herangezogen. Obwohl sich die meisten Tierhalter liebevoll um ihre Schützlinge kümmern, kommt es nicht selten zu tierschutzrelevanten Feststellungen der zuständigen Tierschutzbehörde bei Kontrollen im Haushalt. Dies ist meistens auf die nicht immer vorliegende notwendige Sachkompetenz über die erforderlichen Haltungsbedingungen sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Pflege und Betreuung der Heimtiere durch den Tierhalter zurückzuführen.

### **3.5 Tierversuche**

Als Tierversuche gelten Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für ein Tier verbunden sein können. Tierversuche dürfen nur zu den in § 7a Abs. 1 Tierschutzgesetz abschließend aufgeführten Zwecken durchgeführt werden.

Die Entscheidung darüber, ob Tierversuche zulässig sind, richtet sich nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Die Regelungen der Verordnung dienen der Konkretisierung der Maßgaben im Tierschutzgesetz und setzen die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in nationales Recht um. Die Richtlinie 2010/63/EU wurde in Deutschland im Jahr 2013 in nationales Recht umgesetzt. Im Jahr 2018 leitete die EU-Kommission auf Grund unzureichender Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein, was zu einer Anpassung der nationalen Gesetzgebung im Jahr 2021 mündete, welche die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU in nationales Recht gewährleisten soll.



Keinem Tier darf, dem Grundsatz des Deutschen Tierschutzgesetzes (§ 1) entsprechend, ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Im Kontext von Tierversuchen kann von diesem Verbot bei Vorliegen einer behördlichen Genehmigung abgewichen werden (Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt). Einen vernünftigen Grund sieht der Gesetzgeber laut § 7 in Tierversuchen, sofern:

- der Tierversuch unerlässlich, also unumgänglich und zwingend erforderlich ist,
- es keine anderen Methoden oder Verfahren als den Tierversuch gibt (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz),
- die den Tieren zuzufügenden Schmerzen, Leiden oder Schäden und die Anzahl der Tiere auf das unerlässliche Maß reduziert wurden und
- die Tierart verwendet wird, deren artspezifische Fähigkeit, unter der Versuchseinwirkung zu leiden, am geringsten ausgeprägt ist (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz).

In diesen Regelungen drückt sich das sogenannte „3R-Prinzip“ (Russell und Burch, 1959<sup>74</sup>) aus:

- **Replacement** (Vermeidung): Sofern es ein alternatives Verfahren oder eine alternative Methode gibt, ist ein Tierversuch nicht mehr unerlässlich.
- **Reduction** (Verminderung): Es ist die geringstmögliche Anzahl an Tieren zu verwenden, anhand derer eine verlässliche Aussage hinsichtlich der untersuchten Fragestellung getroffen werden kann.
- **Refinement** (Verbesserung): Es müssen diejenigen Verfahren und Methoden angewandt werden, die die geringste Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere darstellen.

Darüber hinaus darf ein Tierversuch an Wirbeltieren und Kopffüßern gemäß § 8 Tierschutzgesetz unter anderem nur dann genehmigt werden, wenn er hinsichtlich des zu erreichenden Versuchsziels ethisch vertretbar ist (§ 7a Abs. 2 Nr. 3 Tierschutzgesetz).

Das bedeutet konkret, dass Wissenschaftler und Behörden genau abwägen müssen, inwieweit die Notwendigkeit und Angemessenheit des geplanten Tierversuchs, die zu erwartende Belastung der Versuchstiere rechtfertigt.

Jeder Tierversuch muss deshalb hinsichtlich des zu erwartenden Belastungsgrades für die Tiere eingeschätzt werden. Dazu werden im Artikel 15 der EU-Tierversuchsrichtlinie (Richtlinie 2010/63/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz

---

<sup>74</sup> Russell W.M.S., Burch R.L. The Principles of Humane Experimental Technique. Methuen & Co Ltd.; London, UK: 1959.

der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere) vier Schweregrade (Abbildung 7) klassifiziert.



Abbildung 7 Belastungskategorien bei Tierversuchen<sup>75</sup>

Zur Information der interessierten Öffentlichkeit muss der Antragsteller dem Antrag eine allgemeinverständliche, nichttechnische Projektzusammenfassung (NTP) beifügen, welche nach Genehmigung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung auf der AnimalTestInfo-Webseite veröffentlicht wird. So können auch alle Bürger einen Einblick darüber erhalten, welche Arten von Versuchen in Deutschland durchgeführt werden, wie bei der Planung das 3R-Prinzip berücksichtigt wurde, welche Ergänzungsmethoden genutzt werden, wie die Tierzahl auf das geringstmögliche Maß reduziert wird und welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Belastung der Tiere möglichst gering zu halten.

### 3.5.1 Genehmigungen von Tierversuchen

Zur Genehmigung von Versuchsvorhaben beruft die Genehmigungsbehörde eine Kommission zur Unterstützung bei der Entscheidung über den Tierversuch ein. Die Einberufung dieser Kommission ist verpflichtend gemäß Tierschutzgesetz vorgeschrieben. Die Kommission wird in der Regel zu zwei Dritteln aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit speziellen Fachkenntnissen und mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern, die auf Vorschlag von Tierschutzorganisationen berufen werden, zusammengesetzt.

Einrichtungen, in welchen Versuchstiere gehalten, gezüchtet und/ oder verwendet werden, müssen vor Aufnahme dieser Tätigkeiten eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz beantragen. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden überprüfen, ob alle Voraussetzungen für

<sup>75</sup> Bildquelle: <https://www.tierversuche-verstehen.de/die-belastung-von-versuchstieren-druck-version/>

die artgemäße Haltung und Zucht sowie die allen Tierschutzanforderungen entsprechende Verwendung vorliegen. Erst nach Erhalt einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz dürfen Versuchstiere gehalten, gezüchtet oder verwendet werden.

In Sachsen-Anhalt ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die zuständige Behörde für die Prüfung und Genehmigung von Tierversuchsvorhaben (Tierversuchsanträge) nach § 8 und § 8a Tierschutzgesetz sowie für die Prüfung von Anzeigen nach § 8a Abs. 3 zu Tierversuchen mit Zehnfüßkrebse. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz und die Überwachung von Versuchstierhaltungen und die Versuchsdurchführung zuständig.

Die Anzahl der Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen für den Berichtszeitraum ist in Tabelle 18 dargestellt.

Tabelle 18 Anträge auf Genehmigung sowie Anzeigen von Tierversuchen<sup>76</sup>

	2021	2022
Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen	78	43
davon		
genehmigt	61	45
abgelehnt	1	1

Hinweis: Die Zahl der jährlich beantragten Vorhaben abzüglich der jährlich abgelehnten Vorhaben entspricht nicht der Zahl der jährlich genehmigten Vorhaben. Hier müssen zurückgezogene Anträge sowie jahresübergreifend zu bearbeitende Anträge berücksichtigt werden.

Tierversuche werden zumeist an und von Hochschulen und Universitäten durchgeführt. Daneben gibt es weitere Forschungseinrichtungen. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Forschungseinrichtungen, die im Jahr 2022 in Sachsen-Anhalt Tierversuche durchgeführt haben. Daneben haben 9 weitere Einrichtungen, die ihren Sitz außerhalb des Bundeslandes haben, Tierversuche in Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Tabelle 19 Überblick über Art und Anzahl der Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt 2022<sup>77</sup>

Art der Forschungseinrichtung	Anzahl der Forschungseinrichtungen, die Tierversuche durchführen
Universitäre Einrichtungen	22
Außeruniversitäre Institute	3
Landeseinrichtung	1
Privatunternehmen	4
Einzelunternehmer (Wildtierforschung)	1
Eingetragener Verein (Wildtierforschung)	1
Gesamtzahl	32

<sup>76</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

<sup>77</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### 3.5.2 Anzahl der verwendeten Tiere in Tierversuchen

Die Anzahl der tatsächlich in jedem Tierversuch verwendeten Tiere sowie der Grad der durch das Einzeltier tatsächlich erfahrenen Schmerzen, Leiden und Schäden ist von jeder Einrichtung jährlich gemäß der Versuchstiermeldeverordnung zu melden. Die Anzahl der verwendeten Tiere in den Tierversuchen ist im Berichtszeitraum im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum zurückgegangen. Näheres dazu in Abbildung 8.

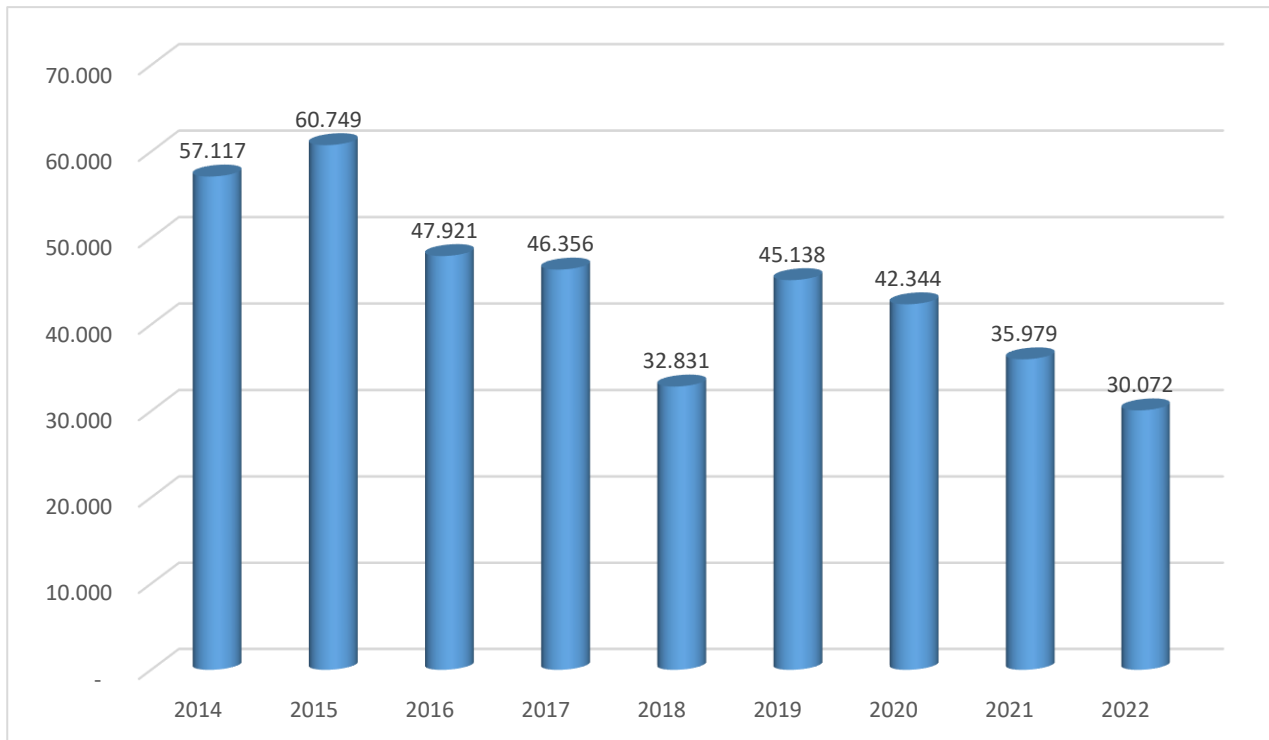


Abbildung 8 Anzahl der verwendeten Versuchstiere in Sachsen-Anhalt von 2014 bis 2022<sup>78</sup>

Die Gesamtzahl der verwendeten Tiere setzt sich zusammen aus der Anzahl der Tiere, die tatsächlich in einem Tierversuch gemäß § 7 Tierschutzgesetz verwendet wurden und aus der Anzahl der Tiere, die getötet wurden, ohne in einem Tierversuch verwendet worden zu sein. Diese Tiere dienen der Gewinnung von Organen oder Geweben, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen (§ 4 Tierschutzgesetz).

Auf Grund einer Änderung der Versuchstiermeldeverordnung werden seit 2021 ebenfalls Tiere erfasst, die zwar für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet, aber nicht eingesetzt wurden. So wurden im Jahr 2021 59.762 und im Jahr 2022 37.196 sogenannte „überzählige“ Versuchstiere erfasst. Hierbei handelt es sich oft um Tiere, die beispielsweise nicht das für den Tierversuch notwendige

<sup>78</sup> Datenquelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Geschlecht haben oder Tiere, die bei der Zucht genetisch veränderter Tierlinien entstehen, jedoch nicht die gewünschte Veränderung besitzen und daher nicht in Versuchen verwendet werden können.

Die EU-Versuchstiermeldeverordnung erfordert neben der Meldung der verwendeten Tiere auch Angaben zum Verwendungszweck sowie Angaben zum Schweregrad der Schmerzen, Leiden oder Schäden (gering, mittel, schwer), dem die Tiere durch die Verwendung ausgesetzt waren. Ebenfalls werden Tiere erfasst, an denen Versuche unter Narkose durchgeführt wurden, aus der sie nicht wiedererweckt wurden (keine Wiederherstellung der Lebensfunktion).

Im Jahr 2021 wurde für 2,52 Prozent der verwendeten Versuchstiere der Belastungsgrad keine Wiederherstellung der Lebensfunktion gemeldet. 62,05 Prozent der verwendeten Versuchstiere wurden einer geringen Tierversuchsbelastung ausgesetzt, 34,36 Prozent einer mittleren und etwas mehr als 1 Prozent (1,06 %) einer schweren Belastung.<sup>79</sup>

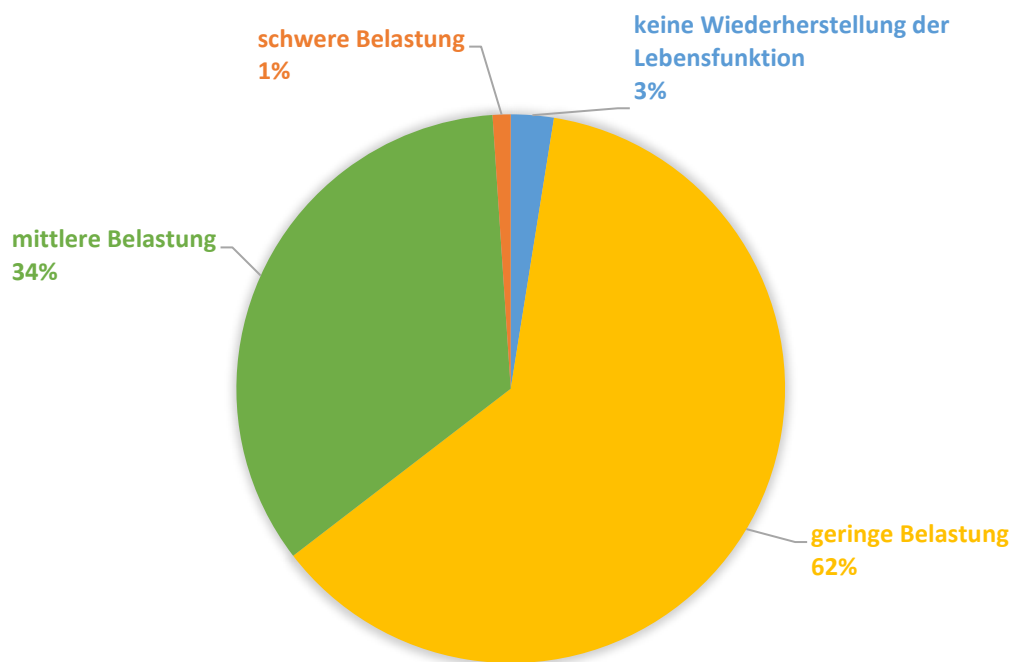


Abbildung 9 Anzahl der verwendeten Tiere nach Schweregrad 2021 (Zahlen gerundet)

<sup>79</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Im Jahr 2022 wurde für weniger als ein Prozent (0,62 %) der verwendeten Versuchstiere der Belastungsgrad keine Wiederherstellung der Lebensfunktion angegeben. 63,53 Prozent der verwendeten Versuchstiere waren einer geringen Tierversuchsbelastung ausgesetzt, 35,08 Prozent einer mittleren und weniger als 1 Prozent (0,77 %) einer schweren Belastung.<sup>80</sup>

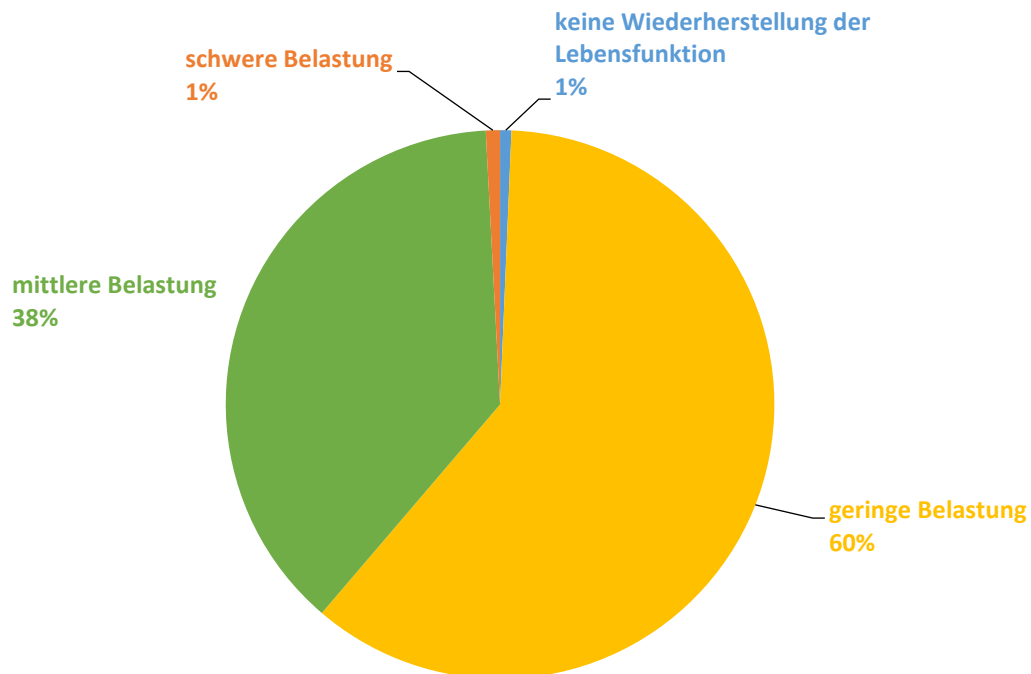


Abbildung 10 Anzahl der verwendeten Tiere nach Schweregrad 2022 (Zahlen gerundet)

Die Verwendung der Versuchstiere, differenziert nach verwendeter Tierart und in Abhängigkeit vom Schweregrad, ist aus Tabelle 20 für das Jahr 2021 und aus Tabelle 21 für das Jahr 2022 ersichtlich. Vorrangig wurden in Sachsen-Anhalt Mäuse, aber auch Ratten und Schweine für Tierversuche verwendet.

Die Abbildungen 11 und 12 verdeutlichen, zu welchem Verwendungszweck in Sachsen-Anhalt Tierversuche durchgeführt wurden. Genauere Angaben über die Verwendung von Versuchstieren in Anhängigkeit des Verwendungszweckes finden sich in den Tabellen 22 (2021) und 23 (2022).

<sup>80</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### 3.5.3 Kontrolle von Versuchstierhaltungen und Versuchsdurchführungen

Tabelle 20 Überblick über Kontrollen von Versuchstierhaltungen und Versuchsdurchführungen in den Jahren 2021 und 2022<sup>81</sup>

	2021	2022
Gesamtzahl Kontrollen	35	20
Davon angekündigt	24	11
Davon unangekündigt	11	9
Festgestellte Verstöße und Mängel	6	10

Die zuständigen Kontrollbehörden reagierten fallspezifisch und trafen zur Beseitigung festgestellter Verstöße sowie zur Verhütung künftiger Verstöße die notwendigen Anordnungen.

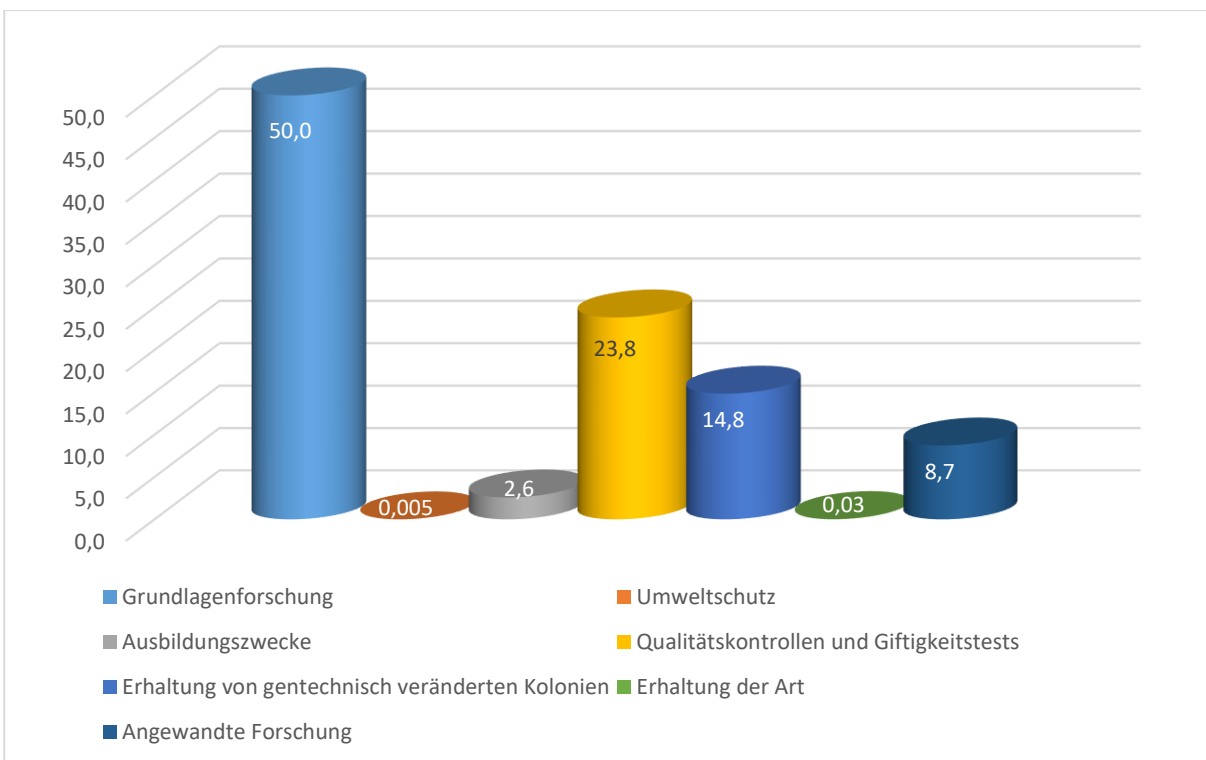


Abbildung 11 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2021

<sup>81</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

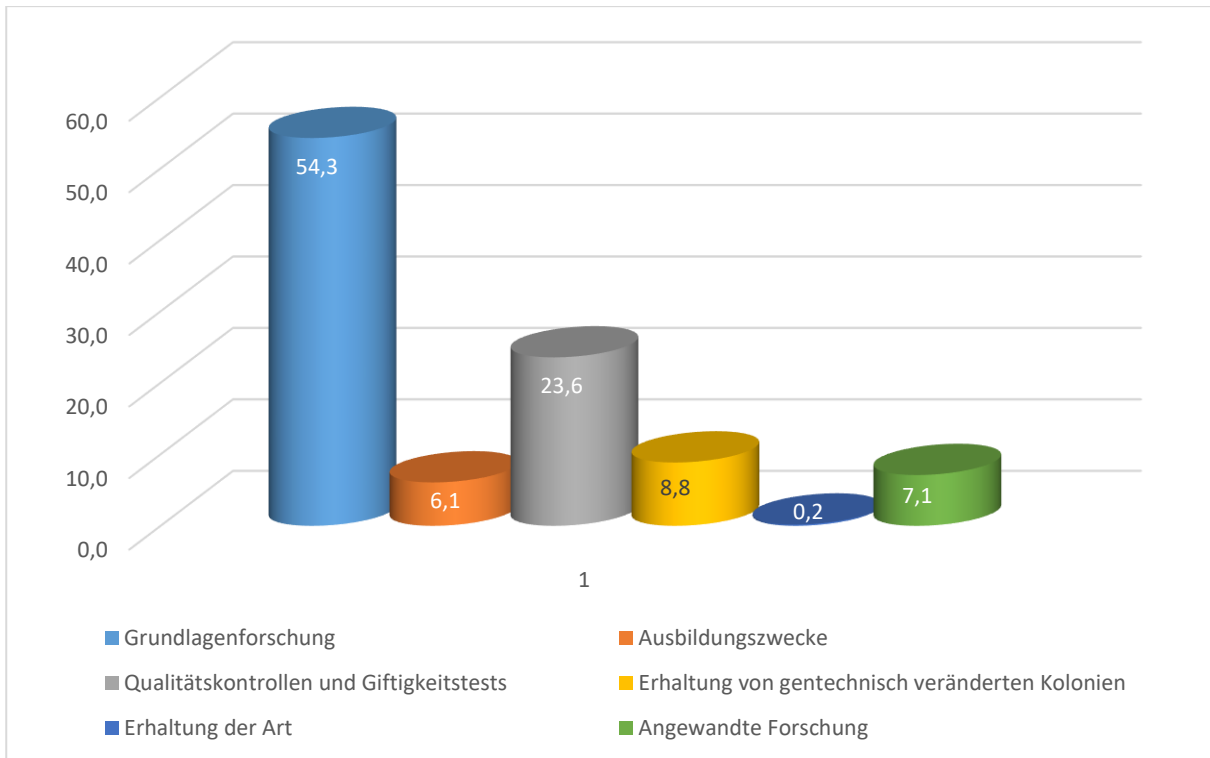


Abbildung 12 Anteil der verwendeten Tiere nach Verwendungszweck 2022



Tabelle 21 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit der Belastungsgrade 2021<sup>82</sup>

	Verwendete Tiere	Verwendete Tiere nach Schweregrad			
		[SV1] Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion	[SV2] Gering	[SV3] Mittel	[SV4] Schwer
[A1] Mäuse ( <i>Mus musculus</i> )	16.864	393	9.804	6.552	115
[A2] Ratten ( <i>Rattus norvegicus</i> )	2.171	67	2.037	66	1
[A3] Meerschweinchen ( <i>Cavia porcellus</i> )	435	-	433	2	-
[A6] Mongolische Rennmäuse ( <i>Meriones unguiculatus</i> )	157	-	13	144	-
[A7] Andere Nager (andere Rodentia) <sup>83</sup>	8	-	8	-	-
[A8] Kaninchen ( <i>Oryctolagus cuniculus</i> )	191	-	63	35	93
[A10] Hunde ( <i>Canis familiaris</i> )	-	-	-	-	-
[A12] Andere Fleischfresser (Andere Carnivora) <sup>84</sup>	12	-	12	-	-
[A13] Pferde, Esel und Kreuzungen (Equidae)	11	-	11	-	-
[A14] Schweine ( <i>Sus scrofa domesticus</i> )	894	69	507	318	-
[A16] Schafe ( <i>Ovis aries</i> )	24	8	-	16	-
[A17] Rinder ( <i>Bos primigenius</i> )	105	-	101	4	-
[A20] Javaneraffen ( <i>Macaca fascicularis</i> )	-	-	-	-	-
[A27] Andere Säugetiere (andere Mammalia) <sup>85</sup>	241	-	91	150	-
[A28] Haushühner ( <i>Gallus gallus domesticus</i> )	120	-	120	-	-
[A29] Andere Vögel (Andere Aves) <sup>86</sup>	6	-	-	6	-
[A32] Krallenfrösche ( <i>Xenopus laevis</i> und <i>Xenopus tropicalis</i> )	17	-	-	17	-
[A39] Lachse, Forellen, Saiblinge und Äschen (Salmonidae)	-	-	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>21.256</b>	<b>537</b>	<b>13.200</b>	<b>7.310</b>	<b>209</b>

<sup>82</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

<sup>83</sup> Andere Nager, wie Gartenschläfer

<sup>84</sup> Andere Fleischfresser, wie Wildkatze, Wolf, Luchs, Nerz

<sup>85</sup> Andere Säugetiere, wie verschiedene Fledermausarten

<sup>86</sup> Andere Vögel, wie Ziegenmelker

Tabelle 22 Verwendung von Versuchstieren in Abhängigkeit der Belastungsgrade 2022<sup>87</sup>

	Verwendete Tiere	Verwendete Tiere nach Schweregrad			
		[SV1] Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion	[SV2] Gering	[SV3] Mittel	[SV4] Schwer
[A1] Mäuse ( <i>Mus musculus</i> )	14.470	92	7.872	6.383	123
[A2] Ratten ( <i>Rattus norvegicus</i> )	1.492	3	1.394	95	-
[A3] Meerschweinchen ( <i>Cavia porcellus</i> )	481	-	436	45	-
[A6] Mongolische Rennmäuse ( <i>Meriones unguiculatus</i> )	89	10	3	73	3
[A7] Andere Nager (andere Rodentia) <sup>88</sup>	16	-	16	-	-
[A8] Kaninchen ( <i>Oryctolagus cuniculus</i> )	10	-	10	-	-
[A10] Hunde ( <i>Canis familiaris</i> )	40	-	29	11	-
[A12] Andere Fleischfresser (Andere Carnivora) <sup>89</sup>	70	-	56	14	-
[A13] Pferde, Esel und Kreuzungen (Equidae)	11	-	11	-	-
[A14] Schweine ( <i>Sus scrofa domesticus</i> )	647	10	516	121	-
[A16] Schafe ( <i>Ovis aries</i> )	4	2	-	1	1
[A17] Rinder ( <i>Bos primigenius</i> )	197	-	197	-	-
[A20] Javaneraffen ( <i>Macaca fascicularis</i> )	4	-	-	4	-
[A27] Andere Säugetiere (andere Mammalia) <sup>90</sup>	57	-	57	-	-
[A28] Haushühner ( <i>Gallus gallus domesticus</i> )	90	-	90	-	-
[A29] Andere Vögel (Andere Aves) <sup>91</sup>	49	-	46	3	-
[A32] Krallenfrösche ( <i>Xenopus laevis</i> und <i>Xenopus tropicalis</i> )	43	2	9	32	-
[A39] Lachse, Forellen, Saiblinge und Äschen (Salmonidae)	119	-	97	-	22
<b>Summe</b>	<b>17.889</b>	<b>119</b>	<b>10.839</b>	<b>6.782</b>	<b>149</b>

<sup>87</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

<sup>88</sup> Andere Nager, wie Feldmaus, Waldmaus

<sup>89</sup> Andere Fleischfresser, wie Wolf, Luchs, Nerz

<sup>90</sup> Andere Säugetiere, wie verschiedene Fledermausarten

<sup>91</sup> Andere Vögel, wie Seeadler, Rotmilan, Ziegenmelker

Tabelle 23 Tierversuche nach Verwendungszweck im Jahr 2021<sup>92</sup>

2021	Grundlagenforschung	Hochschulausbildung und Schulungen zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	Erhaltung der Art	Translationale und angewandte Forschung	Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Menschen und Tieren	Anzahl der Tierversuche mit Wirbeltieren und Kopffüßern nach § 7 Abs. 2 TierSchG	Wirbeltiere und Kopffüßer, die gem. § 4 Abs. 3 TierSchG getötet wurden, um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden	Summe der Verwendungen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken
Mäuse ( <i>Mus musculus</i> )	9.390	390	3.155	2.086	-	1.843	-	16.864	12.463	29.327
Ratten ( <i>Rattus norvegicus</i> )	370	121	-	1.680	-	-	-	2.171	1.267	3.438
Meerschweinchen ( <i>Cavia porcellus</i> )	2	-	-	433	-	-	-	435	-	435
Mongolische Rennmäuse ( <i>Meriones unguiculatus</i> )	157	-	-	-	-	-	-	157	13	170
Andere Nager (andere Rodentia)	8	-	-	-	-	-	-	8	-	8
Kaninchen ( <i>Oryctolagus cuniculus</i> )	63	-	-	128	-	-	-	191	47	238
Andere Fleischfresser (andere Carnivora)	-	-	-	4	7	-	1	12	-	12
Pferde, Esel und Kreuzungen ( <i>Equidae</i> )	-	-	-	-	-	11	-	11	-	11
Schweine ( <i>Sus scrofa domesticus</i> )	263	34	-	597	-	-	-	894	-	894
Schafe ( <i>Ovis aries</i> )	8	-	-	16	-	-	-	24	-	24
Rinder ( <i>Bos taurus</i> )	101	4	-	-	-	-	-	105	-	105
Andere Säugetiere (andere Arten von Mammalia)	241	-	-	-	-	-	-	241	-	241
Haushühner ( <i>Gallus gallus domesticus</i> )	-	-	-	120	-	-	-	120	933	1.053
Andere Vögel (andere Aves)	6	-	-	-	-	-	-	6	-	6
Krallenfrösche ( <i>Xenopus laevis</i> und <i>Xenopus tropicalis</i> )	17	-	-	-	-	-	-	17	-	17
<b>Tierzahl gesamt</b>	<b>10.626</b>	<b>549</b>	<b>3.155</b>	<b>5.064</b>	<b>7</b>	<b>1.854</b>	<b>1</b>	<b>21.256</b>	<b>14.723</b>	<b>35.979</b>

<sup>92</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Tabelle 24 Tierversuche nach Verwendungszweck im Jahr 2022<sup>93</sup>

2022	Grundlagenforschung	Hochschulausbildung und Schulungen zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	Erhaltung der Art	Translationale und angewandte Forschung	Anzahl der Tierversuche mit Wirbeltieren und Kopffüßern nach § 7 Abs. 2 TierSchG (Summe Spalten B bis I)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die gem. § 4 Abs. 3 TierSchG getötet wurden, um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden	Summe der Verwendungen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken
Mäuse ( <i>Mus musculus</i> )	9.096	953	1.583	1.895	-	943	14.470	10.765	25.235
Ratten ( <i>Rattus norvegicus</i> )	166	126	-	1.200	-	-	1.492	1.396	2.888
Meerschweinchen ( <i>Cavia porcellus</i> )	45	-	-	436	-	-	481	-	481
Mongolische Rennmäuse ( <i>Meriones unguiculatus</i> )	89	-	-	-	-	-	89	3	92
Andere Nager (andere Rodentia)	16	-	-	-	-	-	16	-	16
Kaninchen ( <i>Oryctolagus cuniculus</i> )	-	-	-	10	-	-	10	7	17
Hunde ( <i>Canis familiaris</i> )	-	-	-	40	-	-	40	-	40
Andere Fleischfresser (andere Carnivora)	-	-	-	66	4	-	70	-	70
Pferde, Esel und Kreuzungen (Equidae)	-	-	-	-	-	11	11	-	11
Schweine ( <i>Sus scrofa domesticus</i> )	165	6	-	476	-	-	647	12	659
Schafe ( <i>Ovis aries</i> )	4	-	-	-	-	-	4	-	4
Rinder ( <i>Bos taurus</i> )	-	-	-	-	-	197	197	-	197
Javaneraffen ( <i>Macaca fascicularis</i> )	4	-	-	-	-	-	4	-	-
Andere Säugetiere (andere Arten von Mammalia)	30	-	-	-	27	-	57	-	57
Haushühner ( <i>Gallus gallus domesticus</i> )	-	-	-	90	-	-	90	-	90
Andere Vögel (andere Aves)	49	-	-	-	-	-	49	-	49
Krallenfrösche ( <i>Xenopus laevis</i> und <i>Xenopus tropicalis</i> )	43	-	-	-	-	-	43	-	43

<sup>93</sup> Datenquelle: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

2022	Grundlagenforschung	Hochschulausbildung und Schulungen zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	Erhaltung von Kolonien etablierter genetisch veränderter Tiere, die nicht in anderen Verfahren verwendet werden	Verwendung zu regulatorischen Zwecken und Routineproduktion	Erhaltung der Art	Translationale und angewandte Forschung	Anzahl der Tierversuche mit Wirbeltieren und Kopffüßern nach § 7 Abs. 2 . TierSchG (Summe Spalten B bis I)	Wirbeltiere und Kopffüßer, die gem. § 4 Abs. 3 TierSchG getötet wurden, um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden	Summe der Verwendungen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken
Lachse, Forellen, Saiblinge und Äschen (Salmonidae)	-	-	-	-	-	119	119	-	119
<b>Tierzahl gesamt</b>	<b>9.707</b>	<b>1.085</b>	<b>1.583</b>	<b>4.213</b>	<b>31</b>	<b>1.270</b>	<b>17.889</b>	<b>12.183</b>	<b>30.072</b>

## **4. Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**

Der Tierschutzdienst des Landes ist Teil des Fachbereiches Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tierschutzdienstes unterstützen alle drei Stufen der Veterinärverwaltung bei der Beurteilung von tierschutzrechtlichen Fragestellungen rund um die Tierarten Rind, Schwein und Geflügel. Zu diesem Zweck werden z. B. Vorortkontrollen in Beständen durchgeführt und Gutachten unter Würdigung der geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Außerdem werden regelmäßig bestimmte Fragestellungen praktisch und theoretisch erörtert sowie entsprechende Stellungnahmen verfasst.

Darüber hinaus arbeitet der Tierschutzdienst landesintern sowie bundesweit in verschiedenen Arbeitsgruppen mit, wodurch die Vernetzung und der Informationsaustausch mit anderen Institutionen gefördert werden. Dies führt letztlich auch zu neuen Impulsen und einer Meinungsbündelung.

Der ebenfalls am Fachbereich ansässige technische Kontrolldienst unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte durch technische Begutachtungen von zulassungs- und überwachungspflichtigen Anlagen zur tierschutzgerechten Betäubung, Schlachtung und Tötung von Tieren.

### **4.1 Tierschutzdienst Rind**

Hauptaufgabe des Tierschutzdienstes Rind ist die fachliche Unterstützung der zuständigen Behörden in allen Fragen zum Tierschutz beim Rind. Insgesamt gab es in beiden Jahren neun gemeinsame Tierschutzkontrollen mit der jeweils zuständigen Behörde. Grund für die geringe Zahl war nicht der fehlende Bedarf, sondern vielmehr die Kontaktbeschränkungen auf Grund der Covid-19-Pandemie. Viele Fragestellungen wurden telefonisch besprochen.

Die Problemfelder bei amtlichen Tierschutzkontrollen sind unterschiedlich.

Nicht selten haben Milchkühe Klauenerkrankungen, die zu Lahmheiten führen. Geht eine Kuh lahm, muss sie einem Klauenpfleger oder einem Tierarzt vorgestellt werden. Die Erkrankung muss fachgerecht versorgt werden. Wenn sehr viele Kühe lahm sind, dann spricht man von einem Bestandsproblem. In diesem Fall hilft es nicht allein, die Erkrankungen bei den einzelnen Tieren zu behandeln, zusätzlich muss nach den Ursachen gesucht werden. Als Beispiel wurden in einer größeren Milchviehhaltung über 30% deutlich lahme Tiere gezählt. Ursachen waren vor allem der schlechte Zustand der Liegeboxen und Fehler in der Klauenpflege. Der Tierschutzdienst empfahl dem Betrieb die Zusammenarbeit mit Tierärzten, die auf Klauenerkrankungen spezialisiert sind und die zusätzlich Schulungen für den Bestandsklauenpfleger anbieten.

In einem anderen Betrieb gab es zu viele Totgeburten bei Mutterkühen. Dem Betrieb war die Problematik bewusst und er war hochmotiviert, Lösungen zu finden. Neben der Auswahl des Deckbullens und

der Anpassung der Fütterung waren insbesondere die sorgfältige Geburtsüberwachung und fachgerechte Geburtshilfe Bereiche, in denen Optimierungspotenzial gesehen wurde.

Häufig ist der Anlass für Kontrollen auch der Umstand, dass Betriebe auf Grund von erhöhten Merzungs- oder Verendungsraten oder Kälberverlusten auffällig geworden sind. Diese Betriebe werden oftmals mithilfe des Software-Tools TIRAMISA identifiziert. Das Programm rechnet automatisiert Merzungs- und Verendungsraten der Milchviehbestände je Jahr und Landkreis aus. Zusätzlich werden die Kälberverluste berechnet. Grundlage hierfür ist die Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT). Seit einigen Jahren werden diese Daten auch für Mutterkuhhaltungen und Mastbetriebe ausgewertet (TIRAMUST). Diese Berechnungen führt das Landesamt für Verbraucherschutz nach Beauftragung durch einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt durch. Im Anschluss kommt es zu anlassbezogenen gemeinsamen Tierschutzkontrollen vor Ort.

Im Jahr 2019 begann der modulare Weiterbildungskurs mit dem Titel „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb Rind“. In zehn eintägigen Modulen konnten praktizierende Tierärzte, die in Sachsen-Anhalt Rinderbestände betreuen, ihr Wissen zur Bestandsbetreuung verbessern, aktualisieren und anschließend eine entsprechende Zusatzbezeichnung erlangen. Der Kurs wurde vom damaligen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie initiiert und in Zusammenarbeit mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt, dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt und der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt organisiert. Wissenschaftliche Organisation und Leitung oblagen dem Tierschutzdienst Rind des Landesamtes für Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie mussten einige Module verschoben werden oder als Online-Veranstaltung stattfinden. Im Herbst 2021 fand der Kurs sein erfolgreiches Ende. Die Teilnehmer können sich nun zur Prüfung für die Zusatzbezeichnung anmelden. Die ersten Prüfungen fanden im August 2023 statt.

Ein weiteres wichtiges Thema sind Tierschutzindikatoren für Rinder. Laut §11 Absatz 8 Tierschutzgesetz müssen Nutztierhalter solche Indikatoren regelmäßig erheben und bewerten, um sicherzustellen, dass ihre Tiere tierschutzgerecht gehalten werden. Bundesweit gibt es verschiedene Vorschläge, welche Indikatoren geeignet sein können. Für Sachsen-Anhalt existieren ebenfalls Vorschläge für Tierschutzindikatoren beim Rind. Sie wurden vom Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz gemeinsam mit der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt erarbeitet und den Rinderhaltern im November 2022 bei einer Tagung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vorgestellt.

## **4.2 Tierschutzdienst Schwein**

Auf Anforderung der zuständigen Veterinärbehörden Sachsens-Anhalts wurden in den Jahren 2021 sowie 2022 jeweils vier Tierschutzdienste in schweinhaltenden Betrieben durchgeführt.

Auf Grund der Größe eines Betriebes und der Schwere der Verstöße handelte es sich im Jahr 2021 um mehrwöchige Kontrollen und eine umfangreiche Berichterstattung.

Am 1. Januar 2021 trat das Verbot der betäubungslosen Kastration männlicher, unter acht Tage alter Saugferkel bundesweit in Kraft. Seither müssen diese Tiere unter Betäubung kastriert werden. Neben nur durch Tierärzte anzuwendenden Anästhesieverfahren und nicht-chirurgischen Alternativen können die Ferkel auch durch sachkundige Mitarbeiter der schweinehaltenden Betriebe mit der Isofluran-Inhalationsanästhesie betäubt und kastriert werden. Schon im Vorjahr zum Berichtszeitraum war der Tierschutzdienst mit dieser Thematik intensiv befasst. Auf Grund des Inkrafttretens der rechtlichen Änderung war die Arbeit des Tierschutzdienstes für die Tierart Schwein 2021 geprägt von der fachlichen Begleitung und Unterstützung der Landkreise für die theoretischen und praktischen Prüfungen zur Qualifikation von sachkundigen Personen. Bei 11 Vorortterminen wurden bis zu 15 Personen geprüft. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich im Jahresbericht des Landesamtes für Verbraucherschutz.<sup>94</sup>

Ein weiteres, bereits seit Jahren bearbeitetes Thema ist die Umsetzung des Aktionsplans Kupierverzicht zum Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwänzekupieren bei Schweinen. Im Jahr 2022 wurde die Evaluierung des Aktionsplans durchgeführt. Der Tierschutzdienst erarbeitete hierzu eine Plausibilisierungshilfe für die Veterinärbehörden, durch die umfangreiche Maßnahmepläne von Betrieben zu prüfen waren, die über den Erprobungszeitraum von zwei Jahren kontinuierlich über 2 % Schwanz- und/oder Ohrverletzungen bei ihren Schweinen feststellen mussten.

In der Veröffentlichung „Das Tierschutzjahrtausend – Rasante Entwicklung neuer Standards in schweinehaltenden Betrieben“ wurde durch den Tierschutzdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz die beachtliche Entwicklung der Anforderungen an Schweinehalter dargestellt.<sup>95</sup>

### **4.3 Tierschutzdienst Geflügel**

Auf Anforderung der zuständigen Behörden erfolgten in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt gemeinsame Tierschutzkontrollen in 19 Nutzgeflügelbetrieben (Legehennen, Masthühner, Zuchtputen, Mastputen) sowie in den drei Mastkükenbrütereien. Dabei wurde das Haltungs- und Hygienemanagement der jeweiligen Tierhaltung überprüft und bewertet. Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt lag im Dezember 2021 in der Begleitung der tierschutzgerechten Tötung eines von Klassischer Geflügelpest betroffenen Mastputenbestandes sowie Ende 2022 hinsichtlich der tierschutzfachlichen Unterstützung bei Bekämpfungsmaßnahmen nach Ausbruch der Geflügelpest in einem Rassegeflügelbestand.

---

<sup>94</sup> [https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/LAV\\_Verbraucherschutz/veterinaermedizin/publikationen/Jahresbericht\\_Veterinaermedizin\\_2020.pdf](https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Verbraucherschutz/veterinaermedizin/publikationen/Jahresbericht_Veterinaermedizin_2020.pdf)

<sup>95</sup> [https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/LAV\\_Verbraucherschutz/service/publikationen/jahresberichte/Jahresueckblick\\_2021.pdf](https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Verbraucherschutz/service/publikationen/jahresberichte/Jahresueckblick_2021.pdf)



Zudem erfolgten mehrere Kontrollen in vier Masthühnerbetrieben auf Grund der Rückmeldungen der Geflügelschlachthöfe nach § 20 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Zurückgemeldet wurde dabei jeweils ein zu hoher Anteil von Tieren mit hochgradigen Fußballenveränderungen. Dabei handelt es sich um tiefergehende, schmerzhafte Erosionen und tiefe Läsionen (Geschwüre und Narben, die Sohlen- und Zehenballen betreffen können). Die Bewertung der Fußballengesundheit am Schlachthof nach einem Beurteilungsschema ist verpflichtender Bestandteil der amtlichen Schlachtgeflügeluntersuchung, da sie ein Tierschutzindikator für die vorhergehende Haltung der Masthühner im Herkunftsbetrieb ist. Die teilweise sogar mehrfachen Überprüfungen in den betroffenen Masthühnerbetrieben dienen der Ursachenermittlung und Behebung nichtoptimaler Haltungsbedingungen sowie von Biosicherheitsdefiziten.

Tierschutzfachliche Anfragen des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt wurden zur „Zuchthahnhaltung in reinen Männergruppen“, zu den bundesweiten Eckpunktepapieren „Mindestanforderungen an das Halten von Mastputen“ und „Mindestanforderungen an das Halten von Junghennen, Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntieren sowie Bruderhähnen (männliche Tiere aus Legelinien)“ sowie bezüglich der Zulassung einer neuentwickelten Futterschale Laïca für Legehennen der Firma Roxell, zum Haltungssystem „Eglu Cube“ der Firma Omlet für Legehennen, zum „Einsatz von Tauben zu Trainings und Wettbewerbszwecken“ auf Grund bundesweiter Tierschutz- und Strafanzeigen, zum „Konzept des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft zur Verringerung des Gasverbrauchs in der Masthühnerhaltung – Notfallplan Gas“ und zur „Durchführung einer Zwangsmauser bei Legehennen in der Mobilstallhaltung“ beantwortet.

Gemeinsam mit den Tierschutzdiensten für Rinder und Schweine sowie dem technischen Sachverständigen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt wurden mehrere tierschutzfachliche Stellungnahmen erarbeitet. So wurde für das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt jeweils eine gemeinsame Stellungnahme zum Thema „Überarbeitung der Tierschutz-Schlachtverordnung“ und zur „Anwendung einer kombinierten Tötungszange in der Putenhaltung“ verfasst. Eine weitere tierschutzfachliche Stellungnahme erfolgte für die zuständigen Behörden zur tierschutzgerechten Tötung von Mastputen in Zusammenhang mit einem Geflügelpestausbuch.

#### **4.4 Technischer Sachverständiger**

Der Technische Sachverständige im Fachbereich Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt unterstützt die zuständigen Veterinärbehörden bei technischen und technologischen Fragen zur Sicherung des Tierschutzes insbesondere durch Prüfung und Begutachtung

der bei der Schlachtung oder Nottötung von Tieren eingesetzten Geräte und Anlagen. Nur wenn geeignete Geräte und Anlagen zum Einsatz kommen, wird sichergestellt, dass die Tiere keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren.

Auf Anforderung der zuständigen Veterinärbehörden Sachsen-Anhalts wurden im Jahr 2021 77 sowie im Jahr 2022 84 Elektro- und Kohlendioxidbetäubungsanlagen sowie mehrere Bolzenschussapparate zulassungs- und überwachungspflichtiger Betriebe auf ihre Eignung und die Einhaltung der Tierenschutzvorschriften überprüft und begutachtet.

Der Technische Sachverständige referierte im Jahr 2021 auf der Arbeitstagung der Technischen Sachverständigen / Amtsingenieure vom 5. bis 6. Oktober 2021 in Plau am See in Mecklenburg-Vorpommern, der Fortbildungsveranstaltung „Schlachtung“ für amtliche Tierärzte und Praktiker am 12. Oktober 2021 in Halle sowie am 19. Oktober 2021 in Bernburg zum Thema „Registrierung der Schlüsselparameter bei der Elektrobetäubung von Schweinen“.

Gemeinsam mit den Tierschutzdiensten für Rinder, Schweine, Geflügel sowie Fische/Bienen des Fachbereichs Veterinärmedizin des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt wurden mehrere Stellungnahmen erarbeitet.

Beispielsweise wurde am 29. April 2021 für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme zum Thema „Schlachtung und Tötung von Fischen und Krebstieren“ verfasst. In dieser wurde dargelegt, dass die angedachten Ergänzungen bzw. Änderungen der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspiegeln und geeignet sind, vermeidbare Schmerzen und Leiden beim Betäuben, Schlachten oder Töten von Fischen sowie Krebstieren auszuschließen.

Im Jahr 2022 wurden für das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt Stellungnahmen zu den Themen „Überarbeitung der Tierschutz-Schlachtverordnung“, „Videoüberwachung an Schlachthöfen“, „Betäubungslose Schlachtung kleiner Wiederkäuer“ und „Anwendung einer kombinierten Tötungszange in der Putenhaltung“ verfasst.

## 5. Fördermaßnahmen im Bereich Nutztierhaltung mit Bezug zum Tierschutz

### 5.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Investitionen in Ställen können in Sachsen-Anhalt mit öffentlichen Mitteln über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gefördert werden. Generell erfolgt mit dieser Maßnahme eine Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden sowie besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft.

Finanziert wird die Maßnahme über die „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ mit Bundes- und Landesmitteln sowie mit Mitteln der Europäischen Union.

Seit 2014 wurde die Zielrichtung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms deutlich erweitert. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen steht weiterhin als maßgebliches Ziel im Mittelpunkt, allerdings haben ökologische und klimarelevante Aspekte sowie Aspekte des Verbraucher- und Tierschutzes, eine Aufwertung erfahren.

Bei einer Förderung über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm müssen Antragsteller besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz erfüllen.

Im Falle von Stallbauinvestitionen müssen zusätzlich bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung eingehalten werden. Diese sind spezifisch für jede Tierart festgelegt.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Fördersatz liegt grundsätzlich bei 20 Prozent. Daneben sind die Fördersätze entsprechend des Beitrages der Investition zum Tierwohl abgestuft.

Erfüllen Stallbauinvestitionen die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, kann eine Premiumförderung mit einem Fördersatz in Höhe von 40 Prozent erfolgen. Ansonsten gilt ein Fördersatz von 20 Prozent für Basisförderungen im Bereich Stallbau.

Die Anforderungen zum Tierwohl sind in Anlage 1 des Fördergrundsatzes des Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz-Rahmenplanes<sup>96</sup> definiert, die ständigen Anpassungen unterliegt, um

---

<sup>96</sup> BMEL (Hrsg.) Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023-2026, [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gak-rahmenplan-2023-2026.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gak-rahmenplan-2023-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

den geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Sachsen-Anhalt gestaltet diesen Prozess der Entwicklung der Anforderung im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit aktiv mit.

Sachsen-Anhalt setzt darüber hinaus auf eine flächengebundene Tierhaltung. Unternehmen werden nur gefördert, wenn sie maximal zwei Großvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nachweisen. Investitionen in die Tierhaltung, die den Betrag von 4,5 Mio. EUR übersteigen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Damit findet auch eine größenbedingte Deckelung statt.

In Sachsen-Anhalt wurden im Zeitraum 2014-2022 insgesamt 308 Vorhaben mit einem Zuschussbetrag von rund 38,4 Mio. Euro bewilligt. Fast 70 Prozent des bewilligten Zuschussbetrages entfällt auf Vorhaben, die dem Tierwohl dienen.

Tabelle 25 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben 2014 bis 2022

Interventionsrichtung	Premiumförderung		Basisförderung	
	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR
Milchviehhaltung	28	13.888.534	22	3.469.666
Rinderhaltung	12	3.183.972	2	347.505
Schweinehaltung	5	683.384	1	248.630
Geflügelhaltung	19	3.667.446	0	0
Schafhaltung	3	419.473	2	72.392
<b>Gesamt</b>	<b>67</b>	<b>21.842.809</b>	<b>27</b>	<b>4.138.193</b>

Die Zahlen der Förderung verdeutlichen, dass die Landwirte dem Tierschutz eine hohe Bedeutung beimessen. So wurden im Zeitraum 2014 bis 2022 im Premiumbereich 67 Stallbauvorhaben gefördert, im Bereich der Basisförderung wurden dagegen nur 27 Stallbauvorhaben bewilligt.

Auch in den Jahren 2021 und 2022 wurden mehr Vorhaben mit den Anforderungen einer Premiumförderung und damit höheren Anforderungen im Tierschutzbereich umgesetzt. Im Rahmen der Basisförderung werden vor allem Stallumbauten gefördert. Hier schränken meist bestehende bauliche Gegebenheiten die Möglichkeiten der Umsetzung der Premiumförderung ein. Bei Stallneubauten werden grundsätzlich höhere Tierschutzanforderungen berücksichtigt und eine Premiumförderung von den landwirtschaftlichen Unternehmen angestrebt.

Ausstehende Entscheidungen im Bereich des Tier- und auch Immissionsschutzes führten zu Unsicherheiten bei den Landwirten. Insbesondere bei den schweinehaltenden Betrieben bestanden Unklarheiten, die durch die Diskussionen um die Einführung eines Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und des damit verbundenen Bundesprogramms zum Umbau der Nutztierhaltung, bestärkt wurden. Das führte zur Investitionszurückhaltung. Die Anträge im Agrarinvestitionsförderungsprogramm im Bereich Tierhaltung gingen, auch auf Grund der angespannten Liquiditätslage in den Unternehmen, die

auf mehrere aufeinanderfolgende Trockenjahre zurückzuführen ist, sowie auf Grund von Lieferengpässen und Preissteigerungen für Material und Dienstleistungen, die sich infolge der Corona-Pandemie sowie des Russland-Ukraine-Krieges ergaben, deutlich zurück.

Darüber hinaus initiierte der Bund ein eigenes Stallbauinvestitionsförderungsprogramm. So konnten 2020 über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Investitionen für den Stallumbau zur Gewährleistung des Tierwohls in der Sauenhaltung gefördert werden.

Tabelle 26 Überblick über die Bewilligungen von Stallbauvorhaben im Zeitraum 2021-2022

Interventionsrichtung	Premiumförderung		Basisförderung	
	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR	Anzahl Vorhaben	Höhe Förderung in EUR
Milchviehhaltung	5	3.178.310	3	1.016.039
Schweinehaltung	1	226.400	0	0
Geflügelhaltung	2	195.006	0	0
Schafhaltung	0	0	1	17.306
<b>Gesamt</b>	<b>8</b>	<b>3.599.716</b>	<b>4</b>	<b>1.033.345</b>

In den Jahren 2021 und 2022 wurden acht Stallbauvorhaben im Premiumbereich mit einem Betrag von rund 3,6 Mio. Euro gefördert. Dem gegenüber standen vier Stallbauinvestitionen im Bereich der Basisförderung, die mit einem Zuschussbetrag von rund 1,0 Mio. Euro gefördert wurden.

## 5.2 Beratungsförderung/Berater-Richtlinie

In Sachsen-Anhalt haben sich seit 1991 privatwirtschaftliche Beratungsstrukturen für landwirtschaftliche Betriebe entwickelt, die in Form von Zuschüssen vom Land gefördert werden. Die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen ist seit 1997 im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt verankert.

Mittels der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen (Richtlinie landwirtschaftliche Beratungsförderung)<sup>97</sup>“ unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt seit 2019 die Beratung der landwirtschaftlichen Unternehmen durch private Beratungsunternehmen. So können auch Beratungsdienstleistungen von landwirtschaftlichen Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen zur Verbesserung des Tierwohls gefördert werden. Mit den Zuwendungen wird das Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen, tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und an künftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft verfolgt. Die aus Landes- und Bundesmitteln gewährte Förderung vergünstigt die Beratungsdienstleistung für landwirtschaftliche Unternehmen.

<sup>97</sup> <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000012772>

Mit der seit 2019 geltenden „Verordnung über die Anerkennung von landwirtschaftlichen Beratungskräften (Berateranerkenntnisverordnung)“<sup>98</sup> wird gewährleistet, dass nur fachlich geeignete Beraterinnen und Berater im Rahmen der geförderten Beratung tätig werden.

Die Förderung ist bis zur Höhe von 90 Prozent der Kosten pro Beratungsstunde (maximal 120 EUR) möglich. Insgesamt ist die Höhe der jährlichen Zuwendung auf 1.500 EUR je Beratungsdienstleistung und auf 4.500 EUR je Betrieb begrenzt.

Einen direkten Bezug und damit eine unmittelbar positive Wirkung auf den Tierschutz haben insbesondere die Maßnahmen, welche sich unter der Anlage 1 der Richtlinien „Gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung“ wiederfinden.

Im Förderjahr 2021 wurden von 163 Antragstellern 297 geförderte Beratungen nach Anlage 1 der Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung durchgeführt. Diese wurden mit insgesamt 156.207,60 Euro gefördert.

Im Jahr 2022 erhöhten sich die Zuwendungen im Vergleich zum Vorjahr um rund 19 % auf 185.212,00 Euro. Es wurden 312 geförderte Beratungen bei 180 Antragstellern durchgeführt.

Mehr als die Hälfte aller Beratungen entfielen in den beiden Förderjahren auf die betriebsspezifischen Beratungsschwerpunkte „besonders tiergerechte Haltungsbedingungen von Nutztieren in bestehenden Anlagen und bei geplanten Neubauten“ und „Senkung der Tierverluste bei Nutztieren“.

Jede sechste Beratung hatte die bedarfsgerechte Fütterung und Wasserversorgung von Nutztieren zum Inhalt.

Zudem erfuhren die Anträge auf Beratungsförderung für Beratungen „zum Schutz der auf der Weide gehaltenen Nutztiere vor Übergriffen durch Wildtiere oder verwilderte Tiere und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen“ einen leichten Zuwachs (2021: 25 Anträge; 2022: 31 Anträge). Abnehmend war dagegen der Beratungsumfang „zum Umgang mit Nutztieren“ (2021: 22 Beratungen, 2022: 17 Beratungen) und zu „betriebsspezifisch geeignete[n] Tierwohlintikatoren bei Nutztieren zur Umsetzung der betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz“ (2021: 5 Anträge, 2022: 1 Antrag).

Beratungen rund um das Thema „Verbesserung des Stallklimas und Verminderung der Schadgasbelastung“ (2021: 8 Beratungen, 2022: 7 Beratungen) sowie „Tränkwasserversorgung und Tränkwasserhygiene bei Nutztieren“ (je 8 Beratungen pro Jahr) wurden vergleichsweise wenig nachgefragt.

---

<sup>98</sup> <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-BerAnerkVSTrahmen>

Die betriebsspezifische Beratung erfuhr im Thema „Haltung von Ferkeln und Mastschweinen mit unku-  
pierten Schwänzen“ wiederholt keine Nachfrage bei den schweinehaltenden Unternehmen. So auch  
die „Beratung zu den Methoden beim Verzicht auf die betäubungslose Kastration bei Ferkeln“. Ur-  
sächlich für letzteres ist vermutlich der Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 5  
Tierschutzgesetz seit dem 1. Januar 2021 und der damit verbundenen Ferkelbetäubungssachkunde-  
verordnung.

Auch die „betriebsspezifische Beratung zum Management bei der Haltung von Legehennen und Puten  
mit unkuipiertem Schnabel“, die Beratung zu „tieregerechte[r] Haltung von Enten und Gänsen“ und die  
„Vermeidung von körperlichen Schäden bei Mastgeflügel“ wurden als weitere Beratungsangebote in  
der Geflügelhaltung nicht oder in sehr geringem Umfang nachgefragt.

Ein höherer Beratungsbedarf wurde hingegen im Bereich Biosicherheit und Stallhygiene (2021: 1 Be-  
ratung, 2022: 12 Beratungen) registriert.

Tabelle 27 Überblick über durchgeführte Beratungen hinsichtlich der Beratungsthemen 2021/2022

Beratungsthema	Durchgeführte Be- ratungen	
	2021	2022
1. betriebsspezifische Beratung zu besonders tiergerechten Haltungsbe- dingungen (Gestaltung Liegeplätze, Buchtengröße, Funktionsberei- che, gesamte Stalleinrichtungen, Belegdichte, Beschäftigungsmög- lichkeiten, Haltung auf Einstreu, Lichtregime) von Nutztieren in beste- henden Anlagen und bei geplanten Neubauten	81	92
2. betriebsspezifische Beratung zum Umgang mit Nutztieren: Kenntnisse und Fähigkeiten der Nutztierhalter (§ 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.5.2006, BGBl. I S. 1206,1313) zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29.3.2017, BGBl. I S. 626)	22	17
3. Beratung zur Anwendung betriebsspezifisch geeigneter Tierwohlindi- katoren bei Nutztieren zur Umsetzung der betrieblichen Eigenkon- trolle nach § 11 Abs. 8 TierSchG	5	1
4. betriebsspezifische Beratung zur bedarfsgerechten Fütterung von Nutztieren unter besonderer Beachtung der Versorgung mit Rohfaser, Mineralstoffen, Vitaminen und Spurenelementen und zur bedarfsge- rechten Wasserversorgung	53	53
5. betriebsspezifische Beratung bei Nutztieren zur Verbesserung des Stallklimas und zur Verminderung der Schadgasbelastung	8	7
6. betriebsspezifische Beratung zum Schutz der auf der Weide gehaltenen Nutztiere vor Übergriffen durch Wildtiere oder verwilderte Tiere und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen	25	31
7. betriebsspezifische Beratung bei der Haltung von Ferkeln und Mast- schweinen mit unkuipierten Schwänzen, zu Sofortmaßnahmen beim	0	0

Beratungsthema	Durchgeführte Beratungen	
	2021	2022
Auftreten von Schwanzbeißen sowie zur Tierbeobachtung zum Erkennen von Anzeichen von Schwanzbeißen		
8. betriebsspezifische Beratung zu den Methoden beim Verzicht auf die betäubungslose Kastration bei Ferkeln	0	0
9. betriebsspezifische Beratung zur tiergerechten Haltung von Sauen im Deck- und Abferkelbereich, zum Beispiel Gestaltung der Abferkelbuchten (Bewegungsbuchten), Gruppenhaltung im Wartebereich	0	0
10. betriebsspezifische Beratung zum Management bei der Haltung von Legehennen und Puten mit unkupiertem Schnabel, zu vorbeugenden Maßnahmen gegen Kannibalismus und Federpicken	1	1
11. betriebsspezifische Beratung zur tiergerechten Haltung von Enten und Gänsen, insbesondere zum Wasserangebot zur Befriedigung artspezifischer Bedürfnisse	0	0
12. betriebsspezifische Beratung bei Mastgeflügel zur Vermeidung von körperlichen Schäden, die durch das Haltungssystem verursacht werden	0	0
13. betriebsspezifische Beratung zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln bei Nutztieren	2	2
14. Beratung zum betriebsspezifischen Einsatz alternativer Behandlungsmethoden und Naturheilverfahren sowie zur Umsetzung von präventiven Maßnahmenkonzepten bei Nutztieren	1	1
15. betriebsspezifische Beratung zur Senkung der Tierverluste bei Nutztieren, insbesondere zur a) Eutergesundheit, b) Kälbergesundheit, c) Klauengesundheit, d) Fruchtbarkeit und Reproduktion oder e) Stoffwechselgesundheit	90	87
16. Beratung bei Nutztieren zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, Gesundheitsvorsorge und Tierseuchenprophylaxe (Biosicherheit) sowie Stallhygiene (Sauberkeitsscore) und Hygiene bei der Lagerung und Anwendung von Arzneimitteln	1	12
17. Beratung zur Tränkwasserversorgung (qualitativ und quantitativ) sowie Tränkwasserhygiene bei Nutztieren	8	8
<b>Gesamt – Gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung</b>	<b>297</b>	<b>312</b>



## 5.3 Maßnahmen des Herdenschutzes

### 5.3.1 Förderung Herdenschutz und Schadensausgleich

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt seit 2013 Zuwendungen für Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- und Nebenerwerb, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben. Antragsteller können auch außerlandwirtschaftliche Kleintierhalter sein. Zuwendungsfähig war im Berichtszeitraum der Erwerb von mobilen Elektro-

zäunen einschließlich Zaunerhöhungen mit Breitbandlitze/Flutterband und zusätzlichen Litzen nebst Zubehör (zum Beispiel Weidezaungeräte und Spannungsmessgeräte) für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild. In definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen ist auch präventiver Herdenschutz in Rinder- und Pferdehaltungen (Weidehaltung von Rindern beziehungsweise Pferden bei Anwesenheit von Kälbern bzw. Fohlen, Jungrindern und kleinen Rinder- und Pferderassen) förderfähig. Das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden ist im präventiven Herdenschutz ein kompetenter Ansprechpartner für alle Tierhalter. Dort werden im Rahmen einer für die Aus- und Weiterbildung etablierten Zaunbau-schule mit verschiedenen Partnern geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt, erprobt und angewendet sowie für die Praxis und Öffentlichkeit Bildungsmaßnahmen angeboten.

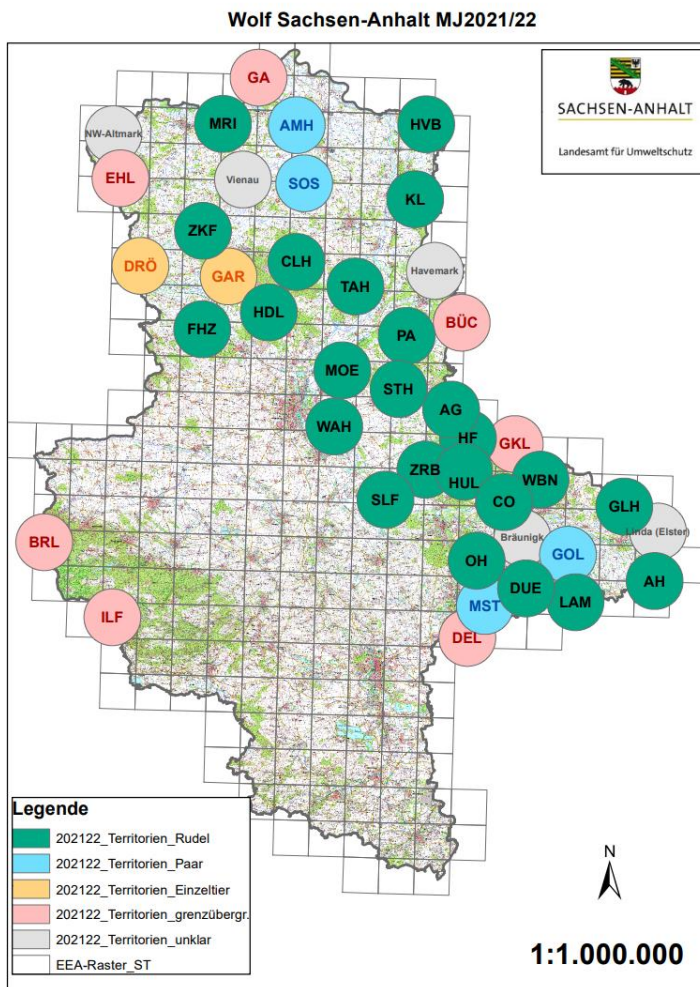


Abbildung 13 Wolfsterritorien im Monitoringjahr 2021/22 in Sachsen-Anhalt<sup>99</sup>

Im Jahr 2018 wurden die Richtlinien zur Herdenschutzförderung und zum Schadensausgleich (Billigkeitsleistungen) zusammengeführt, so dass 2019 eine gemeinsame Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich in Kraft getreten ist. Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der

<sup>99</sup> inklusive der grenzübergreifenden Territorien und Suchräume mit Status unklar, Bildquelle: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/wolfsmanagement/monitoring-1>

Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können. Billigkeitsleistungen sollen in der Regel nur zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Für jeden Einzelfall eines Schadensausgleichs der beim Angriff eines Wolfs oder Luchses getöteten oder verletzten Tiere ist eine amtliche Protokollierung erforderlich. Tierhaltende Personen haben dafür unverzüglich nach Feststellung des Risses eine befugte Person zur Protokollierung des Risses und Sicherung der Probenahme einzuschalten. Die Kontaktdaten der Mitarbeitenden des Wolfskompetenzentrums Iden (WZI) sind auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz veröffentlicht.<sup>100</sup>

Tabelle 28 Förderstatistik Herdenschutz im Zeitraum 2013 bis 2022

Antragsjahr	Anzahl der Bewilligungen	Auszahlung in EUR
2013	59	117.332
2014	66	110.157
2015	67	115.257
2016	53	93.119
2017	61	135.923
2018	31	66.959
2019	163	975.802
2020	86	450.698
2021	72	365.192
2022	84	459.028

Für Schaf- und Ziegenhalter gilt, dass innerhalb der bekannt gemachten Gebietskulisse Wolf nach Ablauf eines Jahres nach deren öffentlichen Bekanntmachung, Grundschutz eingerichtet sein muss, um Schadensausgleich beantragen zu können. Schadensausgleich wird nicht gezahlt, wenn innerhalb der Gebietskulisse Wolf kein Grundschutz vorhanden war oder vorbeugende Präventionsmaßnahmen zur Schadensabwehr vor Übergriffen durch den Wolf abgelehnt wurden oder der Wolf als Verursacher ausgeschlossen werden kann. Für den Grundschutz sowie die daran anknüpfenden Sachverhalte gelten Mindestanforderungen, die in einem Merkblatt beschrieben sind.<sup>101</sup>

Billigkeitsleistungen werden grundsätzlich unter Beachtung des wolfsabweisenden Grundschutzes gewährt. Die Tierbestände sind jedoch entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen. Billigkeitsleistungen für Pferde und Rinder werden ohne Anforderungen an einen besonderen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt, jedoch sind die Tiere entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren umzusetzen.

<sup>100</sup> <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/wolfsmanagement/kontakt>

<sup>101</sup> Merkblatt unter <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf> zu finden

Tabelle 29 Schadensausgleiche nach Wolfsrissen in den Jahren 2021 und 2022

	2021	2022
<b>Antragsteller</b>	24	20
davon		
Schaf/Ziegenhalter:	12	13
Rinderhalter	8	6
Gehegewildhalter	3	-
Pferdehalter	1	-
Alpakahalter	-	1
<b>Bewilligte Anträge</b>	18	15
<b>Auszahlungen</b>	21.288,78 €	19.584,56 €
davon		
Auszahlungen von Anträgen aus Vorjahren	5.906,09 €	5.031,29 €
Auszahlungen von Anträgen	15.382,69 €	14.553,27 €
<b>Ablehnungen</b>	8	6
davon		
Gehegewildhalter	2	-
Schafhalter	1	4
Mutterkuhhalter	5	1
Alpakahalter	-	1

Die Anträge und Auszahlungen finden oft nicht unmittelbar zusammenhängend statt, es sind Zeitverzögerungen zu verzeichnen. Die Anträge können später eingereicht werden und die Bearbeitung kann durch Widerspruchsfälle länger andauern. Die Auszahlungen sind also nicht unmittelbar mit dem Rissgeschehen des gleichen Zeitraums in Verbindung zu setzen.

In der Tabelle 30 ist die Anzahl der getöteten Nutztiere, bei denen der Wolf als Verursacher bestätigt oder nicht ausgeschlossen werden konnte, zusammengefasst.

Tabelle 30 Anzahl getöteter Nutztiere in Sachsen-Anhalt

Jahr	Schafe	Ziegen	Rinder	Gatterwild	Sonstige	Gesamt	Anzahl der Übergriffe
2008	1	-	-	-	-	1	1
2009	1	-	-	-	-	1	1
2010	2	-	-	-	-	2	1
2011	27	-	1	-	-	28	3
2012	9	-	-	-	-	9	4
2013	18	-	2	6	-	26	10
2014	37	1 verletzt	1	3	-	41	9
2015	54	-	3	6	1 Fohlen verletzt	63	23
2016	98	3	18	30	-	149	41
2017	117	-	45	16	1 Pferd	179	71
2018	117	6	24	27	-	174	56
2019	200	9	16	22	-	247	69

Jahr	Schafe	Ziegen	Rinder	Gatterwild	Sonstige	Gesamt	Anzahl der Übergriffe
2020	290	18	11	15	1 Fohlen	335	72
2021	164	7	14	32	1 Pony verletzt	217	70
2022	202	17	16	13	2 Alpaka, Fohlen	250	65

### 5.3.2 Förderung laufender Betriebsausgaben

Im Jahr 2021 wurde erstmals auf der Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz eine Förderung der laufenden Betriebskosten angeboten, die sich für die Tierhalter aus erhöhten Aufwendungen für den Herdenschutz vor dem Wolf ergeben und laufende Ausgaben für Herdenschutzhunde beinhalten.

Danach können neben den vorgenannten Investitionen zusätzlich laufende Betriebsausgaben für Halter der Tierarten Schaf, Ziege, Rind, Hauspferd und Hausesel bis ein Jahr, Damwild, Lama und Alpaka in Bezug auf wolfsabweisende Zäune (z.B. Freischneiden der Zäune von Grasbewuchs zur Sicherstellung einer genügenden Elektrifizierung des Zauns) und zertifizierte Herdenschutzhunde (Futerkosten, Kosten für Tierarzt etc.) gefördert werden.

Gefördert wurden Zuwendungsempfänger, welche bereits eine Investitionsförderung nach der Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme vom Wolfskompetenzzentrum Iden schriftlich bestätigt wurde.

Die Förderung der laufenden Betriebsausgaben erfolgt für jeden Antragsteller über einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren. Das erste Verpflichtungsjahr begann am 1. Juli 2021.

Tabelle 31 Förderhöhen laufender Betriebsausgaben im Berichtszeitraum

	2021	2022
<b>Antragsteller 2021</b>	93	37
<b>davon</b>		
bewilligte Anträge	86	26
Ablehnungen	4	4
Rücknahmen	3	7
<b>Förderung insgesamt (5jähriger Verpflichtungszeitraum)</b>	2.248.533,35 €	368.921,30 €
davon		
geförderte Kilometer Zaun	427,87	72,85
Herdenschutzhunde	44	11
<b>Auszahlung jeweiliger erster Verpflichtungszeitraum</b>	228.740,63 €	36.892,13 €

## 6. Das Kompetenzzentrum für Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte im April 2012 die Landesregierung gebeten, das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden und seinen landwirtschaftlichen Modell- und Demonstrationsbetrieb zu einem Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung weiter zu entwickeln<sup>102</sup>. Dies hat die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2016 bis 2021 festgeschrieben. Dieser Auftrag wurde auch im Koalitionsvertrag von 2021 bis 2026 bestätigt.

Um den Anforderungen und den Erwartungen der gesellschaftlichen Gegenwart an die Landwirtschaft in allen Aspekten gerecht werden zu können, braucht es gut ausgebildete Fachleute auf allen Betriebsebenen. Eine solide berufliche Ausbildung und die Bereitschaft zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung sind die Voraussetzungen, die bestehenden Herausforderungen annehmen zu können.

Zur Erfüllung seiner Fachaufgaben in der Aus-, Fort und Weiterbildung sowie des praxisorientierten Versuchswesens arbeitete das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden auch im Berichtszeitraum mit anderen Kooperationspartnern wie Universitäten und Hochschulen, Landwirtschaftskammern und Landesanstalten auf der Grundlage von Verträgen und länderübergreifenden Kooperationsvereinbarungen zusammen.

### 6.1 Entwicklung zum Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Nutztierhaltung

Zur Weiterentwicklung der Tierhaltung mit besonders tiergerechten Ställen am Standort Iden, wurde am 16. Dezember 2019 der Generalplanungsvertrag mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt zur Realisierung der Baumaßnahmen Lehrwerkstätten Rinder- und Schweinehaltung unterzeichnet. Die generellen Planungsziele an die zu errichtenden Lehrwerkstätten Rinder- und Schweinehaltung an der Überbetrieblichen Bildungsstätte Iden wurden u. a. wie folgt vereinbart:

- optimale Voraussetzungen für die Ausbildungsdurchführung,
- moderne und zukunftsorientierte Milchvieh-, Rinder- und Schweinehaltung – besonders tierartgerecht,
- Umsetzungsmöglichkeiten für eine ressourcen-/nährstoffeffiziente und somit umweltschonende Rinder- und Schweinehaltung/ Milchproduktion sowie für optimiertes Emissions- und Entsorgungsmanagement,
- aktuelle und perspektivisch praxisnahe und fachlich akzeptierte bzw. empfohlene bauliche und technische Verfahrenslösungen,

---

<sup>102</sup> Drs. 6/1073 Artgerechte und gesellschaftlich anerkannte Nutztierhaltung voranbringen, Beschluss des Landtages vom 26.04.2012

- konsequente Berücksichtigung tragfähiger gesellschaftlicher und verbraucherseitiger Anforderungen an die Tierhaltung, Sicherung hoher Transparenz und guter Öffentlichkeitswirkung.

Vorgesehen ist der Neubau der Lehrwerkstatt Rinderhaltung mit 400 Tierplätzen für Milchkühe zuzüglich der Nachzucht- und Reproduktionsbereiche sowie der Neubau eines Mastschweineestalles zur Ergänzung der Lehrwerkstatt Schwein mit 500 Tierplätzen. Im Rahmen der Vorplanung entwickelten Stallbau- und Haltungskonzepte wurden höchste Ansprüche an das Tierwohl umgesetzt und bilden die Voraussetzung für die umzusetzende nachhaltige und auf das Tierwohl ausgerichtete Nutztierhaltung im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung für die Auszubildenden der Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie für den landwirtschaftlichen Versuchs- und Demonstrationbetrieb der Landesanstalt.

Zwischenzeitlich fanden Abstimmungen in den parlamentarischen Gremien des Landtages von Sachsen-Anhalt und Beteiligung der betroffenen Berufsbildungsausschüsse sowie mit dem Thünen-Institut für Ökologischen Landbau und den Ökoberatern im Rahmen der Einbindung des Beirates der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau statt. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau sowie die Landgesellschaft haben die Unterlagen für die bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen dem Landkreis Stendal zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

## **6.2 Versuchswesen/ „Netzwerk FOKUS Tierwohl“**

### **6.2.1 Vergleich von Ferkelverlusten in Abferkelbuchten mit Ferkelschutzkorb und in Bewegungsbuchten**

Durch die Novellierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird die Fixierdauer der Sauen im Abferkelbereich auf maximal fünf Tage im Kastenstand begrenzt und eine Buchtenfläche von mindestens 6,5 m<sup>2</sup> in Neubauten bzw. nach einer Übergangszeit von 15 Jahren in Bestandsbauten gefordert. Den sauenhaltenden Betrieben stehen in den nächsten Jahren erhebliche Veränderungen bevor. Derzeit werden in den meisten ferkelproduzierenden Betrieben die Sauen noch in sogenannten „Ferkelschutzkörben“ in den Abferkelabteilen gehalten. Allerdings werden diese, im Rahmen der Tierwohldiskussion, angeprangerten Ferkelschutzkörbe immer öfter schon durch sogenannte Bewegungsbuchten ersetzt. Viele Tierhalter versprechen sich davon eine positive Resonanz im Bereich Tierwohl und Verbraucherakzeptanz.

Bereits in den Jahren 2015 und 2016 gab es bei der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Iden Untersuchungen dazu. In den letzten Jahren wurden weitere Umbaumaßnahmen durchgeführt und realisiert, u. a. wurde eine der alten Bewegungsbuchten gegen ein neueres Model ausgetauscht. Die alte Bewegungsbucht hatte übliche Abmaße von 1,90 m x 2,50 m (Abbildung 15). Die neu umge-

rüstete Abferkelbucht weist eine Buchtenlänge von 3,00 m x 2,50 m auf (Abbildung 14). Der Platzanspruch ergibt sich durch die Reduktion von 6 auf 4 Abferkelbuchten je Abteil. Zur praxisnahen Erprobung wurden diese zwei Abteile der Lehrwerkstatt Schwein an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Iden überprüft.



Abbildung 14 Bewegungsbucht 1<sup>103</sup>



Abbildung 15 Bewegungsbucht 2<sup>104</sup>

Für das Jahr 2022 wurden in diesen Systemen Daten zum Verlustgeschehen der Saugferkel während der Säugezeit erhoben. Insgesamt wurden 231 Würfe ausgewertet. Ganz allgemein konnte festgestellt

<sup>103</sup> Bildquelle: LLG, ZTT Iden

<sup>104</sup> Bildquelle: LLG, ZTT Iden

werden, dass sich die Saugferkelverluste in den Buchten mit den Ferkelschutzkörben auf 12,56 %, die Bewegungsbucht 1 auf 13,9 % und die Bewegungsbucht 2 auf 14,4 % belaufen.

Tabelle 32 Überblick über Ergebnisse der verschiedenen Buchtenarten

Parameter	Bucht mit Ferkelschutzkorb	Bewegungsbucht 1	Bewegungsbucht 2
Würfe (Stück)	141	46	44
Leb. Geb. Ferkel (Stück/Wurf)	15,2	15,3	15,3
Abgesetzte Ferkel (Stück/ Wurf)	13,3	13,2	13,1
Verluste insgesamt (%)	12,5	13,7	14,3
Verluste ab Tag 7 (%)	2,85	5,25	4,0
Erdrückt (relativ) <sup>105</sup>	100	122	105

Daraus ergeben sich folgende Ergebnisse:

- Die beiden Systeme mit Bewegungsbuchten weisen leicht höhere Verluste als die Systeme mit Ferkelschutzkörben auf.
- Die Erdrückungsverluste (relativ dargestellt) sind gegenüber denen beim Ferkelschutzkorb ebenfalls leicht höher.
- Nach dem Öffnen der Bewegungsbuchten sind die Saugferkelverluste höher als bei den Systemen mit den Ferkelschutzkörben. Daraus ergeben sich dann die etwas höheren Gesamtverluste.

Die Ergebnisse zeigen, dass auch beim Einsatz von Bewegungsbuchten, die den Sauen einen deutlich höheren Bewegungskomfort bieten, die Ferkelverluste nicht deutlich höher liegen müssen. Wichtig ist die Weiterentwicklung des Buchtenmanagements, um die Ferkelverluste noch weiter zu reduzieren. Zudem müssen sich auch die Sauen an die Bewegungsbuchten gewöhnen. Es ist zu wünschen, dass die dafür erforderlichen ursächlichen Muttereigenschaften, die in der Vergangenheit durch die Haltingsbedingungen wohl ein Stück weit verloren gegangen sind, bei der Selektion zukünftig wieder einen größeren Stellenwert bekommen und insbesondere auf das Vorabliegeverhalten/ das kontrollierte Abliegen bei den eingestellten Sauen geachtet wird.

## 6.2.2 Kooperation der Hochschule Anhalt und der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Der Klauen- und Gliedmaßengesundheit von Milchkühen kommt im Rahmen der Sicherung von Tierwohl und Tierschutz in der Nutztierhaltung als gesellschaftlichem Anliegen, politischer Zielstellung sowie auf Grund der bestehenden ethisch-moralischen und rechtlichen Verpflichtungen der Tierhalter

<sup>105</sup> Die Angaben der Relativzahlen haben die Werte des Ferkelschutzkorbes als Grundlage (Ferkelschutzkorb = 100)



große Bedeutung zu. Gleichzeitig bestehen dahingehend aber teilweise noch Defizite in praktischen Milchviehbetrieben/Herden.

Im Rahmen der „Prävalenzstudie (PraeRi): Tiergesundheit, Hygiene und Biosicherheit in deutschen Milchkuhbetrieben“ erhobene Ergebnisse zeigten bei hoher einzelbetrieblicher Variabilität grundsätzlich Verbesserungsbedarf in den untersuchten Schwerpunkten an. Dies betrifft neben dem Bereich der Kälberhaltung insbesondere auch die Klauengesundheit von Milchkühen. Auch für Milchviehherden in Sachsen-Anhalt ergaben durchgeführte Datenerfassungen der Hochschule Anhalt und der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt zur Bewertung der Tiergerechtigkeit in den Jahren 2015 und 2016 einen zu hohen Anteil von mehr als 30 % der Tiere mit festgestellten Lahmheiten. Daraus resultiert gegebenenfalls eine unerwünschte Beeinträchtigung des Tierwohls in betroffenen Herden. Seitens der Wissenschaft sind deshalb Ansätze und Lösungen zu entwickeln, mit der eine Verbesserung der Klauengesundheit in den praktischen Milchviehbetrieben herbeigeführt werden kann, um nachhaltig auf die Verbesserung des Tierwohls hinzuwirken.

Auf die Sicherung der Klauengesundheit oder aber als Ursache für auftretende Erkrankungen der Klauen nehmen die jeweilige Qualität der Haltung sowie die Fütterung der Kühe am stärksten Einfluss. Neben Stoffwechselbelastungen durch nicht wiederkäuergerechte Fütterung kann auch eine suboptimale Entwicklung der Körperkondition als Folge von Unter- oder Überversorgung mit Energie Klauenprobleme hervorrufen. Um diesen Problemen weiter nachzugehen, wurde durch die Hochschule Anhalt in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt die Praxisstudie „Bewertung von tier- und umweltassoziierten Einflussfaktoren auf die Klauen- und Gliedmaßengesundheit bei Milchkühen zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit in der Milchproduktion“ initiiert und vom Land gefördert. In dieser Studie werden unter Praxisbedingungen in komplexen Datenerfassungen Bewertungen der Klauen- und Gliedmaßengesundheit nach Diagnoseschlüssel und in subjektiver Bewertung mittels *Locomotion Score* einzeltierbezogen vorgenommen. Dies erfolgt im landwirtschaftlichen Betrieb der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau und in ausgewählten weiteren Praxisbetrieben.

Neben einer Beschreibung der Haltungsbedingungen erfolgen fortlaufend die Erfassung und die Analyse der Fütterung auf Basis der Informationen zur Rationsgestaltung für die Gruppen der jeweiligen Herde. Im komplexen Fütterungscontrolling werden die Reaktionen der Kühe auf die Versorgung erfasst. Wesentliche Parameter dabei sind die Körperkondition der Tiere sowie deren Veränderung im Laktationsverlauf. Dazu werden Kühe regelmäßig mittels *BCS (body condition score)* bewertet und deren Rückenfettdicke gemessen. Ein wechselseitiger Zusammenhang von Körperkondition und Klauengesundheit lässt sich aus verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen ableiten. Zusammen mit Leistungsdaten und weiteren Informationen erfolgt eine umfassende Auswertung um die Effekte von tier- und umweltassoziierten Einflussfaktoren auf die Klauen- und Gliedmaßengesundheit zu beschreiben.

Ergänzend werden für alle in die Untersuchung einbezogenen Tiere Daten zum Exterieur-Zuchtwert und direkt am Tier vorgenommene Exterieurbeurteilungen in die Auswertungen aufgenommen, um die dahingehend bestehende tierseitigen Disposition als Faktor für die Klauengesundheit oder auftretende Probleme mit einbeziehen und auswerten zu können. Letztendlich sollen aus der Zusammenführung der vielfältigen Daten und deren komplexer Analyse praktische Handlungsempfehlungen für die Verbesserung des Herdenmanagements, nachfolgend für die Klauengesundheit und für das Tierwohl abgeleitet und in die Praxis der Milchviehhaltung überführt werden.

Die Datenerfassung erfolgt für die Einzeltiere jeweils über die gesamte Laktation. Beginnend ab Oktober 2020 wurden bisher ca. 900 Datensätze erhoben, anteilig für eine Zwischenauswertung verwendet und sollen die als Basis für den Abschlussbericht mit den Praxisempfehlungen bilden.

### **6.2.3 Netzwerk Fokus Tierwohl**

„Um Tierhalter in Deutschland nachhaltig zu stärken und sie dabei zu unterstützen, Tier- und Umweltschutz, Qualität bei der Produktion sowie Marktorientierung zu priorisieren, wurde Ende 2019 das bundesweite Netzwerk Fokus Tierwohl gegründet.

Das Verbundprojekt hat das Ziel, den Wissenstransfer in die Praxis zu verbessern, um schweine-, geflügel- und rinderhaltende Betriebe in Deutschland hinsichtlich einer tierwohlgerechten, umweltschonenden und nachhaltigen Nutztierhaltung zukunftsfähig zu machen.

Erstmalig wird in diesem Netzwerk fachspezifisches Wissen gebündelt, Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern, Wissenschaftlern, Beratern und anderen Gruppen organisiert und damit die Wissensvernetzung innerhalb der Branche ermöglicht und gefördert. [...]

Das Netzwerk Fokus Tierwohl ist eingebettet in das Bundesprogramm Nutztierhaltung als wesentlicher Teil der Nutztierstrategie des Bundes. Das Gesamtkonzept der Nutztierstrategie wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiiert, um den großen Herausforderungen einer zukunftsfähigen Landwirtschaft in Deutschland Rechnung zu tragen. Mit der Projektträgerschaft des Bundesprogramms Nutztierhaltung hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beauftragt.<sup>106</sup>

Verbundpartner ist in Sachsen-Anhalt die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau. Die Informations-, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in Präsenz, die durch die Pandemie zu Beginn des Jahres zum Teil noch erschwert waren, konnten ab Mitte des Jahres zunehmend angeboten werden. Die bisher vorrangig angebotenen Formate im digitalen Bereich werden gut angenommen und es

---

<sup>106</sup> <https://www.fokus-tierwohl.de/de/das-netzwerk#c786>

wird bundesweit eine große Anzahl von interessierten Personen erreicht. Im Gesamtprojekt wurden im Jahr 2022 537 Veranstaltungen mit insgesamt 24.009 Teilnehmern angeboten.

Daneben wurden in Sachsen-Anhalt im Jahr 2022 28 Präsenz-Veranstaltungen und 18 Online-Veranstaltungen für interessierte Tierhalter durchgeführt.

Außerdem wurden das Projekt bzw. der aktuelle Projektstand bei den folgenden Veranstaltungen und Besprechungen vorgestellt:

- Landeserntedankfest Sachsen-Anhalt in Magdeburg (Fokus Tierwohl-Stand und Tierwohl-Quiz)
- EuroTier Hannover (Standbetreuung Projektstand)
- Erntedank- und Bauernmarkt Halle (Saale) (Fokus Tierwohl-Stand und Tierwohl-Quiz)
- Bauernmarkt Hühnerhof Steuden (Fokus Tierwohl-Stand und Tierwohl-Quiz)
- AGRA-Messe Leipzig (Fokus Tierwohl-Stand und Tierwohl-Quiz)
- Harzer Landwirtschaftsfest (Fokus Tierwohl-Stand und Tierwohl-Quiz)
- Projektvorstellung in der Hochschule Bernburg, an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, an landwirtschaftlichen Berufsschulen, vereinzelt allgemeinbildende Schulen und Kindergärten

Im Rahmen der verbraucherorientierten Öffentlichkeitsarbeit nahmen neben den Tierwohlmultiplikatoren auch die Geschäftsstellen an mehreren Messen und Veranstaltungen teil. Um Verbraucher für das Thema Tierwohl zu sensibilisieren, wurden von den Geschäftsstellen Postkarten und ein Tierwohl-Spiel entwickelt. Es wurden für die Tierarten Rind, Schwein und Geflügel jeweils zwei Postkarten erstellt, auf deren Rückseite sich interessante Fakten zu dem abgebildeten Motiv befinden. Bei dem Spiel können die Verbraucher mehrere Beschäftigungsmaterialien, Hilfsgegenstände oder Stallelemente, die dem Tierwohl dienen, den drei Tierarten (Rind, Schwein, Geflügel) zuordnen. Dadurch wird das Gespräch mit den Verbrauchern angeregt. Sie erfahren, was zum Thema Tierwohl in der Nutztierhaltung bereits getan wird.

Eine Vernetzung im Netzwerk Fokus Tierwohl mit anderen Interessierten der Branche fand vom 15. bis zum 18. November 2022 auf der EuroTier in Hannover statt. Hier konnten Besucher der Messe mit Projektmitarbeitenden aller Arbeitspakete in Kontakt treten und sich rund um das Thema Tierwohl austauschen. Die Projektmitarbeitenden nutzten die Chance, das Projekt und die erarbeiteten Inhalte vorzustellen. Die Geschäftsstellen haben das Fachprogramm auf der Bühne des Projektstands organisiert. Moderiert wurde das Vortragsprogramm durch die Tierwohlmultiplikatoren.

Die projekteigene Homepage wurde auch im Jahr 2022 mit Beiträgen über stattgefundenen Veranstaltungen durch die Tierwohlmultiplikatoren bestückt. Ebenso wurden Veranstaltungsberichte in den landwirtschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht. Zudem wurden eigeninitiativ zahlreiche Artikel durch Redakteure von Fachzeitschriften verfasst, die an den Veranstaltungen teilnahmen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass durch das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geförderte Projekt das Thema Tierwohl in der Praxis und der Öffentlichkeit sehr stark befördert wurde. Das entstandene Netzwerk hat zudem die in den Bundesländern für Tierhaltung zuständigen Fachleute zusammengeführt und vorhandenes Wissen konnte gebündelt und aufbereitet werden. Aktuell wird ein Folgeantrag für weitere drei Jahre gestellt, damit sich das Netzwerk weiter festigen und eine Verstetigung eintreten kann.

### **6.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Das Kompetenzzentrum für Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt an der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau hat insbesondere als überbetriebliche Berufsbildungsstätte, aber auch als Anbieter von Sachkundelehrgängen und -prüfungen überregionale Bedeutung. So werden in den Tierarten Rind, Schwein und Schaf Auszubildende der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg in den Berufen Landwirtin und Landwirt sowie Tierwirtin und Tierwirt in 15 verschiedenen Lehrgängen ausgebildet. Dabei sind artgerechte Tierhaltung und Tierschutz zentrale Ausbildungsinhalte. Diese werden durch Unterweisungen und vor allem durch praktische Übungen am Tier vermittelt.

Das Zentrum für Tierhaltung und Technik konnte während der Corona-Pandemie mit Hilfe eines stetig an die aktuelle Lage angepassten Hygienekonzeptes eingeschränkt arbeiten, der reguläre Bildungsbetrieb wurde sukzessive ab Sommer 2021 wieder möglich. Lehrgänge für Auszubildende insbesondere in den Abschlussjahrgängen wurden zeitnah nachgeholt.

Die Zahlen der Lehrgangsteilnehmer und Auszubildenden stieg deswegen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum wieder deutlich an. So nahmen an den verschiedenen Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung im Jahr 2021 insgesamt 1.477 Auszubildende (davon 769 aus Sachsen-Anhalt) und 2022 insgesamt 1.872 Auszubildende (944 aus Sachsen-Anhalt) teil. Auch stellen Änderungen des einschlägigen Fachrechts landwirtschaftliche Nutztierhalter vor die Herausforderung, die vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Nutztierhaltung laufend den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.

Für das Ruhigstellen, Betäuben und Töten von Tieren und die Durchführung von Tiertransporten ist rechtlich der Nachweis von Sachkunde gefordert. An Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde für den Bereich Ruhigstellen, Betäuben und Töten nahmen im Jahr 2021 in einem zweitägigen Lehrgang 10 Personen teil. Im Jahr 2022 fanden keine entsprechenden Kurse statt.

An den eintägigen Lehrgängen zum Nachweis der Sachkunde im Bereich Tiertransporte nahmen in den Jahren 2021 10 Personen (1 Lehrgang) sowie innerhalb der überbetrieblichen Ausbildung 225

Auszubildende und 2022 14 Personen (2 Lehrgänge) sowie innerhalb der überbetrieblichen Ausbildung 250 Auszubildende teil.

Das landwirtschaftliche Beratungswesen ist in Sachsen-Anhalt grundsätzlich privatrechtlich organisiert. Die Vortragsveranstaltungen der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau richten sich deshalb an die Zielgruppe Praxisbetriebe, landwirtschaftliche Beratungsunternehmen und Verbände des landwirtschaftlichen Berufsstandes.

Im Berichtszeitraum 2021/2022 fanden Fachveranstaltungen mit 1.824 bzw. 2.386 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, in denen auch tierschutzrelevante Themen diskutiert wurden, deutlich mehr als 2019/2020. Einige geeignete Themen wurden in digitalen Formaten veranstaltet.

Die praxisnahe Aufklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern über landwirtschaftliche Produktion und Tierhaltung erhält einen zunehmend höheren Stellenwert. Neben fachspezifischen Veranstaltungen für Land- und Tierwirte fanden daher im Berichtszeitraum Schulprojekte für Schülerinnen und Schüler statt. Das Zentrum für Tierhaltung und Technik diente dabei als außerschulischer Lernort. 2021 nahmen 211 Schülerinnen und Schüler das Angebot an und besuchten das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden. Im Jahr 2022 nutzten 382 Schülerinnen und Schüler diese Möglichkeit.

## **7. Ehrenamtliche Tierschutzarbeit durch Tierschutzvereine und Tierheime**

Ohne bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement wäre aktiver Tierschutz in vielen Bereichen nicht realisierbar. Viele Bürgerinnen und Bürger investieren unzählige Stunden ihrer Freizeit in diesen Tätigkeitsbereich.

Dazu zählen unter anderem der Schutz und die Betreuung herrenloser Tiere, die Betreuung und Pflege von Tieren in Tierheimen, schnelle Hilfe für in Not geratene Tiere, persönlicher Einsatz für einen besseren Umgang von Menschen mit Tieren durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und viele weitere Initiativen.

In Sachsen-Anhalt wirkten zum Ende des Berichtszeitraumes mindestens 70 Tierschutzvereine. 32 davon sind im Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes organisiert, davon wiederum betreiben 27 in eigener Verantwortung ein Tierheim oder eine tierheimähnliche Einrichtung. Zusätzlich arbeiten im Land vier Tierheime unter kommunaler Leitung.

Das Land Sachsen-Anhalt setzte im Berichtszeitraum seine Förderung investiver Maßnahmen in Tierheimen und bestimmten Einrichtungen zur Tierhaltung fort (siehe folgender Punkt 7.1 des Berichtes).

Des Weiteren unterstützt das Land Sachsen-Anhalt seit September 2020 eingetragene gemeinnützige Tierschutzvereine des Landes bei der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung herrenloser freilebender Katzen finanziell (siehe Punkt 7.2 des Berichtes).

### **7.1 Förderrichtlinie Tierschutz**

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten stellt gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes vom 26. Juni 2012 (MBI. LSA S. 479), geändert durch Runderlass des MLU vom 6. Mai 2015 (MBI. LSA S. 178) Haushaltsmittel zur Förderung des Tierschutzes für investive Maßnahmen, Projekte des Tierschutzes und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Neben der Förderung besonders tiergerechter Haltungsbedingungen mit über den Mindestnormen liegenden Anforderungen liegt der maßgebliche Schwerpunkt bei der Förderung baulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der einzelnen Tierarten in Tierheimen oder Vereinen, die eine Tierhaltung betreiben.

Die Förderrichtlinie beinhaltet folgende Einzelparameter:

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

- Finanzierungsform: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Mindestförderbetrag: 2.000 EUR
- Zweckbindungsfrist: 5 Jahre
- Gefördert werden maximal 10.000 EUR pro Antrag und maximal 90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Zuwendungsempfänger sind anerkannte, gemeinnützige Vereine und Verbände, die in Sachsen-Anhalt ein Tierheim führen und im Besitz der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz sind oder eine Tierhaltung betreiben.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten stellte 2021 und 2022 jeweils 88.000 EUR für Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes aus Landesmitteln zur Verfügung.

Im Jahr 2021 wurden fünf Tierschutzvereine, zwei Gnadenhöfe, ein Pferdesportverein und ein weiterer Verein, der eine Tierhaltung betreibt, gefördert. Die Fördersumme betrug rund 87.600 EUR.

Fördergegenstände waren 2021:

- Instandsetzung und Umbau eines Hundehauses
- Bau eines Zauns im Vereinsgelände
- Bau gemauerter Hundehütten
- Bau einer Zaunanlage zur Schaffung von Paddocks
- Beflästerung eines Teilbereichs von Paddocks
- Erneuerung des Daches eines Katzenhauses
- Bau einer Kaninchenaußenquarantäne
- Brunnenneubau zur Tränkwasserversorgung von Pferden
- Anschaffung von Katzenquarantäneboxen

Im Jahr 2022 wurden zwei Tierheime, ein Tierschutzverein, zwei Gnadenhöfe und ein Pferdesportverein gefördert. Die Fördersumme betrug rund 50.000 EUR.

Fördergegenstände waren im Jahr 2022:

- Sanierung eines Heufressplatzes
- Ausbau einer Katzenquarantäne
- Anschaffung von Katzenquarantäneboxen
- Umbau eines Lagerraumes zu einer Futterküche
- Brunnenneubau für die Tränkwasserversorgung von Pferden
- Bau von Pferdeunterständen

## 7.2 Kastration von herrenlosen freilebenden Katzen

In Sachsen-Anhalt lebt eine sehr hohe Anzahl freilebender herrenloser Katzen. Es handelt sich bei diesen Katzen um verwilderte, entlaufene oder ausgesetzte ehemalige Hauskatzen und/oder deren Abkömmlinge. Sie sind auf Versorgung durch den Menschen angewiesen. Im Gegensatz dazu gibt es Besitzerkatzen. Diese Katzen werden regelmäßig durch ihren Besitzer mit Futter und tiermedizinisch versorgt. Oft erhalten diese Katzen unkontrollierten Freigang. Problematisch wird es dann, wenn unkastrierte Besitzerkatzen freilebende Katzen decken, weil damit die Population der freilebenden herrenlosen Katzen vergrößert wird.

Beendet werden kann diese Spirale nur durch konsequentes Kastrieren sowohl der Besitzerkatzen als auch der freilebenden herrenlosen Katzen.

Die meisten Tierschutzvereine übernehmen seit vielen Jahren die satzungsgemäße Aufgabe, freilebende herrenlose Katzen zu versorgen und zu kastrieren. Seit 2020 gibt es in Sachsen-Anhalt ein Unterstützungsprogramm für gemeinnützige ehrenamtlich tätige Tierschutzvereine. Sie sollen dabei finanziell unterstützt werden, freilebende herrenlose Katzen unfruchtbar machen zu lassen, mittels Transponder kennzeichnen zu lassen und in einer Datenbank zu registrieren.

Im Haushaltsplan des Landes waren dafür in beiden Haushaltsjahren 2021 und 2022 Mittel in Höhe von 100.000 € vorgesehen.

Zur Abwicklung des Unterstützungsverfahrens wurde mit Hilfe eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ein Dienstleister gesucht. Der Zuschlag konnte erneut auf den Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes e.V. erteilt werden. Damit ist der Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes das dritte Jahr in Folge der beauftragte Dienstleister des Landes, um das Unterstützungsprogramm für Tierschutzvereine abzuwickeln.

Eingetragene und gemeinnützig agierende Tierschutzvereine aus Sachsen-Anhalt können damit seit September 2020 die (teilweise) Übernahme der entstehenden Kosten für die Kastrationen freilebender herrenloser Katzen beantragen. Die Kosten für die Kastration und Kennzeichnung der Katzen können bis in Höhe von 100 EUR für eine weibliche Katze und 50 EUR für eine männliche Katze übernommen werden – maximal bis zu 5.000 EUR im Jahr pro Tierschutzverein.



Im Berichtszeitraum 2021 und 2022 wurden dafür insgesamt 214.046,83 EUR zur Verfügung gestellt.

Tabelle 33 Überblick über die Kastration von herrenlosen, freilebenden Katzen

<b>Jahr</b>	<b>Unterstützungssumme</b>	<b>Teilnehmende TSV</b>	<b>Kastrierte Katzen</b>	<b>davon weiblich</b>	<b>davon männlich</b>
2020	53.570,83	21	726	449	277
2021	91.367,32	29	1.265	778	487
2022	123.679,51	27	1.537	987	550
<b>Gesamt</b>	<b>268.617,66</b>	<b>25,7</b>	<b>3.528</b>	<b>2.214</b>	<b>1.314</b>

## 8. Tierschutzpreis des Landes 2022

Anlässlich des Welttierschutztages, jeweils am 4. Oktober, wird in zweijährigem Rhythmus der Tierschutzpreis des Landes Sachsen-Anhalt als öffentliche Würdigung herausragender Initiativen und Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes verliehen. Dabei sollen beispielhafte Aktivitäten oder Projekte als Beitrag zum präventiven Tierschutz prämiert werden. Für das Verfahren zur Preisverleihung gilt die Richtlinie über die Vergabe des Tierschutzpreises Sachsen-Anhalt.<sup>107</sup>

Der Tierschutzpreis 2022 wurde in Zuständigkeit des Tierschutzbeauftragten des Landes zu folgendem Thema ausgeschrieben: „Artgerechte Haltung von Nutztieren“. Damit lag der Fokus auf einer art- und verhaltensgerechten Nutztierhaltung. Teilnehmen konnten Betriebe, die Rinder, Schweine oder Geflügel halten.

Für die Bewertung der Bewerbungen wurde eine Bewertungskommission bestehend aus einer Mitarbeiterin der Veterinärverwaltung, einer Vertreterin des Landesverbands des Deutschen Tierschutzbundes und eines Vertreters der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau einberufen, die alle Bewerberinnen und Bewerber vor Ort aufsuchte. Begleitet wurde die Bewertungskommission von einer Mitarbeiterin der Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten.

Die Bewertungskommission überprüfte die Einhaltung sämtlicher tierschutzrechtlicher Mindestvorschriften und beurteilte Kriterien wie das Haltungssystem, Stallbereiche, Auslauf, natürliche Körperbewegung und Sozialverhalten, Tränk- und Fütterungsvorrichtungen, Regionalität in der betrieblichen Produktionskette (u.a. beim Erwerb der Jungtiere oder des Futters), die Transportwege während der Nutzungsdauer und die Schlachtung. Hinzu kamen tierartspezifische Kriterien je nach Tierart für Legehennen, Mutterkühe, Milchkühe und Mastschweine (u.a. Beschäftigungsmaterial, Platzangebot je Tier, Fortpflanzungsmanagement).

Auf Vorschlag der Bewertungskommission und unter Beteiligung des Tierschutzbeirates des Landes wurden im feierlichen Rahmen am 18. Oktober 2022 im ehemaligen Kloster Bernburg die folgenden Preisträger gewürdigt.

---

<sup>107</sup> RdErl. des MLU vom 28.5.2013 – L 01-42500/9, MBl. LSA. 2013, 343



Abbildung 17 Blick in die Legenester

Den mit 1.500 Euro dotierten ersten Preis erhielt der **Kirschhof Ines Leonhardi** in Bad Schmiedeberg (Landkreis Wittenberg). Der bio-zertifizierte Legehennenbetrieb (Demeter-Betrieb) besteht seit 2015. Die Inhaberin bewirtschaftet auf 16 Hektar zwei Mobilställe mit jeweils 300 Legehennen. Bemerkenswert ist insbesondere die Aufzucht von Junghennen und männlichen Tieren. Unabhängig vom Geschlecht kauft Ines Leonhardi 900 Eintagsküken einer Zwei-Nutzungs-Rasse ein und zieht diese zunächst zusammen auf. Die männlichen Küken werden als Bruderhähne weiter gemästet und mit etwa 21 Wochen und 2 Kilogramm Gewicht geschlachtet. Die weiblichen Küken werden zu Legehennen aufgezogen und mehrere

Legenzeiten genutzt.

Ines Leonhardi zeichnet sich durch eine sehr hohe Empathie für ihre Tiere aus. In verschiedenen Ausläufen mit Ställen versucht sie den jeweiligen Ansprüchen und Bedürfnissen der einzelnen Tiere entsprechend ihres Alters gerecht zu werden.

Die Produkte werden über die Abgabe von Eiern, Fleisch und Fleischfertigprodukten, Nudeln und Eierlikör in den Fachhandel, geringere Mengen auch im eigenen Hofladen vermarktet.

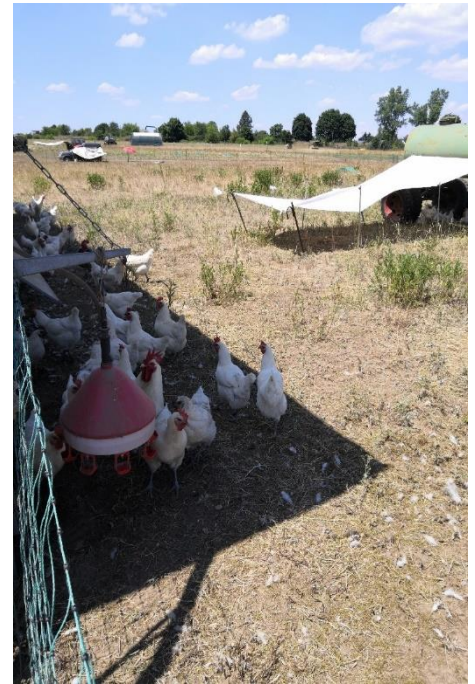


Abbildung 16 Auslaufläche mit Sonnenschutz



Abbildung 18 Blick auf die Weiden

Platz zwei des Tierschutzpreises, mit 1.300 Euro dotiert, ging an **Brockenbauer Uwe Thielecke** in Tanne (Landkreis Harz). Seine bio-zertifizierte Mutterkuhhaltung besteht seit 1996. Familie Thielecke hält derzeit über 400 Tiere des Roten Harzer Höhenviehs auf 600 Hektar Grünland im Oberharz. Die Mutterkühe kalben ab Mai bis Juli auf den Weiden und verbringen nur die Wintermonate im Stall. Die Kälber verbleiben zehn Monate bei ihren Müttern. Ihre Produkte vermarktet der Familienbetrieb im Hofladen mit eigener Schlachtereie, im Hofcafé und im

Restaurant. Bemerkenswert ist die Leidenschaft und das Engagement, mit der die Tierhaltung betrieben wird. Ziel ist es, die Bedürfnisse der Tiere ständig zu erfüllen. Zudem sorgt der Betrieb mit der Zucht für die Sicherung einer vom Aussterben bedrohten Haustierrasse. Die Kombination von Tierhaltung und Naturschutz durch die Bergwiesenbeweidung auf zahlreichen kleinen Weiden ist ein weiterer Pluspunkt. Durch diese optisch präsenste Beweidung wird zudem der Tourismus über die Region hinaus spürbar belebt.



Abbildung 19 Streicheleinheiten für den Bullen

Einem gemeinsamen dritten Rang erreichten die Haldensleber WiesenEi Produktions GmbH & Co. KG aus Neuenhofe (Landkreis Börde, Freiland-Legehennenhaltung) und der Landhof Christoph Kurt Klamroth aus Thale (Landkreis Harz, Milchviehbetrieb). Beide erhielten ein Preisgeld von je 500 Euro.



Abbildung 20 Hühner im Auslauf

Der noch sehr junge Betrieb **Haldensleber WiesenEi Produktions GmbH & Co. KG** besteht als konventionelle Freiland-Legehennenhaltung seit 2020. Derzeit werden 900 Legehennen inkl. Hähne in einem Mobilstall gehalten. Die Eier und Eiprodukte wie Nudeln und Eierlikör werden über Regiomaten in der direkten Umgebung vermarktet. Hervorzuheben ist die hohe Motivation, die Legehennen bestmöglich unterzubringen und

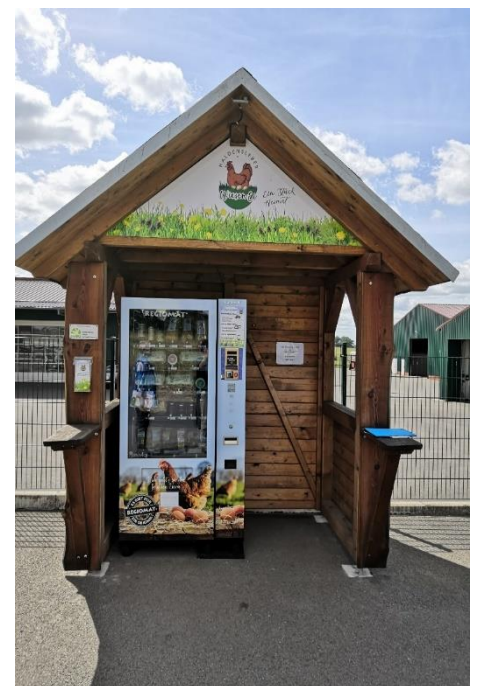


Abbildung 21 Regiomat zum Erwerb der Produkte

zu versorgen. Die Mobilställe wurden durch Umbauten an die Bedürfnisse und rechtlichen Erfordernisse so erfolgreich angepasst, dass die Herstellerfirma diese Umbauten ins Angebotsprogramm

übernommen hat. Auffällig ist der hohe Grad der Digitalisierung der Tierhaltung. Der Mobilstall ist mit Hilfe von Überwachungsmodulen und Kameras ausgestattet, sodass eine externe Steuerung und Kontrolle jederzeit möglich ist.



Abbildung 23 Ein wenige Minuten altes Kalb in der Abkalbebucht

Der konventionell betriebene Milchviehbetrieb des **Landhofes Christoph Kurt Klamroth** aus Thale besteht seit 2014. 2015 wurde ein Laufstall mit zahlreichen innovativen Ideen und Anpassungen für die fast 130 Milchkühe neu gebaut. Dafür erhielt der Betrieb bereits 2018 den zweiten Platz beim Tierschutzpreis des Landes. Seitdem sind weitere Veränderungen bei der Tierhaltung vorgenommen worden. Spürbar ist hier die sehr hohe Motivation und Kontinuität beim Umgestalten der gesamten Stallanlage. So ist in diesem Jahr die Kälberhaltung auf eine Einzel- und

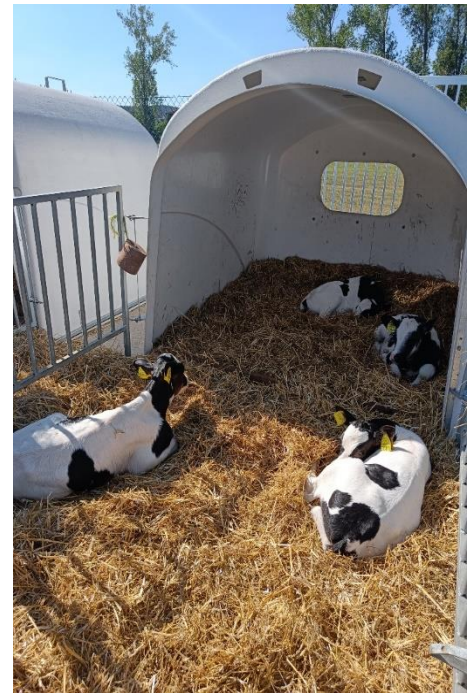


Abbildung 22 Gruppenhaltung älterer Kälber

Gruppenhaltung geändert worden. Alle Tiere haben Außenklimakontakt oder Auslauf im mit Stroh eingestreuten Laufhof. Trotz der momentan unsicheren Rahmenbedingungen investiert der Betrieb beständig in Tierwohl und Wohlbefinden seiner Tiere.

Lobende Erwähnungen erhielten zudem:

**Leicoma KG, Raunitzer Agrar GmbH**, Schweinehaltung mit Auslauf in Wettin, Saalekreis

**Biohof Koch**, Bio-Mutterkuhhaltung in Seehausen, Landkreis Stendal



Abbildung 24 Preisträger und Teilnehmer bei der Tierschutzpreisverleihung<sup>108</sup>

---

<sup>108</sup> Bildquelle Matthias Bein, Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

## 9. Tierschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt

### 9.1 Struktur des Tierschutzbeirates

Seit 1994 hat Sachsen-Anhalt einen Landestierschutzbeirat. Die aktuelle Berufungsperiode begann am 1. Januar 2021 und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2026. Die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates sind im novellierten Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 15. Oktober 2015 „Errichtung eines Tierschutzbeirates“ beschrieben.

Der Beirat soll paritätisch einen Querschnitt der Gesellschaft und deren Ansichten zu Themen aus tierschutzfachlicher Sicht repräsentieren. Die Mitglieder des Beirates wurden von ihren entsendenden Institutionen vorgeschlagen und durch das Ministerium berufen.

Der Tierschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt nimmt im Beirat die Aufgabe des Vorsitzenden wahr. Im Berichtszeitraum waren 20 Mitglieder im Beirat tätig. Dabei wurden die folgenden Institutionen vertreten:

- a) die kommunalen Spitzenverbände mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt,
- b) die Kirchen im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt,
- c) die Universitäten und Fachhochschulen im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Anhalt, Bernburg,
- d) die Tierschutzvereine im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Deutschen Tierschutzbundes/Landesverband Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes Tierschutz e.V.,
- e) die berufsständischen Vereinigungen der Landwirte im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt, des Bauernbundes Sachsen-Anhalt und des Wirtschaftsverbandes Eier und Geflügel/Landesverband Sachsen-Anhalt,
- f) die berufsständischen Körperschaften und Verbände der Tierärzte im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte/Landesverband Sachsen-Anhalt,
- g) die nach dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt anerkannten Vereine mit jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland/Landesverband Sachsen-Anhalt, des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt sowie des Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- h) die Zoos im Land Sachsen-Anhalt mit jeweils einem Vertreter des Verbandes der zoologischen Gärten e.V. und der Deutschen Tierpark-Gesellschaft e.V.,

- i) der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands und
- j) der Tierschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt.

## **9.2 Aufgaben des Tierschutzbeirates**

Der Landestierschutzbeirat hat die Aufgabe, das Ministerium in wesentlichen Fragen des Tierschutzes von allgemeiner Bedeutung zu beraten und die Arbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes durch eigene Vorschläge und Anregungen zu fördern und zu unterstützen. Er ist über alle wesentlichen tierschutzrechtlichen Vorgänge des Ministeriums zu unterrichten und auf Verlangen anzuhören. Zudem kann er jederzeit Maßnahmen auf dem Gebiet des Tierschutzes anregen, insbesondere auch Vorschläge zur Unterrichtung der Allgemeinheit über den Tierschutzgedanken unterbreiten. Bei Gesetzesinitiativen im Bereich des Tierschutzes kann der Tierschutzbeirat beteiligt und um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten werden.

## **9.3 Sitzungen und Beschlüsse**

Der Landestierschutzbeirat wird in der Regel zwei- bis dreimal jährlich zu Sitzungen einberufen. Dort werden anstehende Tierschutzthemen besprochen, Anregungen der Beiratsmitglieder eingebracht, erbetene Stellungnahmen beraten und verfasst und gegebenenfalls Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden der Hausleitung des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten mit der Bitte um Berücksichtigung mitgeteilt. Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen des Tierschutzbeirates statt.

### Sitzung 2021-1, 4. Februar 2021

Die erste Sitzung des neu berufenen Tierschutzbeirates fand als konstituierende Sitzung statt. Zunächst stellten sich alle Beiratsmitglieder, sowohl die ordentlichen als auch die stellvertretenden Mitglieder, vor. Danach wurde eine stellvertretende Vorsitzende gewählt, da der Landestierschutzbeauftragte per Erlass gleichzeitig Vorsitzender des Beirates ist. Auch wurde über Aufgaben und Anforderungen an den Tierschutzbeirat informiert. Inhaltlich wurde im Anschluss begonnen, an den Mitzeichnungsersuchen des Fachreferates des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten zu den Themen „Empfehlungen für das Halten von Tieren in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen“ und „Überarbeitung der Kontrollhilfe – Überprüfung einer Tierhaltung, hier im Speziellen für Kaninchen“ zu arbeiten. Der Beirat tauschte sich kurz aus und diskutierte zu den Themen.

### Sitzung 2021-2, 24. Februar 2021

Da die zuvor genannten Themen in der letzten Sitzung nicht ausgiebig genug bearbeitet werden konnten, beriet der Beirat zu den Themen „Empfehlungen für das Halten von Tieren in Tierheimen oder



ähnlichen Einrichtungen“ und „Überarbeitung der Kontrollhilfe – Überprüfung einer Tierhaltung, hier im Speziellen für Kaninchen“ erneut.

Die bisherigen Empfehlungen für das Halten von Tieren in Tierheimen wurden im Vorfeld der Sitzung allen Beiratsmitgliedern verbunden mit der Bitte um Überarbeitung zur Verfügung gestellt. Sämtliche Vorschläge wurden in der Sitzung diskutiert und so ein gemeinsames Dokument erarbeitet. Die Endvariante konnte anschließend dem Fachreferat des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten als Arbeitsergebnis des Tierschutzbeirates zur Verfügung gestellt werden.

Die Beiratsmitglieder versuchten ebenfalls Konsens zu der Anwendung des TVT-Merkblattes Nr. 157 Kaninchen als verbindliche Kontrollhilfe bei der Haltung von Kaninchen zu erlangen. Nach einer intensiven Diskussion und inhaltlichen Abstimmung lehnte der Tierschutzbeirat die Anwendung des Gutachtens als verbindliche Kontrollhilfe bei der Überprüfung einer Kaninchenhaltung ab. Dennoch schätzt ein Teil der Tierschutzbeiratsmitglieder das Merkblatt der TVT als unverbindliche Empfehlung für Tierhalter und kontrollierende Amtstierärzte als geeignet ein.

#### Sitzung 2021-3, 16. November 2021

In der Sitzung wurden seitens des Fachreferates rückblickend die tierschutzrelevanten Vorgänge des Ministeriums vorgestellt und einen Ausblick auf die zukünftig anstehenden Themen gegeben. Auch der Tierschutzbeauftragte gab einen Überblick über vergangene und geplante Tätigkeiten der Stabsstelle. Zur Diskussion wurde ein Antrag der Vertreterin des Landesverbandes des deutschen Tierschutzbundes gestellt. Schwerpunkt war die Kastration von trächtigen freilebenden Katzen bzw. der Umgang der Tierärzte insbesondere bei der Entscheidung zur Tötung empfindungsfähiger Feten kurz vor der Geburt. Der Beirat tauschte sich diesbezüglich inhaltlich aus.

#### Sitzung 2022-1, 8. Juni 2022

Für die erste Sitzung im Jahr 2022 wurde ein neues Format gewählt. Der Tierschutzbeirat hat beratende Funktion für das im Tierschutzbereich tätige Ministerium. Deshalb hatte die Sitzung eher informativen, weniger beschließenden Charakter. Der Beirat sollte über die Situation der Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt aus verschiedenen Blickwinkeln informiert werden. So wurde beispielsweise aus Sicht der Tierhalter, aus Sicht des Tierschutzes und aus Sicht der Wissenschaft das Thema Nutztierhaltung in Sachsen-Anhalt beleuchtet. Auch die geplanten Vorhaben der Bundesregierung wurden vorgestellt sowie der Zielkonflikt Tierwohl – Umweltrecht – Baurecht thematisiert. Verschiedene Referenten aus dem Kreis der Beiratsmitglieder informierten über aktuelle Entwicklungen im Nutztierbereich und diskutierten mit den anderen Beiratsmitgliedern Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten.

## Sitzung 2022-2, 31. August 2022

Im Mittelpunkt dieser Sitzung des Tierschutzbeirates stand die Festlegung der Preisträger des Tierschutzpreises. Dazu wurden zunächst durch die Bewertungskommission, die anlässlich der Bewertung des Tierschutzpreises einberufen wurde, alle Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe von Fotos und den Berichten der Vor-Ort-Besuche vorgestellt. Danach wurde der Entschluss der Bewertungskommission zur Diskussion und Entscheidung mitgeteilt. Der Tierschutzbeirat legte in seinem Beschluss die Empfehlung der Benennung der Preisträger zur Vorlage an die Hausleitung des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten fest.

## 10. Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten

Auf Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 26. März 2015 (Drucksache 6/3936) wurde bei der Landesregierung die Stelle des Ansprechpartners für Tierschutzfragen eingerichtet. Nach Bestätigung durch den Landtag nimmt seit 1. Februar 2016 Dr. Marco König diese Aufgabe wahr.

Der Ansprechpartner für Tierschutz, inzwischen in „Tierschutzbeauftragter des Landes“ umbenannt, war im Berichtszeitraum als Stabsstelle bei der Hausleitung des für Tierschutz zuständigen Ministeriums tätig. Der Tierschutzbeauftragte war nicht in die Behördenstruktur der Veterinärverwaltung eingebunden und agierte deshalb unabhängig und frei von deren fachlichen Weisungen. Der Tierschutzbeauftragte hat ausschließlich beratende Funktion, keine Vollzugsaufgaben, führt keine Kontrollen durch, kann nichts verbieten oder anweisen. In erster Linie soll der Dialog mit allen am Tierschutz beteiligten Organisationen und Institutionen gestärkt werden. Er war nur gegenüber der Hausleitung weisungsgebunden und hatte unmittelbares Vortragsrecht beim Staatssekretär für Landwirtschaft.

Die wesentliche Aufgabe des Tierschutzbeauftragten ist die grundsätzliche Verbesserung des Tierschutzes in Sachsen-Anhalt. Er berät die Hausleitung und Fachreferate des Ministeriums und bei Bedarf nachgeordnete Einrichtungen zu allen Fragestellungen des Tierschutzes. Er nimmt zu tierschutzrelevanten Rechtssetzungsvorhaben des Landes und des Bundes sowie zu speziellen Tierschutzfragen Stellung.

Daneben steht der Tierschutzbeauftragte Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Vereinen und Institutionen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung, die den Tierschutz betreffen.

Er soll Entwicklungen zur Verbesserung des Tierschutzes in Gang setzen, um gesellschaftliche Veränderungen und politische Weichenstellungen zu erwirken. Dafür unterbreitet er Vorschläge und Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes.

Der Tierschutzbeauftragte ist Vorsitzender des Tierschutzbeirates des Landes und führt dessen Geschäfte.

Zu seinen Aufgaben zählt auch die Erstellung und Publizierung des Tierschutzberichtes des Landes, in dem der Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeauftragten eingebunden ist. Im Rahmen des Tierschutzberichtes soll der Landtag und die Öffentlichkeit über das Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt informiert werden.

Die Vorbereitung und Organisation des aller zwei Jahre stattfindenden Tierschutzpreises liegt ebenfalls in der Verantwortung des Tierschutzbeauftragten.

## 10.1 Beantwortung von tierschutzrelevanten Anfragen

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 wurden 147 Anfragen an den Tierschutzbeauftragten gerichtet (siehe dazu auch Tabelle 36 in der Anlage). Daneben wurden über den gesamten Zeitraum, hauptsächlich telefonisch, kurze Auskünfte zu verschiedensten Tierschutzthemen gegeben, ohne dass diese detailliert protokolliert wurden. Die Menge der Anfragen hat sich im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum (193 Anfragen) etwas verringert. Bemerkenswert war der Informationsbedarf der Anfragenden zu einzelnen bestimmten Themen. So wurden sehr viele Anfragen mit dem Fokus auf Katzen gestellt. Auffällig hierbei ist die häufige Frage nach dem Umgang mit Fundkatzen und die daraus folgenden Schwierigkeiten mit den kommunalen Ordnungsämtern sowie zur Kastration von Katzen. Auch die Themenbereiche Hunde, Wildtiere und Pferdehaltungen wurden stärker nachgefragt.

Die meisten Anfragen konnten, zum Teil nach umfangreichen Recherchen, beantwortet werden.

Beschwerden über konkrete Tierhaltungen, die oft vor Ort veterinäraufsichtlich überprüft und mit geltenden Rechtsvorschriften abgeglichen werden mussten, wurden an die zuständigen Vollzugbehörden – in den meisten Fällen sind das die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt – weitergeleitet.

Die Anfragen, Hinweise, Meinungsäußerungen oder Beschwerden umfassten das gesamte Spektrum des Tierschutzes sowohl in der Heimtierhaltung als auch in der Nutztierhaltung.

Sie betrafen die folgenden Themenbereiche:

- Haltung und Kastration von Katzen (67 Anfragen),
- Haltung von Hunden (38 Anfragen),
- Wildtiere (15 Anfragen, vorrangig zum Thema Rehkitze (6)),
- Pferdehaltungen (6 Anfragen),
- Allgemeines zum Tierschutz (5 Anfragen),
- Schweinehaltung (5 Anfragen),
- Heimtiere (5 Anfragen),
- Tierheime / Tierschutzvereine (4 Anfragen),
- Töten und Schlachten (3 Anfragen),
- Zoo und Zootiere (3 Anfragen),
- Haltung von Schafen und Ziegen (2 Anfragen),
- Tiertransporte (1 Anfrage),
- Zirkus und Zirkustiere (1 Anfrage)

Der Großteil der Hinweise, Anfragen oder Beschwerden wurde von Bürgerinnen und Bürgern (101 Anfragen) gestellt. Die anderen Fragen kamen aus Verbänden und Vereinen (39) oder aus Firmen (7), Behörden (3) und der Politik (1). Auch stellten zwei Hochschulen Anfragen.

Das Führen von Gesprächen zur Beratung oder Information zu verschiedenen Sachverhalten ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe der Stabsstelle. Beispielhaft seien hier die folgenden in Tabelle 34 genannt:

Tabelle 34 Überblick über Gespräche und Beratungen, an denen der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat

Datum	Gespräche und Beratungen, an denen der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat (Auswahl)
12.01.2021	Videokonferenz mit Prof. Hirschauer/ Richard Völker (Uni Halle-Wittenberg) über wissenschaftlicher Arbeit mit Tierschutz-Thematik
11.03.2021	Kennzeichnung & Registrierung von Katzen – Austausch mit dem Tierschutzbeauftragten Brandenburg
18.03.2021	Gespräch Deutscher Tierschutzbund
24.03.2021	Netzwerk Kennzeichnung & Registrierung – Mitgliederversammlung
21.04.2021	Gespräch mit den Entwicklern der Tierversmittlungsass FindUs
04.05.2021	Gespräch mit UNESCO-Kommission zu Brieftauben als Immaterielles Kulturerbe
20.07.2021	Beratung Herdenschutz der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Iden
11.08.2021	Gespräch mit Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Iden zum Landeserntedankfest Magdeburg
03.11.2021	Virtuelles Treffen der Tierschutzbeauftragten der Länder
24.11.2021	Virtuelles Treffen der Tierschutzbeauftragten der Länder
02.02.2022	Tierschutzpolitisches Vernetzungstreffen mit MdB Zoe Mayer
23.02.2022	Gespräch mit Stadtratsfraktion Magdeburg zum Städtischen Taubenschutzprojekt
15.03.2022	Tierschutzpolitisches Vernetzungstreffen mit MdB Zoe Mayer
15.03.2022	Gespräch mit Beauftragter des Deutschen Tierschutzbundes zur besseren finanziellen Ausstattung von Tierschutzvereinen
24.03.2022	Gespräch der Tierschutzbeauftragten der Länder mit der Staatssekretärin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
11.04.2022	Ministergespräch mit dem Landestierschutzbund zu aktuellen Tierschutzproblemen
16./ 17.05.2022	Treffen der Tierschutzbeauftragten der Länder, Berlin
30.06.2022	Tierschutzpolitisches Vernetzungstreffen mit MdB Zoe Mayer, Renate Künast
23.08.2022	Gespräch mit Deutscher Juristischer Gesellschaft für Tierschutzfragen zu Schlieffenanlagen
24.08.2022	Gespräch mit einer Tierhalterin zu Maßnahmen einer Vollzugsbehörde
13.09.2022	Abstimmungsgespräch der Tierschutzbeauftragten der Länder bezüglich eines Schreibens an Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
05.10.2022	Tierschutzpolitisches Vernetzungstreffen mit MdB Zoe Mayer
24.10.2022	Gespräch mit den Entwicklern der Tierversmittlungsass FindUs

Datum	Gespräche und Beratungen, an denen der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat (Auswahl)
02./ 03.11.2022	Treffen der Tierschutzbeauftragten der Länder, Wiesbaden
14.11.2022	Tierschutzpolitischer Dialog SPD-Bundestags-Fraktion
06.12.2022	Gespräch mit dem Landrat und den Oberbürgermeistern des Burgenlandkreises zu „Katzenkastration und Umgang mit freilebenden Katzen“, Naumburg

## 10.2 Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtszeitraum 2021/2022 wurden vom Tierschutzbeauftragten insgesamt sieben Pressemitteilungen veröffentlicht. Mit den regionalen Zeitungs-, Radio- oder Fernsehmedien wurden im Berichtszeitraum mehrere Interviews durchgeführt.

Tabelle 35 Überblick über veröffentlichte Pressemitteilungen bzw. Presseanfragen und Interviews

Datum	Pressemitteilungen, Medienanfragen und Interviews
04.01.2021	Anfrage und Interview Mitteldeutscher Rundfunk – Stadttauben
05.01.2021	Pressemitteilung – Informationskampagne: Kastration ist Tierschutz
08.01.2021	Anfrage und Interview Mitteldeutscher Rundfunk – Situation der freilebenden herrenlosen Katzen
20.01.2021	Anfrage und Interview Mitteldeutscher Rundfunk mit Filmdreh im ZTT Iden – Kastrieren von Schweinen unter der Wirkung von Isofluran
04.02.2021	Anfrage Mitteldeutsche Zeitung – Heimtierhaltung
29.03.2021	Anfrage Mitteldeutsche Zeitung – Beschlagnahme von Tieren durch Behörden
21.04.2021	Anfrage öffentlich-rechtliches Schweizer Fernsehen – Recherche zu importierten Hunden aus Slowakei
09.06.2021	Pressemitteilung – Kastration verhindert Ausbreitung von Streunerkatzen
16.07.2021	Anfrage Volksstimme – Rückgabeboom in Tierheimen nach Corona
28.07.2021	Anfrage Mitteldeutsche Zeitung – Corona und Haustiere – Rückgabeboom in Tierheimen?
29.07.2021	Anfrage Volksstimme – Anfrage Exotische Wildtiere
05.08.2021	Anfrage dpa – Unterstützungsprogramm Kastration von Streunerkatzen
26.08.2021	Anfrage Mitteldeutscher Rundfunk – Haltung von exotischen Tieren
26.08.2021	Anfrage und Interview Jump – Regeln ab 2022 für Hundehalter
04.10.2021	Anfrage Volksstimme, Redaktion Haldensleben – Kastration von Katzen
12.10.2021	Anfrage Mitteldeutsche Zeitung – Illegaler Welpenhandel
12.11.2021	Anfrage Radio SAW – Finanzierung von Tierheimen
10.12.2021	Pressemitteilung – Hundehaltung ab 2022
21.12.2021	Anfrage DER SPIEGEL – Vergiftung von Hunden über Giftköder
22.12.2021	Anfrage Volksstimme – Neue Regeln für die Hundehaltung
28.01.2022	Pressemitteilung – Artgerechte Haltung von Nutztieren wird ausgezeichnet
11.02.2022	Anfrage DER SPIEGEL – Touchieren im Pferdesport
30.03.2022	Pressemitteilung – Tierschutzbeauftragter bittet um Aufnahme von Tieren Geflüchteter
19.07.2022	Pressemitteilung – Hitzestress vorprogrammiert – Tierschutzbeauftragter mahnt besondere Beachtung tierischer Bedürfnisse an

Datum	Pressemitteilungen, Medienanfragen und Interviews
20.09.2022	Anfrage dpa – Kastration von freilebenden Katzen
18.10.2022	Pressemitteilung – Tierschutzpreis 2022
02.12.2022	Anfrage und Interview Mitteldeutscher Rundfunk – Einfangen von herrenlosen Katzen

### Internetauftritt

Die Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten hat im Berichtszeitraum auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten einen eigenständigen Internetauftritt unterhalten. Hier finden Interessierte aktuelle Informationen zum Tierschutzgeschehen in Sachsen-Anhalt und Deutschland, aber auch zu Aktivitäten und Positionen des Tierschutzbeauftragten, allgemeine Informationen zu Tierversuchen, zu geltendem Tierschutzrecht, zur Arbeit des Tierschutzbeirates sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der Stabsstelle.

### **10.3 Veranstaltungen**

Der Tierschutzbeauftragte hat im Berichtszeitraum zahlreiche Termine und Veranstaltungen wahrgenommen, organisiert und durchgeführt. Ein genauer Überblick über Termine und Veranstaltungen, die vom Tierschutzbeauftragten im Berichtszeitraum wahrgenommen wurden, kann Anlage 40 entnommen werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das gestiegene Angebot von Veranstaltungen im Online-Format positive Auswirkungen hat. So wurden seitens des Tierschutzbeauftragten zum einen deutlich mehr Veranstaltungen und Gespräche wahrgenommen als noch im letzten Berichtszeitraum. Zum anderen hatten die Veranstaltungen, die der Tierschutzbeauftragte angeboten hat, wie beispielsweise die Online-Veranstaltung „Tierschutzgerechtes Betreiben von Schwarzwildfängen“, eine bundesweite Resonanz. So nutzten auch Interessierte aus Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg die Chance, sich zum Thema zu informieren.

Beispielhaft sollen hier einige näher beschrieben werden.

#### Vorsitz und Geschäftsführung des Tierschutzbeirates

Gemäß Runderlass über die Einrichtung eines Tierschutzbeirates von 2015 ist der Tierschutzbeauftragte Vorsitzender des Landestierschutzbeirates und hat dessen Geschäftsführung inne.

Dementsprechend berief der Tierschutzbeauftragte im Berichtszeitraum fünf Beiratssitzungen ein. Auf diesen diskutierten die Mitglieder unterschiedlichste Tierschutzthemen, die ihnen vom Vorsitzenden oder anderen Teilnehmenden jeweils mit Kurzreferaten vorgestellt wurden.

(Näheres über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Beschlüsse des Tierschutzbeirates unter Punkt 9 des Tierschutzberichtes.)

### Schulungsveranstaltungen und Weiterbildungen

Am 16. April 2021 fand die **Online-Informationsveranstaltung zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildfängen** statt. Zahlreiche Vertreter der Jagdvereine, Jagdpächter aber auch Jagd- und Veterinärbehörden aus dem gesamten Bundesgebiet nutzten die Chance, sich diesbezüglich zu informieren. Als Referent konnte Dr. Egbert Gleich vom Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde, Forschungsstelle für Wildökologie und Jagdwirtschaft Brandenburg gewonnen werden. Nach kurzer Einführung durch Dr. König berichtete Dr. Gleich zum Schwarzwildfang in der ASP-Tierseuchenprävention und -bekämpfung und zum Fang, zur Tötung bzw. Versorgung der gefangenen Wildschweine. Er gab zunächst einen Überblick über die Schwarzwilddichte und die Altersstrukturen des vorkommenden Schwarzwildes. Auch auf die Ausbreitung von Wildschweinen im ASP-Geschehen, wie das Überqueren von Flüssen und die möglichen Streifgebiete von Wildschweinrotten beschrieb er. Des Weiteren ging er auf verschiedene Bauarten und Techniken von Saufängen und deren Überwachungsmöglichkeiten ein. Auch Techniken zum schnellen und tierschutzgerechten Töten und Entbluten zeigte er mit Hilfe von zahlreichen Fotos anschaulich. Nach den Ausführungen hatten die Teilnehmer die Möglichkeit Fragen zu stellen und Diskussionen zum Thema anzuregen.

Am 23. November 2022 fand die Weiterbildungsveranstaltung für Amtstierärzte zum Thema **Qualzucht bei Heimtieren** statt. Die amtlichen Tierärzte der Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte wurden darüber informiert, wie gewerbsmäßige Hundezuchten im Hinblick auf das Vorhandensein von Qualzuchtmerkmalen kontrolliert und überwacht werden können. 21 Mitarbeiter der Veterinärbehörden nahmen die Einladung an und trafen sich in Räumen der Experimentellen Fabrik des Zentrums für Produkt-, Verfahrens und Prozessinnovation GmbH. Zur Veranstaltung konnten die ausgewiesenen Qualzuchtexpertinnen Diana Plange, ehemalige Berliner Tierschutzbeauftragte und Geschäftsführerin der QUEN-Datenbank und Dr. Heidemarie Ratsch, Vorsitzende der Berliner Tierärztekammer gewonnen werden. Unterstützt wurden die beiden Referentinnen vom Leiter des Tierheimes in Wolmirstedt, der mit seinem Hund eine praktische Beispielkontrolle ermöglichte.

### Verleihung des Tierschutzpreises 2022

Die Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten war auch im Jahr 2022 für die Ausschreibung des Tierschutzpreises des Landes und die Vorbereitung sowie Organisation der Preisverleihung zuständig. Die Stabsstelle nahm an den Besuchen der Bewerber durch eine Bewertungskommission teil und



fürte gemeinsam mit dieser Kommission eine Auswertung der Besuche durch. Am 18. Oktober 2022 verlieh der Tierschutzbeauftragte gemeinsam mit dem Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten den Tierschutzpreis im Kloster Bernburg. Genauere Informationen, insbesondere zu den Preisträgern, finden Sie unter Punkt 8. des Berichtes.

### Auftritt Landeserntedankfest

Jedes Jahr im September findet in der Landeshauptstadt Magdeburg das Landeserntedankfest statt. Im Jahr 2019 hat sich die Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten mit eigens dafür angefertigten Flyern erstmals auf dem Landeserntedankfest persönlich der Öffentlichkeit präsentiert. Zum einem sollten damit der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben der Stabsstelle vorgestellt werden. Zum anderen wollte die Stabsstelle mit den Bürgerinnen und Bürgern, Landwirtinnen und Landwirten und politisch aktiven Vertreterinnen und Vertretern zu aktuellen Tierschutzthemen ins Gespräch kommen. Insgesamt kann der erstmalige Auftritt als positiv eingeschätzt werden und wurde nach einer pandemiebedingten Pause 2021 erneut durchgeführt. Zahlreiche Besucher des größten Landwirtschaftsfestes in Sachsen-Anhalt kamen durch den eigens dafür erstellten Pavillon und die zur Diskussion anregenden Roll-Ups an den Stand und baten um Aufklärung, führten Diskussionen und gingen in Erfahrungsaustausche. Ein Quiz für Kinder, zahlreiche Flyer zu verschiedenen Tierschutzthemen und kostenfreie Give-Aways mit Aufdrucken des Kontaktes zur Stabsstelle Tierschutzbeauftragter lockten ebenfalls Interessierte an.



Abbildung 25 Stand des Tierschutzbeauftragten auf dem Landeserntedankfest in Magdeburg

## 10.4 Projektarbeit

Um Tierleid freilebender herrenloser Katzen in Sachsen-Anhalt nachhaltig zu vermindern, kann durch eine gezielte Unfruchtbarmachung verhindert werden, dass sich die Population dieser Katzen weiter erhöht. Diese Aufgabe wird in Sachsen-Anhalt fast ausschließlich von gemeinnützigen, ehrenamtlich tätigen Tierschutzvereinen durchgeführt. Das Land Sachsen-Anhalt hat Interesse, die Vereine zu unterstützen und die Anzahl von Katzenkastrationen dadurch zu erhöhen. Die Stabsstelle des Tierschutzbeauftragten hat deshalb ein Unterstützungsprogramm ins Leben gerufen, mit Hilfe dessen Tierschutzvereine bei der Kastration und Kennzeichnung von freilebenden herrenlosen Katzen finanziell unterstützt werden sollen.

Angaben über den Erfolg des Projektes, über Tierzahlen und Höhen der ausgegebenen Unterstützungsmittel finden sich unter Punkt 7.2 des Berichtes.

## 11. Anlagen

Tabelle 36 Auflistung der Anfragen an die Stabsstelle des Landestierschutzbeauftragten

Tabelle 37 Veranstaltungen und Termine des Tierschutzbeauftragten

Tabelle 36 Auflistung der Anfragen an die Stabsstelle des Landestierschutzbeauftragten

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden hier nur die thematischen Befassungen ohne Angabe von Orten oder Personen dargestellt.

Datum	Thema	Tierart/ Thema	Anfragende/r
02.01.2021	Hundehaltung	Hund	Bürger
02.01.2021	Zirkus im Ort	Zirkustiere	Bürger
02.01.2021	Fundtiererlass	Katze	Verein
10.01.2021	Flyer zur Katzenkastration	Katze	Bürger
13.01.2021	Katzenschutz versus Vogelschutz	Katze	Bürger
13.01.2021	Fundkatzen	Katze	Bürger
16.01.2021	Anzeige Hundezucht	Hund	Bürger
17.01.2021	Verwilderte Katzen in Gartenanlage	Katze	Bürger
18.01.2021	Kastration von Katzen	Katze	Behörde
20.01.2021	Öffnung Hundepflegesalons während Corona	Hund	Firma
22.01.2021	Offener Brief zu Notsituation verwilderter Hauskatzen Gartensparte	Katze	Verein
22.01.2021	Verfahren Unterstützung Katzenkastration I	Katze	Verein
22.01.2021	Verfahren Unterstützung Katzenkastration II	Katze	Verein
24.01.2021	Verfahren Unterstützung Katzenkastration I	Katze	Verein
24.01.2021	Verfahren Unterstützung Katzenkastration II	Katze	Verein
28.01.2021	Katzenhaltung im Tierheim	Katze	Bürger
28.01.2021	Hundehaltung	Hund	Bürger
28.01.2021	Wiedereröffnung Schweinehochhaus Maasdorf	Schwein	Bürger
01.02.2021	Verfahren Unterstützung Katzenkastration	Katze	Firma
01.02.2021	Anzeige Fundkatzen	Katze	Verein
04.02.2021	Eselhaltung	Pferd/ Esel	Bürger
07.02.2021	Hundehaltung	Hund	Bürger
11.02.2021	Dienstaufsichtsbeschwerde	Katze	Bürger
11.02.2021	Hundehaltung/ Herdenschutzhunde	Hund	Bürger
12.02.2021	Dienstaufsichtsbeschwerde	Katze	Bürger
17.02.2021	Verfahren Unterstützung Katzenkastration	Katze	Verein
24.02.2021	Anfrage zu Betreuung und Versorgung einer wilden Katze	Katze	Bürger
26.02.2021	Verfahren Unterstützung Katzenkastration	Katze	Firma

Datum	Thema	Tierart/ Thema	Anfragende/r
01.03.2021	Kastrationspflicht für Freigängerkatzen	Katze	Verein
03.03.2021	Unterstützung beim Gassi-Gehen wegen Ausgangsverbot Corona	Hund	Bürger
04.03.2021	Verfahren Unterstützung Katzenkastration	Katze	Verein
19.03.2021	Unterstützung Rehkitzrettung als Pilot	Wildtier Rehkitzhilfe	Firma
23.03.2021	Kitzrettung Überfluggenehmigung	Wildtier Rehkitzhilfe	Verein
05.04.2021	Katzen nach Erbschaft	Katze	Bürger
06.04.2021	Hundehaltung	Hund	Bürger
07.04.2021	Hundehaltung	Hund	Bürger
07.04.2021	Hilfsangebot Rehkitzrettung	Wildtier Rehkitzhilfe	Bürger
08.04.2021	Hilfsangebot Rehkitzrettung	Wildtier Rehkitzhilfe	Bürger
12.04.2021	Katzenhaltung	Katze	Bürger
14.04.2021	Stand der Abschaffung der Kastenstände in Sachsen-Anhalt	Schwein	Bürger
15.04.2021	Private Haltung von Waschbären	Wildtiere	Bürger
21.04.2021	Illegaler europaweiter Welpenhandel	Heimtiere	Bürger
22.04.2021	Kastration ist Tierschutz	Katze	Verein
23.04.2021	Ausgangssperre während Rehkitzrettung	Wildtier Rehkitzhilfe	Verein
30.04.2021	Anzeige gegen Wildtierhilfeverein	Wildtiere	Bürger
12.05.2021	Verdacht illegaler Welpenhandel	Heimtiere	Bürger
13.05.2021	Füchse im Garten	Wildtiere	Bürger
16.05.2021	Tierschutzskandal in Niedersachsen	Tierschutz allgemein	Bürger
17.05.2021	Tierschutz bei Hausschlachtungen Schwein	Töten und Schlachten	Behörde
22.05.2021	Tierschutzanzeige Agrargenossenschaft	Tierschutz allgemein	Bürger
27.05.2021	Hundehaltung	Hund	Bürger
01.06.2021	Unterstützung bei der Versorgung verwilderte Katzen in Gartenanlage	Katze	Verein
01.06.2021	Kastrationspflicht der Kommunen	Katze	Verein
09.06.2021	Zuständigkeiten Katzenkastration	Katze	Behörde
14.06.2021	Dienstaufsichtsbeschwerde Ordnungsamt	Katze	Verein
18.06.2021	Unterstützung Rehkitzrettung	Wildtier Rehkitzhilfe	Bürger
19.06.2021	Blume vergiftet Katze	Katze	Bürger
20.06.2021	Tiertransporte Schlachthof	Tiertransporte	Bürger

Datum	Thema	Tierart/ Thema	Anfragende/r
28.06.2021	Schächten während islamischem Opferfest	Töten und Schlachten	Bürger
07.07.2021	Hundehaltung	Hund	Bürger
11.07.2021	Katze im Haus	Katze	Bürger
28.07.2021	Haltung von Huskys auf Campingplatz	Hund	Bürger
02.08.2021	Anzeige Hundezucht	Hund	Bürger
02.08.2021	Hundeführerschein	Hund	Verein
09.08.2021	Katzenkastration	Katze	Bürger
11.08.2021	Katzen in Not	Katze	Bürger
11.08.2021	Fundkatzen	Katze	Bürger
26.08.2021	Strengere Regeln für Hundehalter, Strafreize	Hund	Bürger
03.09.2021	Netzwerk Tierschutzvereine gründen	Tierheim/ TSV	Verein
05.09.2021	Tierpark	Zootiere	Bürger
07.09.2021	Anzeige Tierhaltung	Tierschutz allgemein	Bürger
16.09.2021	Abwehr von Freigängerkatzen	Katze	Bürger
27.09.2021	Fundkatzen	Katze	Bürger
28.09.2021	Haltung von Schweinen auf Reiterhof	Schwein	Bürger
30.09.2021	Fundkatzen	Katze	Bürger
03.10.2021	Wohlbefinden von Nackthunderassen	Hund	Verein
04.10.2021	Anzeige Reitanlage	Pferd/ Esel	Bürger
08.10.2021	Haltung Nacktkatzen	Katze	Bürger
08.10.2021	Finanzielle Unterstützung Tierheim	Tierheim/ TSV	Verein
20.10.2021	Strafreize in der Hundeerziehung	Hund	Verein
21.10.2021	Anzeige Tierhaltung	Tierschutz allgemein	Bürger
08.11.2021	Fundkatzen	Katze	Bürger
10.11.2021	Füttern von Katzen auf Friedhof, Probleme mit Ordnungsamt	Katze	Verein
25.11.2021	Finanzhilfen für Tierheime in ST	Tierheim/ TSV	Firma
25.11.2021	Katzenkastration	Katze	Bürger
25.11.2021	2G-Regelung im Pferdestall	Pferd/ Esel	Bürger
05.12.2021	Katzenkastration	Katze	Bürger
13.12.2021	Neue Regelungen Hundeausbildung, Jagdhunde	Hund	Verein

Datum	Thema	Tierart/ Thema	Anfragende/r
15.12.2021	Anzeige Hundehaltung	Hund	Bürger
16.12.2021	Anzeige Hundehaltung	Hund	Bürger
20.12.2021	Hundehaltung	Hund	Bürger
20.12.2021	Haltungsverfügung Waschbär	Wildtiere	Verein
22.12.2021	Anzeige Hundehaltung	Hund	Bürger
31.12.2021	Neue Vorschriften zur Hundehaltung, Ausstellungsverbot, Nackthunde	Hund	Verein
20.01.2022	Streuner Katzen	Katze	Bürger
25.01.2022	Offener Brief Kastration von Katzen	Katze	Verein
26.01.2022	Katzen in Not	Katze	Bürger
27.01.2022	Hundehaltung	Hund	Bürger
28.01.2022	Straßenkatzen	Katze	Verein
01.02.2022	Zurückgelassene Katzen	Katze	Bürger
01.02.2022	Beschlagnahmte Tiger	Zootiere	Verein
08.02.2022	Fundkatzen	Katze	Bürger
11.02.2022	Umgang mit frisch kastrierten Katzen	Katze	Verein
13.02.2022	Umgang mit neuem Hundegesetz	Hund	Bürger
21.02.2022	Anzeige Fundkatzen	Katze	Bürger
21.02.2022	Tierschutzrelevanz für Wildtiere beim Bau von Schutzzäunen	Wildtiere	Verein
24.02.2022	Ökonomische Auswirkungen von Kupierverzicht bei Schweinen	Schwein	Hochschule
13.03.2022	Juveniler Kranich in Windel	Wildtiere	Bürger
24.03.2022	Kupierverzicht bei Schweinen	Schwein	Hochschule
25.03.2022	Rassekatzenausstellung	Katze	Verein
02.04.2022	Anzeige Hundezucht	Hund	Bürger
04.04.2022	Pferdehaltung	Pferd/ Esel	Bürger
07.04.2022	Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Landkreis	Hund	Bürger
10.04.2022	Katzenhaltung	Katze	Bürger
10.04.2022	Tierärztliche Versorgung Fundtiere, Kooperationsvertrag	Katze	Verein
20.04.2022	Ukraine Hunde Impfung	Hund	Bürger
26.04.2022	Ukraine Heimtiere	Hund	Bürger
28.04.2022	Wiedereinführung Gefahrtierverordnung	Wildtiere	Verein

Datum	Thema	Tierart/ Thema	Anfragende/r
28.04.2022	Stadtratsfraktion Katzenschutzverordnung	Katze	Politik
06.05.2022	Anzeige Friedensflüge/ Brieftaubenaufflüsse anlässlich Muttertag	Wildtiere Tauben	Bürger
19.05.2022	Illegaler Handel mit Kaninchen	Heimtiere	Bürger
31.05.2022	Tierheimbetreibung im Landkreis	Tierheim/ TSV	Bürger
01.06.2022	Erreichen einer Katzenschutzverordnung	Katze	Verein
03.06.2022	Hundegesetz, Hundeführerschein	Hund	Verein
10.06.2022	Anfrage Plakataktion Katzenkastration	Katze	Bürger
11.06.2022	Ukrainischer Hund – Impfung	Hund	Bürger
14.06.2022	Ukrainischer Hund – Kennzeichnung/ Chip	Hund	Bürger
20.06.2022	Fundkatzen	Katze	Verein
20.06.2022	Kastration Fundkatze	Katze	Bürger
28.06.2022	Dienstaufsichtsbeschwerde, Anzeige Ordnungsamt	Katze	Bürger
30.06.2022	Schächten während islamischem Opferfest	Töten und Schlachten	Bürger
22.07.2022	Herrenlose Katzen	Katze	Bürger
05.08.2022	Kennzeichnung Schafe und Ziegen	Schafe/ Ziegen	Bürger
22.08.2022	Kaninchenhaltung	Heimtiere	Bürger
24.08.2022	Tierhaltungs- und Betreuungsverbot	Hund	Bürger
29.08.2022	Katzenfütterung	Katze	Bürger
26.09.2022	Schafhaltung	Schafe/ Ziegen	Bürger
27.09.2022	Hunde in der Nachbarschaft	Hund	Bürger
27.09.2022	Hundehaltungsverbot Vermieter	Hund	Bürger
06.10.2022	Töten zu Futterzwecken	Zootiere	Firma
06.10.2022	Fundkatzen	Katze	Bürger
17.10.2022	Ponyhaltung	Pferd/ Esel	Bürger
24.10.2022	Hundehaltung von einer ukrainischen Familie	Hund	Bürger
27.10.2022	Fundkatzen	Katze	Bürger
10.11.2022	Tauben in Abrissgebäude	Wildtiere Tauben	Verein
16.11.2022	Kosten Wesenstest Hund einer ukrainischen Familie	Hund	Bürger
18.11.2022	Katzenschutzverordnung ST, Handreichung für Kommunen	Katze	Verein
21.11.2022	Fundkatzen	Katze	Bürger



Datum	Thema	Tierart/ Thema	Anfragende/r
27.11.2022	Hundehaltung	Hund	Bürger
08.12.2022	Kostenerstattung Kastration freilebender Katzen	Katze	Bürger
16.12.2022	Fundtier	Katze	Bürger
16.12.2022	Pferdehaltung	Pferd/ Esel	Bürger
19.12.2022	Fundkatzen	Katze	Bürger
21.12.2022	Zucht von Kleinnagern	Heimtiere	Verein

Tabelle 37 Veranstaltungen und Termine des Tierschutzbeauftragten

Datum	Veranstaltung an der der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat	TSB als Teilnehmer	TSB als Vortragender	TSB als Veranstalter
26.01.2021	Mobile Schlachtung in Brandenburg, Tierschutzberatungsdienst Brandenburg, online	x		
04.02.2021	Sitzung des Tierschutzbeirates des Landes Sachsen-Anhalt	x	x	x
10.02.2021	Viko Kräfte Bündeln	x		
24.02.2021	Sitzung des Tierschutzbeirates des Landes Sachsen-Anhalt	x	x	x
25.02.2021	AG Politik Dr. Sarah Hüller	x		
09.03.2021	Online Netzwerk Fokus Tierwohl	x		
23.03.2021	Online Treffen der Tierschutzbeauftragten	x		
16.04.2021	Informationsveranstaltung Tierschutzgerechtes und effizientes Betreiben von Schwarzwildfängen	x	x	x
21.04.2021	Online Vortrag Schlachthöfe	x		
04.05.2021	VIKO Tauben als immaterielles Kulturerbe	x		
19.05.2021	Bündnis für Tierschutzpolitik – Wir haben die Wahl, Tiere nicht	x		
20.07.2021	Erfahrungsaustausch Wolfsabweisender Herdenschutz	x		
19.08.2021	Stadt. Land. Wissen – der Talk: Fleisch meats Fleischersatz	x		
24.08.2021	Webinar Aufzucht von Bruderhähnen, Verbot des Kükentötens, KAT	x		
31.08.2021 01.09.2021	Praxistest „Tierwohlställe“, Planspiele NRW Stallbau	x		
02./03.09.2021	Online Aktuelle Probleme des Tierschutzes, TiHo Hannover	x		
08.09.2021	Netzwerk Fokus Tierwohl Ringelschwänze	x		
13.09.2021	Tierschutzforum Berlin Jagd	x		
16.09.2021	Tierschutzfälle vor Gericht	x		
21.09.2021	NaTiMon, Braunschweig	x		
23.09.2021	Viko Ebay-Kleinanzeigen	x		
30.09.2021	Online Netzwerk Fokus Tierwohl „Was ein Ferkel kosten muss“	x		
06.10.2021	Online Netzwerk Kräfte bündeln	x		
20.10.2021	Berliner Tierschutzforum "Wildtierauffangstation"	x		
19.10.2021	Fortbildungsveranstaltung für amtliche Tierärzte, Schlachtung und amtliche Überwachung“ Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Bernburg	x		

Datum	Veranstaltung an der der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat	TSB als Teilnehmer	TSB als Vortragender	TSB als Veranstalter
11.11.2021	Online Mitteldeutscher Schweinetag, Halle	x		
16.11.2021	Sitzung des Tierschutzbeirates des Landes Sachsen-Anhalt	x		
18.11.2021	Hofnahe Schlachtung, Baden-Württemberg	x		
30.11.2021	Dienstberatung der Amtstierärzte und Rechtsämter, LVwA, Halle, hybrid	x		
09.12.2021	Nationales Netzwerk Kupierverzicht	x		
13.12.2021	12. Berliner Tierschutzforum Defektzuchten	x		
12.01.2022	Beratung Hofnahe Schlachtung	x		x
01.03.2022	LPK Tierschutzbericht	x	x	
24.02.2022	DJGT Vorstellung Tierschutzgutachten	x		
05.04.2022	Netzwerk Fokus Tierwohl Abferkelsysteme Teil 1	x		
08.04.2022	Netzwerk Fokus Tierwohl Abferkelsystem Teile 2	x		
20.04.2022	Netzwerk Fokus Tierwohl Pekingentenhaltung	x		
24./25.04.2022	Veterinärkongress Bad Staffelstein	x		
10.05.2022	Mobile Schlachtung in Brandenburg	x		
11.05.2022	Weiterbildungsveranstaltung für Landkreise und Landesverwaltungsamt Schlachtung im Herkunftsbetrieb	x		
16.05.2022	Parlamentarischer Abend Deutscher Tierschutzbund	x		
08.06.2022	Sitzung des Tierschutzbeirates des Landes Sachsen-Anhalt	x		
28.06.2022	Runder Tisch Tierschutz	x		
07.07.2022	Informationsveranstaltung zum Schutz von Stadttauben, Initiative D. Frederking	x		
15.07.2022	RAL Gütezeichen Pferdehaltung	x		
28.07.2022	Dienstberatung Tierschutz (MULE, LVwA, Landkreise, Landesamt für Verbraucherschutz)	x		
29.07.2022	Besichtigung Schliefenanlage TVT-AG	x		
04.08.2022	TiHo Hannover Umgang mit Wildtieren	x		
24./25.08.2022	Netzwerktreffen K&R	x		
31.08.2022	Sitzung des Tierschutzbeirates des Landes Sachsen-Anhalt	x		
06.09.2022	Absprache Pferde-LL	x		
12.09.2022	Sitzung Tierärztekammer Tierschutzausschuss	x		

Datum	Veranstaltung an der der Tierschutzbeauftragte teilgenommen hat	TSB als Teilnehmer	TSB als Vortragender	TSB als Veranstalter
30.09.2022	Mitgliederversammlung Familienbetriebe Land- und Forstwirtschaft	x		
29.09.2022	Parlamentarisches Frühstück Deutscher Tierschutzbund	x		
12.10.2022	Wildtierdiskurs TiHo Hannover	x		
13.10.2022	Mitgliederversammlung WEG	x		
18.10.2022	Verleihung Tierschutzpreis	x		
25.10.2022	Mitgliederversammlung QUEN	x		
27.10.2022	Auftaktveranstaltung Tiere in Sozialen Medien TiHo Hannover	x		
04.11.2022	Vorstellung Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt	x		
14.11.2022	Tierschutzpolitischer Dialog SPD-BT-Fraktion	x		
16.11.2022	Tierwohl im rinderhaltenden Betrieb, Tierseuchenkasse	x		
23.11.2022	Weiterbildung für Amtstierärzte in ST „Qualzucht bei Heimtieren“	x	x	x
08.12.2022	Veranstaltung zur Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft und Veterinärbehörden	x		

## Impressum

Erstellt durch: Dr. Marco König  
Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt  
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL)  
Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg

Layout: MWL

Fotos: Im Text: wenn nicht anders ausgewiesen, immer MWL

Stand: 01/2024